

TOP 11 – ÄNDERUNG VON ORDNUNGEN DER PROFESSIONAL SCHOOL

Unterlage für die 186. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2024) am 22. Mai 2024

Drucksache-Nr.: 1010/186/2 SoSe 2024

Ausgabedatum: 15. Mai 2024

Sachstand

Die vorliegenden Dokumente haben sechs zentrale, verschiedene Hintergründe. 16 Änderungen sind durch die Weiterentwicklung in Studienformaten begründet (siehe Anlagen 1, 3 - 5, 7, 9, 10, 14 - 17, 19 sowie 21 - 23). Fünf Ordnungen gehen auf ein neues Format bzw. dessen Umbenennung zurück (siehe Anlagen 12, 13, 18, 20 und 24). In zwei Änderungen geht es um die Erhöhung von Gebühren (siehe Anlage 8 und 11). Eine Ordnung bildet die Schließung des Studiengangs zurück (siehe Anlage 6), eine weite setzt eine Akkreditierungsaufgabe um (siehe Anlage 2) und eine letzte komplettiert den Rahmen für eine zukünftige Kooperation (siehe 24).

Sämtliche Ordnungen sind durch die jeweiligen relevanten hochschulinternen Bereiche (Justiziariat, Studierendenservice, MIZ) im Vorfeld geprüft worden. Die Studienkommission der Professional School hat die Benennung des neuen studiengangs-basierten Zertifikatsstudiums „Leadership and Governance in Cultural Organisations“ aufgrund des geringen „Psychologieanteils“ nicht mit einem positiven Votum für den Senat versehen. Hier soll zunächst noch einmal eine interne Klärung in der PS und erneute Befassung in der ZSK erfolgen. Die betroffenen Anlagen für den Senat, 12, 18 und 24, sollen daher zurückgestellt und im Juni-Senat behandelt werden. Die anderen Ordnungen sind einstimmig verabschiedet worden.

Der Senat wird um Beschluss gebeten.

Beschlussvorschlag

- a) Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die vorliegende Ordnung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 1010/186/2 SoSe 2024.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlagen 2 - 7, 9 - 10 sowie 19 bis 23 zur Drs. Nr. 1010/186/2 SoSe 2024.
- c) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die vorliegende Ordnung gem. Anlagen 13 - 17 zur Drs. Nr. 1010/186/2 SoSe 2024.
- d) Der Senat empfiehlt dem Präsidium die vorliegenden Ordnungen gem. Anlagen 8, 11 zur Drs. Nr. 1010/186/2 SoSe 2024 zur Beschlussfassung.

Verteiler

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Geschäftsführung Präsidium | z. w. V. |
| 2. Geschäftsführung Stiftungsrat | z. w. V. |
| 3. Leuphana Professional School | z. K. |
| 4. Studierendenservice / Justiziariat | z. K. |
| 5. Geschäftsführung Senat | z. d. A. |



Anlagen

1. Siebte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
2. Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
3. Elfte Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
4. Vierte Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.3 Governance and Human Rights zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
5. Vierte Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.5 Arts and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden
6. Auslaufordnung für die Fachspezifische Anlage 5.11 Competition and Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
7. Siebte Änderung der Anlage 5.14 Tax Law - Steuerrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
8. Dreizehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
9. Neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
10. Sechste Änderung der Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
11. Dreizehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
12. *Neufassung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien – Befassung auf Senat im Juni verschoben*
13. Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
14. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
15. Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.32 Dekarbonisierungsmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
16. Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.33 Zirkuläres Wirtschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
17. Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.34 Sustainability Reporting and Accounting zur Ordnung über Zugang und Zulassung
18. *Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien – Befassung auf Senat im Juni verschoben*
19. Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.16 Sustainability Reporting and Accounting zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
20. Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.33 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
21. Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.34 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
22. Erste Änderung der Fachspezifische Anlage 5.35 Dekarbonisierungsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
23. Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.36 Zirkuläres Wirtschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien



24. *Neunzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien – Befassung auf Senat im Juni verschoben*

© PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Siebte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Siebte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14, § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), und von § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juli 2023 (Nds. GVBL. S. 167), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende siebte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 17. Mai 2023 (Leuphana Gazette 65/23 vom 17. Juli 2023), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

§ 4b wird gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 01/20 vom 15. Januar 2020), der
- zweiten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), der
- dritten Änderung vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 168/20 vom 22. Dezember 2020), der
- vierten Änderung vom 18. Mai 2022 (Leuphana Gazette Nr. 57/2022 vom 19. August 2022), der
- fünften Änderung vom 15. Februar 2023 (Leuphana Gazette 37/23 vom 14. April 2023), der
- sechsten Änderung vom 17. Mai 2023 (Leuphana Gazette 65/23 vom 17. Juli 2023) und der
- siebte Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette xx/24 vom TT. Monat JJJJ).

hat gelöscht: und

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. In der Ordnung wird zwischen allgemein weiterbildenden und berufspezifisch weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Die Zuordnung findet sich in Anlage I.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen, Datenverarbeitung

- (1) ¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. Bewerberinnen und Bewerber müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssystem vornehmen. ²Mit der Registrierung verpflichten die Bewerberinnen und Bewerber sich dazu, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ³Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels dem von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformular durch die Bewerberin oder den Bewerber erfolgen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die

gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt.⁵ Diese Bewerberinnen und Bewerber können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.

- (2) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Unterlagen, welche dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. ²Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Hochschulinformationssystem innerhalb der Bewerbungsfrist im pdf-Format hochgeladen werden. ³Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. ⁴Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, wird ein Losverfahren gem. § 37 Abs. 3 NHZVO durchgeführt. ³Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können von Satz 2 abweichende oder ergänzende Regelungen in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden, sofern gesetzliche Vorgaben oder Bundes-/Landes-Normen die Abweichungen vorsehen.
- (4) ¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie zur gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Bewerbernummer
2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation
3. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität)
4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
5. Hochschulzugangsberechtigungen (HZB): Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum
6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen
7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung
8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse)
9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Zugangsberechtigung
10. Soziale und familiäre Gründe
11. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium
12. Ergebnisdaten aus dem hochschuleigenen Auswahlverfahren gem. § 6
13. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist
14. Beitrags-, Gebühren- (festsetzungs-) und Zahlungsdaten
15. Fristdaten.

²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß Absatz 1, des Nachreichens von Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird

ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt.³ Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen sich gemäß Abs. 1 registrieren und einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen.⁴ Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen.⁵ Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Hochschulinformationssystem bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden.⁶ Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden.⁷ Der Basisaccount wird spätestens 30 Tage nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht.⁸ Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht.⁹ Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden.¹⁰ Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist.¹¹ Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjähruungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjähruungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die Auswertung dies gestattet, durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu einem allgemein weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine mindestens zweijährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. Der Zugang zu einem berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus; Unterschreitungen von bis zu einem Monat in Einzelfällen sind davon umfasst. Die Dauer der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung zum Zugang zu den allgemeinen und berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen darf nur in den in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelten Ausnahmefällen unterschritten werden. Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können Abweichungen von dem in Abs. 1 Satz 1 für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge geforderten Umfang der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von zwei Jahren zugelassen werden. Der Umfang muss aber, unbeschadet der Regelung in Satz 3, in der Regel nicht unter einem Jahr betragen. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang aus-

ländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen definiert.

- (2) Die qualifizierte berufspraktische Erfahrung muss insbesondere einschlägig sein. Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen. Die Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen definiert.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der Fachspezifischen Anlage abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.
- (4) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 5 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4a Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Abschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu belegen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggf. entsprechend. Das Nähere ist in § 8 a Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (4) Eine Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 3 besteht in der pauschalisierten Form eines Brückenmoduls. In diesem werden bei einer einjährigen Berufserfahrung (in Vollzeit) bis zu 15 CP, bei einer zweijährigen oder längeren Berufserfahrung bis zu 30 CP anerkannt. Ein entsprechender Antrag kann grundsätzlich erst nach Studienaufnahme erfolgen. Voraussetzung für eine Anrechnung ist der Nachweis durch die Beantragenden, dass die Berufserfahrung einschlägig im Hinblick auf den Masterstudiengang und mindestens auf Bachelor niveau verortet ist. Das Nähere ist in § 8 a Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
 1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 5 Punkte,
 3. Studienrelevantes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt ange rechnet werden – max. 3 Punkte.²Die Fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.
- (2) ³Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ⁴Die Fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. ⁵Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der Fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

hat gelöscht: § 4b Gebühren für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis gem. § 18 Abs. 10 Satz 2 NHG wird eine Gebühr in Höhe von 75 Euro in folgenden Studiengängen erhoben:
 Governance and Human Rights (M.A.)
 Sustainable Chemistry (M.Sc.)
 Sustainable Chemistry Management (MBA)
 Die Gebühr wird mit der Bewerbung zum Studiengang fällig, sie ist nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten. Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt erst nach Zahlung der Gebühr. Bei Zulassung zum Studiengang wird die Gebühr für die Teilnahme am Studiengang gem. § 3 Abs. 1 Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend reduziert.

§ 7 Zugang und Zulassung zu höheren Fachsemestern

Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen nach den §§ 3, 4, 4a, 4b und 5 gelten entsprechend auch für Bewerbungen zu höheren Fachsemestern. Für das Zulassungsverfahren gilt § 6 entsprechend.

§ 8 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 3 Abs. 1 der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ³Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Hochschulinformationssystem informiert. ⁴In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 3 Abs. 1 erklären müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 und § 4a erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung, dem Erlass und der Bekanntgabe der Bescheide beauftragen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

§ 9 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl weitere Bewerberinnen und Bewerber, in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

• PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudienfächer der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 05/24 vom 15. Januar 2024), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge“ gestrichen.
2. In § 15 Abs. 3 werden Satz 3 und 4 gestrichen und die folgenden neuen Sätze 3 bis 6 eingefügt: „Alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit, zu denen die*der Studierende sich bis zum Ablauf der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 und 2, ggf. unter Nachweis aller Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung, angemeldet hat, dürfen auch über das Fristende hinaus beendet werden; eine Wiederholung nach Fristende ist ausgeschlossen. Gründe dafür, dass die/ *der Studierende das Versäumnis der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 und 2 nicht zu vertreten hat, müssen über den Studiengang dem Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor Fristablaufende schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Studiengang weist die*den Studierende*n auf diese Regelung spätestens ein Jahr vor Fristende sowie erneut zwei Monate nach Beginn des letzten Studiensemesters hin. Die Frist gem. Satz 1 und 2 gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.“.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 08/20 vom 16. Januar 2020), der
- zweiten Änderung vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 17. Dezember 2020), der
- dritten Änderung vom 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 40/23 vom 13. April 2023), der
- vierten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 05/24 vom 15. Januar 2024) und der
- fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der weiterbildenden Masterstudiengänge in der Professional School und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. In der Rahmenprüfungsordnung wird zwischen allgemein weiterbildenden und berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Die Zuordnung findet sich in Anlage I. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in Fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Im allgemeinen weiterbildenden Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte im Sinne fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt. Bei den berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen sind diese Prozesse auf ein konkretes Berufsbild ausgerichtet.
- (2) Das Masterstudium fördert unter anderem den Erwerb komplementärer (Management-) Kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und der Gesellschaft reflektiert werden.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.
- (4) Das allgemein weiterbildende Masterstudium bereitet in der Regel auf Managementaufgaben und Leitungsfunktionen in Unternehmen und Organisationen vor. Das berufsspezifisch weiterbildende Masterstudium bereitet auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

hat gelöscht: und

§ 3 Studienabschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß den entsprechenden Fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4 Aufbau und Gliederung der Masterstudiengänge

- (1) Masterstudiengänge können in den Formaten 60, 90 und 120 CP angeboten werden. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel nicht überschreiten.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 oder 10 CP umfasst. Die Festlegung erfolgt in den Fachspezifischen Anlagen. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte des Komplementärmóduls „Gesellschaft und Verantwortung“. Die Anlage 6 gilt nicht für englischsprachige Studiengänge. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelungen zur Struktur des Studiengangs und der Module festgelegt werden. Ein Modul muss jedoch in der Regel mit mindestens 5 CP bewertet werden.
- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP, 90 CP bzw. 120 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

Für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge:

 - a) Komplementärmódul Person und Interaktion: mindestens 5 CP,
 - b) Komplementärmódul Organisation und Veränderung: mindestens 5 CP,
 - c) Komplementärmódul Gesellschaft und Verantwortung: mindestens 5 CP,
 - d) Fachbezogene Module: mindestens 30 CP,
 - e) Masterarbeit: mindestens 15 CP.

Für die englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengänge können die Komplementärmódule unter a) und b) entfallen. Näheres dazu regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

Für die berufsspezifischen Studiengänge:

 - a) Fachbezogene Module: mindestens 50 Prozent des Gesamtworkloads,
 - b) Komplementärmódule oder Module mit komplementären Inhalten zu den Themen: „Person und Interaktion“, „Organisation und Veränderung“ und/oder „Gesellschaft und Verantwortung“: insgesamt mindestens 10 Prozent des Gesamtworkloads abzüglich des Umfangs der Masterarbeit. Eine Integration der komplementären Inhalte in Fachmodule ist möglich.
 - c) Masterarbeit: mindestens 15 CP.
- (4) Die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module und komplementären Module. Bei englischsprachigen Studiengängen regeln die Fachspezifischen Anlagen zudem die Inhalte des Komplementärmóduls Gesellschaft und Verantwortung.
- (5) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den Fachspezifischen Anlagen.
- (6) Lehr- und Prüfungssprachen in den Studiengängen sind Deutsch und/oder Englisch. Näheres ist in den Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

hat gelöscht: für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge

§ 4a Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 4b Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt. ²Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben bzw. ist bei einem Online-Studiengangsformat vorgegeben.
- (2) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
 - a) Audio- und Videodaten sowie
 - b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten
 zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. Die Audio- und Videodaten dürfen darüber hinaus auch gespeichert und den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugriffsgeschützt auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf exklusiv bereitgestellt werden. Den Teilnehmenden sind im Falle einer Aufnahme im Videokonferenzsystem vorab zu informieren. Sie können frei entscheiden, ob sie ihre Kamera oder ihr Mikrofon anschalten oder ihren Namen im Videokonferenzsystem anonymisieren. Wird eine Aufzeichnung vorgenommen, ist den Teilnehmenden innerhalb der jeweiligen Veranstaltungseinheit die Möglichkeit zu geben Fragen zu stellen, ohne dass diese aufgezeichnet werden. Die Aufnahmen werden auf der Videoplattform der Hochschule gespeichert und über eine Schnittstelle auf der Lernplattform zugänglich gemacht. Nach Ablauf des Curriculums (Regelstudienzeit) kann auf die auf der Videoplattform eingebundenen Aufnahmen nicht mehr zugegriffen werden. Die Löschung der Aufnahmen erfolgt anschließend unverzüglich.
- (3) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
 - a) (Account-) Namen,
 - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten
 - c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten
 erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
 1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 3. im Kontext des berufsbegleitenden Studiums mit einer geringen räumlich-zeitlichen Flexibilität der Studierenden, in dem der unmittelbare oder zeitversetzte Zugriff auf die Daten und Inhalte zu einer umfassenden Teilhabe an der Lehre dazugehört, und

4. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.

²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (4) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen bzw. Teilen von Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 2 und 3 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Hochschullehrenden, die in der Weiterbildung tätig sein sollen,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge der Professional School angehören soll.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Zentralen Studienkommission und der Senatskommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer über die Entwicklung der Studiengänge, hierbei ist besonders auf die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten sowie die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Masterstudiengangs beziehen, kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (12) Die Frist zur Abgabe der Masterarbeit wird in schriftlicher Form bekannt gegeben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (13) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Prüfungsausschuss gebildet werden. Dies sowie von den Abs. 1 bis 12 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 4 prüfungsberechtigt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung. Dies gilt nicht für Prüfende der Masterarbeit, die nicht über die formale Prüfungsqualifikation gem. § 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetzes (HRG) verfügen. Sie werden durch den Prüfungsausschuss als Prüfende bestellt, wenn sie kraft ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation und Erfahrung in der Lage sind, die jeweilige Masterarbeit eigenverantwortlich sachgerecht und fachangemessen zu beurteilen. Vor seiner Entscheidung holt der Prüfungsausschuss das Votum der jeweiligen Studiengangsleitung oder einer sonstigen fachkundigen Person aus dem Studiengang ein. Der Prüfungsausschuss kann diese Entscheidungsbefugnis widerruflich auf die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n oder deren*dessen Vertretung delegieren.
- (3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Prüferinnen und Prüfern festgelegt werden.

§ 7 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls mit Ausnahme des Mastermoduls möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsleistung eine Reflexion vorsieht. Näheres regeln die Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung. Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
 1. Klausur
 2. Mündliche Prüfung
 3. Referat
 4. Hausarbeit
 5. Projektarbeit
 6. Portfolioprüfung
 7. Berufspraktische Übung
 8. Praxisbericht
 9. Kolloquium
 10. Remote-Klausur
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben. Eine mündliche Prüfung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (5) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag. Der mündliche Vortrag der Prüfungsleistung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Referaten regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.

- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer Fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (7) Durch Projektarbeiten werden ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den Fachspezifischen Anlagen definiert werden.
- (8) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.
- (9) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen. Eine berufspraktische Übung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten berufspraktischen Übungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (10) In einem Praxisbericht wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes Praxisprojekt oder ein wahrgenommenes berufspraktisches Studienelement selbstständig dargestellt und reflektiert. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (11) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Masterarbeit statt. Die zu prüfende Person soll dabei nachweisen, dass sie das Thema seiner Arbeit durchdrungen hat und fächerübergreifend problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit bewertet. Ein Kolloquium kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Kolloquien regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (12) Eine Remote-Klausur ist eine Klausur im Sinne des Abs. 3, die online durchgeführt wird ohne die Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein. Bei der Remote-Klausur unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Remote-Klausuren regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“.
- (13) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer Klausuren und Remote-Klausuren können auch nur in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei eingereicht werden. Über die Einreichungsform entscheidet die*der Prüfende. Die Abgabe in elektronischer Form erfolgt über die von der Leuphana bereitgestellten Lernplattform. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Iden-

tifizierungsmerkmale der Prüflinge (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen, welche aus den Uploadinformationen zum Zeitpunkt und der einreichenden Person hervorgehen. Der Upload erfolgt in einem geschützten Bereich, auf den andere Studierende nicht zugreifen können. Die Form der Einreichung (schriftlich oder elektronisch) wird auf der Lernplattform zu Beginn des Semesters vorab verbindlich bekanntgegeben.

(14) ¹In allen schriftlichen Prüfungsleistungen oder in elektronischer Form eingereichten Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer in Klausuren müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäß Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

⁴Die Arbeit muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit – unbeschadet der Anonymisierung gem. Abs. 13 Satz 11 - inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Abweichend von Satz 4 erfolgt im Falle der elektronischen Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung die Erklärung gemäß Satz 4 mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über die Lernplattform und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 über das Hochschulinformationssystem. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(15) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 2 außer Klausuren sowie alle elektronisch eingereichten Arbeiten gemäß Abs. 14, außer Remote-Klausuren, sind auf Aufforderung der*des Prüfenden zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über die Lernplattform einzureichen. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. ⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter

Webdienst zu verwenden. ⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

- (16) Die Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und auch getrennt bewerten lassen. Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.
- (17) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabedatums bzw. -zeiträume für die übrigen Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung des Zeitpunktes bzw. des Zeitraums für die Abnahme von Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabedatums für die übrigen Prüfungsleistungen – davon ausgenommen ist die Bestimmung der Ausgabe- und Abgabedatums für Masterarbeiten - an die Studiengänge bzw. für das zentrale Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“ an die Professional School delegieren.
- (18) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen.
- (19) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 7a Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Möchten Schwangere/Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzulegen.

reichen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. Falls insbesondere für den Fall, dass eine Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterenschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Schwangere/Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nach 20 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen.

- (4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den Komplementärmodulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.
- (5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil

des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

- (6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in Abs. 4 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe max. 50 % der im jeweiligen Studiengang zu erreichenden CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 ausgenommen.
- (7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens 4 Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.
- (8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid.
- (10) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen abweichende bzw. ergänzende Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 8a Anrechnung und Erwerb zusätzlicher CP

Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Das Studienangebot zum zusätzlichen CP-Erwerb ergibt sich insbesondere aus der Anlage 7 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg. Der Prüfungsausschuss koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge auf Anrechnung von CP bzw. stellt deren zusätzlichen Erwerb fest.

§ 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten Spalte der nachfolgenden Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung		
	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 - 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0		Nicht ausreichend	Fail

- (2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet haben. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage. Weist die Fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Be-rechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend. Ein Modul ist ebenfalls bestanden, wenn im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „bestanden“ bewertet worden sein.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Absatz 1 und 3 Satz 2 abweichende Regelungen festgelegt werden.

§ 9a Hochschulinformationssystem

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Prüfungen über das Hochschulinformationssystem vor.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 19 Abs. 1, 1a und 2 zu wahren.

§ 9b Fristen

Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag des jeweiligen Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, und endet einen Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Anmeldefrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu einem Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums möglich. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Rücktrittsfrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein. Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ (5.0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelung festgelegt werden.

§ 11 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit und
2. den Modulprüfungen.

Die Verleihung des Mastergrades erfolgt, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel insgesamt 300 Kreditpunkte erworben wurden, entsprechende Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg also erfüllt sind.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der gemäß den Fachspezifischen Anlagen in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module bestanden hat. Davon unbeschadet gilt die Regelung des Abs. 3.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
 - ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
 - ein Themenvorschlag in Deutsch und Englisch,
 - eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die zu prüfende Person auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen bestanden bzw. noch nicht alle Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen oder Zulassungsauflagen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung

zu bewertende Beitrag der zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (2) Die zu prüfende Person kann unbeschadet der Regelung in § 6 für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit nach Anhörung der zu prüfenden Person festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Anlagen. Handelt es sich um eine erweiterte Masterarbeit im Rahmen des zusätzlichen Erwerbs von CP gem. § 8a verlängert sich die Bearbeitungsdauer entsprechend.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei mittels Hochladen im Hochschulinformationssystem einzureichen. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Die*der Prüfende entscheidet, ob die Masterarbeit zusätzlich zur elektronischen Form als gedrucktes Exemplar bei der*dem Prüfenden einzureichen ist. Die Form der Einreichung (elektronisch oder ggf. schriftlich) und die Anzahl der einzureichenden gedruckten Exemplare wird mit der Ausgabe des Themas verbindlich bekanntgegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Vorgaben aus § 7 Abs. 14, Abs. 15 und Abs. 16 sind anwendbar.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.
- (8) Die Fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit festlegen.
- (9) Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an, das über das Hochschulinformationssystem hochgeladen wird. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt werden. In diesem Fall bewertet der Drittbegutachter gleichberechtigt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden; besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema zu wählen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.
- (6) Wird die Masterarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 15 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage definierten Module und der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 9 Abs. 1, 2. Spalte, entsprechend.
- (2) Für die Verleihung des Mastergrades sind gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen, unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Abschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses, in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (3) Die Masterprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht alle Module des Studiengangs binnen einer Frist von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zuzüglich der genommenen Urlaubssemester bestanden wurden und die*der Studierende dies zu vertreten hat. Hat die*der Studierende noch entsprechende Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen zu erfüllen, verlängert sich die Frist aus Satz 1 um jeweils ein Semester bei bis zu fehlenden 20 CP. Alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit, zu denen die*der Studierende sich bis zum Ablauf der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 und 2, ggf. unter Nachweis aller Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung, angemeldet hat, dürfen auch über das Fristende hinaus beendet werden; eine Wiederholung nach Fristende ist ausgeschlossen. Gründe dafür, dass die*der Studierende das Versäumnis der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 und 2 nicht zu vertreten hat, müssen über den Studiengang dem Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor Fristende schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Studiengang weist die*den Studierende*n auf diese Regelung spätestens ein Jahr vor Fristende sowie

hat gelöscht: /

hat gelöscht: ablauf

hat gelöscht: Die/der

hat gelöscht: ist

hat gelöscht: Rechtsfolge

- erneut zwei Monate nach Beginn des letzten Studiensemesters hin. Die Frist gem. Satz 1 und 2 gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.
- (4) Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt – möglichst innerhalb von vier Wochen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält die zu prüfende Person die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der aktuellen Vorlage des „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird mit dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.
- (4) Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche. Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (5) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, dass die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, dass die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 17 Ungültigkeit der Masterprüfung

hat gelöscht: vom Studiengang

hat gelöscht: zuweisen

hat gelöscht: Diese Frist

- (1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Dieses verwaltungsverfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht besteht bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch oder schriftlich erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
 - (1a) Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
 - (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.
 - (3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu.

Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 21 Übergangsvorschrift

Für bereits vor dem Sommersemester 2018 eingeschriebene Studierende gilt § 15 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist nach Ende der Regelstudienzeit acht Semester beträgt. Hat die bzw. der Studierende bereits die Regelstudienzeit – ohne Berücksichtigung genommener Urlaubsssemester – vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung überschritten, beginnt die Frist aus Satz 1 ab Beginn des Sommersemesters 2018 zu laufen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Beginn des Sommersemesters 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), sowie die Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am

18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), außer Kraft. Davon ausgenommen sind die für die jeweiligen Masterstudiengänge erlassenen und bekanntgemachten Fachspezifischen Anlagen in ihrer jeweils gelten- den Fassung. Diese bleiben weiterhin in Kraft.

Diese vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung für die Studierenden jeweils geltenden Fachspezifischen An- lagen der jeweiligen Masterstudiengänge gelten gem. der neuen Anlagenübersicht 5 in Anlage I mit der Maßgabe weiter, dass die in der Anlage I in Anlagenübersicht 5 genannten neu vergebenen Nummerierungen für die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen mit dem Zusatz „bwMA“ gelten, dass in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen nunmehr Nr. 5.9 bis 5.15 das Wort „berufsspezifischen“ wegfällt sowie in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen Nr. 5.1 bis 5.15 das Modul Ü1 in K1, das Modul Ü2 in K2 sowie das Modul Ü3 in K3 umbenannt wird.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

• PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Elfte Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Elfte Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende elfte Änderung der Anlage 5.2 vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), 15. November 2023 (Leuphana Gazette 08/24 vom 15. Januar 2024), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 1 und 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Satz werden die Angaben „das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird.“ und „bzw. 6 Semester (90 CP)“ gestrichen.
 - b) Die Angabe „Einige Veranstaltungen des Studiengangs werden in Englisch angeboten. Die betroffenen Inhalte sind in der folgenden Tabelle in der Spalte Kommentar entsprechend gekennzeichnet.“ wird gestrichen.
2. Zu § 4 Abs. 4 und 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „in der Variante 60 CP“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „aus dem Wahlbereich (V1-V11)“ wird durch „(V1-V2)“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: 3 KomplementärmODULEN (K1-K3), 4 FachMODULEN (F1-F4), 6 VertiefungsMODULEN aus dem WahlPflichtBEREICH (V1-V11) mit einem Umfang von jeweils 5 CP, einem ProjektMODULE (T) mit einem Umfang von 10 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeiten im Umfang von 15 CP.“ wird gestrichen.
3. Die Modulübersicht – 60 CP – wird wie folgt angepasst:
 - a) In der Zeile „Organisation & Veränderung“ wird in der Spalte „Inhalt“ die Angabe „oder“ durch „und“ ersetzt.
 - b) In der Zeile V1 SuM werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „Nachhaltiges Innovationsmanagement“ bzw. „Sustainable Innovation Management“ durch die Angaben „Individuelle Vertiefung im Nachhaltigkeitsmanagement I“ bzw. „Individual Specialization in Sustainability Management I“ ersetzt.
 - c) In der Zeile V1 SuM werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Innovation Management, Innovations-trends, KreativitätSMETHODEN, Sustainable Product & Service Design, Business Model Innovation“ bzw.

„Innovation management, innovation trends, creativity techniques, sustainable product & service design, business model innovation“ gestrichen.

- d) In der Zeile V1 SuM werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Theoretische Grundlagen eines spezifischen Teilgebiets des Nachhaltigkeitsmanagements I, Strategische Implikationen für das betriebliche Nachhaltigkeitsmanagement I, Analysemethoden, Problemlösen in komplexen Fallsituationen“ bzw. „Theoretical foundations of a specific sub-area of sustainability management I, strategic implications for corporate sustainability management I, analysis methods, problem solving in complex case situations“ neu eingefügt.
- e) In der Zeile V1 SuM wird in der Spalte „Kommentar“ die Angabe „Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen. Die Inhalte „Innovation Management“, „Open Innovation“ und „Sustainable Product & Service Design“ werden in Englisch angeboten.“ gestrichen.
- f) In der Zeile V2 SuM werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „Nachhaltigkeitsmarketing“ bzw. „Sustainability Marketing“ durch die Angaben „Individuelle Vertiefung im Nachhaltigkeitsmanagement II“ bzw. „Individual Specialization in Sustainability Management II“ ersetzt.
- g) In der Zeile V2 SuM werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Grundlagen & Methoden des Nachhaltigkeitsmarketings“ bzw. „Fundamentals & methods of sustainability marketing, marketing strategy & sustainability“ gestrichen.
- h) In der Zeile V2 SuM werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Theoretische Grundlagen eines spezifischen Teilgebiets des Nachhaltigkeitsmanagement II, Strategische Implikationen für das betriebliche Nachhaltigkeitsmanagement II, Analysemethoden, Problemlösen in komplexen Fallsituationen“ bzw. „Theoretical foundations of a specific sub-area of sustainability management II, strategic implications for corporate sustainability management II, analysis methods, problem solving in complex case situations“ eingefügt.
- i) In der Zeile V2 SuM wird in der Spalte „Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.“ gestrichen.
- j) Folgende Zeilen werden gestrichen:

Nachhaltiges Ressourcenmanagement (V3 SuM)	Umweltmanagementsysteme, Energie- & Materialflussmanagement, Carbon Management, Biodiversitätsmanagement	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen. Der Inhalt „Carbon Management“ wird in Englisch angeboten.
Sustainable Entrepreneurship & Gründung (V4 SuM)	Sustainable & Social Entrepreneurship, Geschäftsmodellentwicklung, Analyse & Skalierung, Grundlagen & Praxis des Gründungsmanagements	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.

Compliance Management (V5 SuM)	Handlungsfelder & Methoden des Compliance Management, Menschenrechte, Korruption & Whistle-Blowing, Risk Governance, Ethik-Management	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.
Sustainable Finance (V6 SuM)	Finanzmarktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Behavioural Finance & Sustainability, Socially Responsible Investment, Nachhaltigkeitsrating, Social Banking & Microfinance, Project Financing	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen. Die Inhalte „Behavioural Finance & Sustainability“, „Social Banking & Microfinance“ und „Project Financing“ werden in Englisch angeboten.
Nachhaltigkeitsmanagement & Digitalisierung (V7 SuM)	Corporate Digital Responsibility, Digital Business Leadership, Nachhaltigkeitsstrategien & Konzepte digitaler Transformation, Digitales Nachhaltigkeitsmarketing & Digitale Kommunikation	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.
Nachhaltigkeitsbewertung & -kommunikation (V8 SuM)	Nachhaltigkeitsbewertung, -messung & Nachhaltigkeitscontrolling, Nachhaltigkeitskommunikation & -berichterstattung	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.

Nachhaltiges Lieferkettenmanagement (V9 SuM) Sustainable Supply Chain Management	Strategien für nachhaltige Lieferketten & Produktion, Wertschöpfungsketten, Nachhaltige Gestaltung von Produktion, Einkauf, Vertrieb, Logistik, Distribution Strategies for sustainable supply chain & production, sustainable design of production, purchasing, sales, logistics, distribution	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen..
Grundlegende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements (V10 SuM) Fundamental Cases in Sustainability Management	Grundlegende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen Fundamental cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen..
Weiterführende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements (V11 SuM) Advanced Cases in Sustainability Management	Weiterführende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen Advanced cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen..

4. Die Modulübersicht – 90 CP – wird wie folgt gestrichen:

Modul	Inhalt	Se- mes- ter	Modulanforderun- gen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Person & Interaktion (K1 SuM) <i>The Individual & Interaction</i>	Kommunikationspsychologie, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Peer-to-Peer Coaching & Kommunikation, Präsentation & Rhetorik <i>Communication psychology, methods of scientific work, self-management, peer-to-peer coaching & communication, presentation & rhetoric</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
Organisation & Veränderung (K2 SuM) <i>Organization & Change</i>	Personalmanagement, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Wahlbestandteile: Teamführung & -entwicklung oder Verhandlungsführung <i>Human resource management, quality management, project management, optional elements: team leadership & building or negotiating skills</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	

Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements (F1 SuM)	Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement & Unternehmensentwicklung, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
<i>Principles of Sustainability Management</i>	<i>Principles of sustainable development, introduction to sustainability management, strategic management & sustainable business development, concepts & instruments of sustainability management /</i>				
Perspektiven des Nachhaltigkeitsmanagements (F2 SuM)	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Standards & Normen des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives Nachhaltigkeitsmanagement, Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
<i>Perspectives of Sustainability Management</i>	<i>Market-oriented sustainability management, standards & norms of sustainability management, cooperative sustainability management, politics of corporate sustainability management</i>				
Rahmenbedingungen des Nachhaltigkeitsmanagements (F3 SuM)	Ökonomische, politische, kulturelle, rechtliche & technologische Rahmenbedingungen des Nachhaltigkeitsmanagements	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
<i>Conditions for Sustainability Management</i>	<i>Economic, political, cultural, legal & technological conditions for sustainability management</i>				
Umsetzung des Nachhaltigkeitsmanagements (F4 SuM)	Praxisfälle des Nachhaltigkeitsmanagements, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements II, Entwicklung eines Methodenkoffers für den Praxisfall, Inter- & Transdisziplinarität & weitere Methoden für Nachhaltigkeitsmanagement in der Praxis, Praxisworkshop in Unternehmen	WiSe	1 Studienleistung und 1 Portfolioprüfung	5	
Applied Sustainability Management	Practical cases of sustainability management, concepts & instruments of sustainability management II, development of a method case for the practical phase, inter- & transdisciplinarity & further methods for sustainability management in practice, practical workshop in company				
Nachhaltiges Innovationsmanagement (V1 SuM)	Innovation Management, Innovationtrends, Kreativitätsmethoden, Sustainable Product & Service Design, Business Model Innovation	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen. Die Inhalte „Innovation Management“, „Open Innovation“ und „Sustainable Product & Service Design“ werden in Englisch angeboten.
Sustainable Innovation Management	Innovation management, innovation trends, creativity techniques, sustainable product & service design, business model innovation				

Nachhaltigkeitsmarketing (V2 SuM)	Grundlagen & Methoden des Nachhaltigkeitsmarketings, Marketingstrategie & Nachhaltigkeit	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.
Sustainability Marketing	Fundamentals & methods of sustainability marketing, marketing strategy & sustainability				
Nachhaltiges Ressourcen-management (V3 SuM)	Umweltmanagementsysteme, Energie- & Materialflussmanagement, Carbon Management, Biodiversitätsmanagement	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen. Der Inhalt „Carbon Management“ wird in Englisch angeboten.
Sustainable Resource Management	Environmental management systems, energy & material flow management, carbon management, biodiversity management				
Sustainable Entrepreneurship & Gründung (V4 SuM)	Sustainable & Social Entrepreneurship Geschäftsmodellentwicklung, Analyse & Skalierung, Grundlagen & Praxis des Gründungsmanagements	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.
Sustainable Entrepreneurship & Start-up	Sustainable & social entrepreneurship, business model development, analysis & scaling, basics & practice of start-up management				
Compliance Management (V5 SuM)	Handlungsfelder & Methoden des Compliance Management, Menschenrechte, Korruption & Whistle-Blowing, Risk Governance, Ethik-Management	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.
Compliance Management	Areas of action & methods of compliance management, human rights, corruption & whistle-blowing, risk governance, ethic management				
Sustainable Finance (V6 SuM)	Finanzmarktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Behavioural Finance & Sustainability, Socially Responsible Investment, Nachhaltigkeitsrating, Social Banking & Microfinance, Project Financing	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen. Die Inhalte „Behavioural Finance & Sustainability“, „Socially Responsible Investment“ und „Project Financing“ werden in Englisch angeboten.
Sustainable Finance	Financial market-oriented sustainability management, behavioural finance & sustainability, socially responsible investment, sustainability rating, social banking & microfinance, project financing				
Nachhaltigkeitsmanagement & Digitalisierung (V7 SuM)	Corporate Digital Responsibility, Digital Business Leadership, Nachhaltigkeitsstrategien & Konzepte digitaler Transformation, Digitales Nachhaltigkeitsmarketing & Digitale Kommunikation	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.
Sustainability Management & Digitalisation	Corporate digital responsibility, digital business leadership, sustainability strategies & concepts of digital transformation, digital sustainability marketing & communication				

Nachhaltigkeitsbewertung & -kommunikation (V8 SuM)	Nachhaltigkeitsbewertung, -messung & Nachhaltigkeitscontrolling, Nachhaltigkeitskommunikation & -berichterstattung	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.
Sustainability Assessment & Communication	Sustainability assessment, measurement & sustainability controlling, sustainability communication & reporting				
Nachhaltiges Lieferkettenmanagement (V9 SuM)	Strategien für nachhaltige Lieferketten & Produktion, Wertschöpfungsketten, Nachhaltige Gestaltung von Produktion, Einkauf, Vertrieb, Logistik, Distribution	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.
Sustainable Supply Chain Management	Strategies for sustainable supply chain & production, sustainable design of production, purchasing, sales, logistics, distribution				
Grundlegende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements (V10 SuM)	Grundlegende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.
Fundamental Cases in Sustainability Management	Fundamental cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations				
Weiterführende Fälle des Nachhaltigkeitsmanagements (V11 SuM)	Weiterführende Fallbetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, Analysemethoden, Problemlösung in komplexen Entscheidungssituationen	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Sechs Module aus V1-V11 sind zu wählen.
Advanced Cases in Sustainability Management	Advanced cases in sustainability management, analytical methods, decision-making in complex situations				
Transfer-Nachhaltigkeitsprojekt (T SuM)	Projektmanagement II und Theorie-Praxis-Transfer in einem Praxisprojekt	letztes Semester	1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	10	
Transfer Sustainability Project	Project Management II with theory-practice transfer in a "real case" project				
Masterarbeit (MA SuM)	MA SuM Masterarbeit	letztes Semester	1 Masterarbeit	15	
Master's thesis	MA SuM Master's thesis				

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Sommersemester 2025 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Sustainability Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2011),
- zweiten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012),
- dritten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013),
- vierten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 36/13 vom 20. Dezember 2013),
- fünften Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 28/14 vom 17. Dezember 2014),
- sechsten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 01/17 vom 18. Januar 2017),
- siebten Änderung vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 83/17 vom 4. Dezember 2017),
- achten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 132/20 vom 18. September 2020),
- neunten Änderung vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 167/22 vom 22. Dezember 2020),
- zehnten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette 08/24 vom 15. Januar 2024) und der
- elften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium (Teilzeit) beträgt 4 Semester (60 CP). Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 4 und 6:

Der Studiengang besteht aus: 3 Komplementärmodulen (K1, K2, K3 gem. Anlage 6 Studiengangsübergreifendes Komplementärstudium zur RPO), 4 Fachmodulen (F1-F4) und 2 Vertiefungsmodulen (V1-V2), mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgenden Tabellen für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.

Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

hat gelöscht: und der

hat gelöscht: 15. November 2023

hat gelöscht: 05

hat gelöscht: 18. Januar 2024

hat gelöscht: , das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird,

hat gelöscht: bzw. 6 Semester (90 CP).

hat gelöscht: Einige Veranstaltungen des Studiengangs werden in Englisch angeboten. Die betroffenen Inhalte sind in der folgenden Tabelle in der Spalte Kommentar entsprechend gekennzeichnet.

hat gelöscht: in der Variante 60 CP

hat gelöscht: aus dem Wahlbereich (V1-V11)

hat gelöscht: Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: 3 Komplementärmodulen (K1-K3), 4 Fachmodulen (F1-F4), 6 Vertiefungsmodulen aus dem Wahlpflichtbereich (V1-V11) mit einem Umfang von jeweils 5 CP, einem Projektmodul (T) mit einem Umfang von 10 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP. 

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Person & Interaktion (K1 SuM)	Kommunikationspsychologie, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Peer-to-Peer Coaching & Kommunikation, Präsentation & Rhetorik	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
<i>The Individual & Interaction</i>	<i>Communication psychology, methods of scientific work, self-management, peer-to-peer coaching & communication, presentation & rhetoric</i>				
Organisation & Veränderung (K2 SuM)	Personalmanagement, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Wahlbestandteile: Teamführung & -entwicklung <u>und</u> Verhandlungsführung	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
<i>Organization & Change</i>	<i>Human resource management, quality management, project management, optional elements: team leadership & building or negotiating skills</i>				
Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements (F1 SuM)	Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement & Unternehmensentwicklung, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
<i>Principles of Sustainability Management</i>	<i>Principles of sustainable development, introduction to sustainability management, strategic management & sustainable business development, concepts & instruments of sustainability management</i>				

Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Perspektiven des Nachhaltigkeitsmanagements (F2 SuM)	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Standards & Normen des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives Nachhaltigkeitsmanagement, Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
<i>Perspectives of Sustainability Management</i>	<i>Market-oriented sustainability management, standards & norms of sustainability management, cooperative sustainability management, politics of corporate sustainability management</i>				

hat gelöscht: oder**hat gelöscht:** -1**hat gelöscht:** 1**hat gelöscht:** 1

Rahmenbedingungen des Nachhaltigkeitsmanagements (F3 SuM)	Ökonomische, politische, kulturelle, rechtliche & technologische Rahmenbedingungen des Nachhaltigkeitsmanagements <i>Economic, political, cultural, legal & technological conditions for sustainability management</i>	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
Umsetzung des Nachhaltigkeitsmanagements (F4 SuM)	Praxisfälle des Nachhaltigkeitsmanagements, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements II, Entwicklung eines Methodenkovfors für den Praxisfall, Inter- & Transdisziplinarität & weitere Methoden für Nachhaltigkeitsmanagement in der Praxis, Praxisworkshop in Unternehmen <i>Practical cases of sustainability management, concepts & instruments of sustainability management II, development of a method case for the practical phase, inter- & transdisciplinarity & further methods for sustainability management in practice, practical workshop in company</i>	WiSe	1 Studienleistung und 1 Portfolioprüfung	5	

hat gelöscht: i

hat gelöscht: i

hat gelöscht: Nachhaltiges Innovationsmanagement...

hat gelöscht: Innovation Management, Innovationstrends, Kreativitätmethoden, Sustainable Product & Service Design, Business Model Innovation

hat gelöscht: Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen. Die Inhalte „Innovation Management“, „Open Innovation“ und „Sustainable Product & Service Design“ werden in Englisch angeboten

hat gelöscht: Sustainable Innovation Management

hat gelöscht: Innovation management, innovation trends, creativity techniques, sustainable product & service design, business model innovation

hat gelöscht: Zwei Module aus V1-V11 sind zu wählen.

hat gelöscht: Nachhaltigkeitsmarketing

Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 60 CP –

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Individuelle Vertiefung im Nachhaltigkeitsmanagement I (V1 SuM)	Theoretische Grundlagen eines spezifischen Teilgebiets des Nachhaltigkeitsmanagements I, Strategische Implikationen für das betriebliche Nachhaltigkeitsmanagement I, Analysemethoden, Problemlösen in komplexen Fallsituationen <i>Theoretical foundations of a specific sub-area of sustainability management I, strategic implications for corporate sustainability management I, analysis methods, problem solving in complex case situations</i>	SoSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
Individuelle Vertiefung im Nachhaltigkeitsmanagement II (V2 SuM)	Theoretische Grundlagen eines spezifischen Teilgebiets des Nachhaltigkeitsmanagements II, Strategische Implikationen für das be	WiSe	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	

<i>Individual Specialization in Sustainability Management II</i>	triebliche Nachhaltigkeitsmanagement II, Analysemethoden, Problemlösen in komplexen Fallsituationen Theoretical foundations of a specific sub-area of sustainability management II, strategic implications for corporate sustainability management II, analysis methods, problem solving in complex case situations				
Masterarbeit (MA SuM) <i>Master's thesis</i>	MA SuM Masterarbeit <i>MA SuM Master's thesis</i>	letztes Semester	1 Masterarbeit	15	

hat gelöscht: Grundlagen & Methoden des Nachhaltigkeitsmarketings, Marketingstrategie & Nachhaltigkeit

hat gelöscht: Sustainability Marketing

hat gelöscht: Fundamentals & methods of sustainability marketing, marketing strategy & sustainability

hat gelöscht: Nachhaltiges Ressourcenmanagement (V3 SuM)

Sustainable Resource Management
... [1]

hat gelöscht: 1

hat gelöscht: 1

Modulübersicht Sustainability Management (MBA) – 90 CP – 1 Modul
... [2]

hat gelöscht: 1

Zu § 7 Abs. 1:

Die Studienleistung im Modul F4 besteht aus einer vorbereitenden Recherche zum jeweiligen Partnerunternehmen sowie einer Reflexionsaufgabe zu Soft Skills.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden.

hat gelöscht: 1

hat gelöscht: 1

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

Seite 12: [1] hat gelöscht Katharina Guhl 26.02.24 09:00:00

Seite 12: [2] hat gelöscht Katharina Guhl 26.02.24 09:15:00

• PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Vierte Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.3 Governance and Human Rights zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.3 Governance and Human Rights zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Vierte Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.3 Governance and Human Rights zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die vierte Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.3 Governance and Human Rights vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 28/15 vom 02. Juli 2015), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 21/24 vom 18. Januar 2024), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Fachspezifische Anlage 5.3 Governance and Human Rights zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 2-4 und 6 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Der Studiengang besteht aus: 1 Komplementärmodul (C3 gem. Anlage 6 Studiengangsübergreifendes Komplementärstudium zur RPO) mit einem Umfang von 5 CP, einem Einführungsmodul (I GAHR) mit einem Umfang von 2 CP, einem Lehrforschungsprojekt (P GAHR) mit einem Umfang von 10 CP und 7 Fachmodulen (F1 GAHR – F7 GAHR) mit einem Umfang von insgesamt 60 CP.“ wird durch die Angabe „Der Studiengang besteht aus: 3 Komplementärmodulen (C3 gem. Anlage 6 Studiengangsübergreifendes Komplementärstudium zur RPO) mit einem Umfang von jeweils 5 CP, einem Lehrforschungsprojekt (P GAHR) mit einem Umfang von 10 CP und 10 Fachmodulen (F1 GAHR – F10 GAHR) mit einem Umfang von insgesamt 50 CP.“ ersetzt.

2. Die tabellarische Modulübersicht wird wie folgt gestrichen:

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F1 GAHR Introduction to Governance and Human Rights <i>Introduction to Governance and Human Rights</i>	Einführung in Good Governance Prinzipien, Menschenrechtsnormen und Konzepte von Menschenrechten, Entwicklungstheorien, Funktionsweisen des Staatenaufbaus. <i>Introduction into good governance principles, human rights norms and concepts, development theories, functioning of state building.</i>	1.	1 Assignment und 1 Referat	10	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F2 GAHR Human Rights and Governance: Norms and Principles	Politische und religiöse Rechte, Strafverfolgung und rechtliche Einforde rung von Menschenrechtsnormen, Privatsphäre, Datenschutz, Gleichheit und ökonomische, soziale und kulturelle Rechte. <i>Human Rights and Governance: Norms and Principles</i>	1.	1 Assignment und 1 Referat	10	
F3 GAHR Contemporary Challenges of Governance and Human Rights Application	Aktuelle Entwicklungen und Interdependenzen von Wirtschaft und Menschenrechten, Auswirkungen von internationalen Unternehmen und internationalen Finanzinstitutionen und deren Einfluss auf Menschenrechte, Menschenrechtsregime zum Schutz von speziellen Gruppen wie Menschen mit Behinderung, Frauen, Ureinwohner, Minderheiten, Kindern, Case Studies und Entwicklung von Best Practice Scenarios zu der Implementierung von Menschenrechten und zur Berücksichtigung von Menschenrechten in Regierungsentscheidungen. <i>Contemporary Challenges of Governance and Human Rights Application</i>	2.	1 Assignment und 1 Referat	5	
F4 GAHR Human Rights Institutions, Mechanisms and Transitional Justice	Verständnis für die politische Dynamik, Sicherung von Menschenrechten durch internationale und regionale Menschenrechtsregime und deren Berücksichtigung bei nationalen, lokalen und privaten Entscheidungs- und Kontrollmechanismen, Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten, Prozesse der sozialen Veränderung.	3.	1 Assignment und 1 Referat	10	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Human Rights Institutions, Mechanisms and Transitional Justice	Understanding for the political dynamic, protection of human rights through international and regional human rights regimes and their consideration in national, local and private decision making and control mechanisms, human rights monitoring, process of social change.				
F5 GAHR Research, Communication and Decision making Skills	Techniken zur Problemanalyse und -lösung mit besonderem Schwerpunkt auf menschenrechtsbasierter Governance, Kommunikation und Verhandlung, Verständnis komplexer und komplizierter Situationen und Problemlagen, Empathie, Verständnis politischer und sozialer Dynamiken.	1.-3.	1 Assignment und 1 Referat	5	
Research, Communication and Decision making Skills	Techniques for problem analysis and problem solution with a special focus on human rights based governance, communication and negotiation, understanding of complex situations and problems, empathy, understanding of political and social dynamics.				
F6 GAHR Program Design	Reflektion der eigenen Lerninhalte, Projektentwicklung und -management, Schreiben von Richtlinien und Strategiepapieren für private und öffentliche Institutionen, Schreiben von Projektentwürfen und Einwerben von Spendenmitteln.	2.	1 Assignment und 1 Referat	10	
Program Design	Reflection of study contents, project development and management, drafting of guidelines and political strategy papers, writing proposals and fundraising.				
F7 GAHR Social Change: Campaigning, Social Media and Communication	Organisation von Kampagnen und Agendasetting, Kommunikation über und Nutzung von Sozialen Medien und Netzwerken zur Sicherung und Etablierung von Menschenrechten, Organisation und Kommunikation zur Unterstützung und Anregung von sozialen Veränderungsprozessen, Organisation einer Konferenz.	3.-4.	1 Assignment und 1 Referat	10	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Social Change: Campaigning, Social Media and Communication	Organization of campaigns and awareness raising, communication through and usage of social media and networks in order to protect and establish human rights, organization and communication to support and stimulate social change, organization of a conference.				
P GAHR Individuelles Project	Arbeit an einem Projekt in den Themenfeldern Governance und Menschenrechte, Organisation einer Konferenz gemeinsam mit dem Jahrgang zu einer ausgewählten Fragestellung.	1.-4.	1 Berufspraktische Übung	10	
Individual Project	Work on a project in the fields of governance and human rights, organization of a conference together with the entire class on a chosen issue.				
Masterarbeit GAHR	Erstellung der Masterarbeit Master's thesis	4.	1 Masterarbeit	15	

3. Die tabellarische Modulübersicht wird nach „nach folgendem Studienplan“ wie folgt eingefügt:

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
C1 GAHR Introduction to the programme and scientific work.	Einführung in das Programm. Wissenschaftliches Arbeiten. Masterseminar. <i>Introduction to the programme and to scientific work. Master thesis preparation (seminar).</i>	1 und 3	Keine Prüfungsleistung	5	
F1 GAHR Introduction to Human Rights	Einführung in Normen und Konzepte von Menschenrechten. Studium der Genese, Entwicklung und des normativen Inhalts des internationalen Menschenrechtsregimes. <i>Introduction to norms and concepts of human rights. Study of the genesis, development and normative content of the international human rights regime.</i>	1.	Portfolio	5	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F2 GAHR Basic principles of Good Governance.	Einführung in die grundlegenden Theorien, Konzepte und Prinzipien guter Regierungsführung. Lokale, nationale und internationale Kontexte und die Umsetzung von Good Governance, die auf die Stärkung der Menschenrechte abzielt. <i>Basic principles of good governance.</i>	1.	Portfolio	5	
F3 GAHR Human Rights Reporting- and Monitoring Mechanisms.	Sicherung von Menschenrechten durch international und regionale Menschenrechtsregimes und deren Berücksichtigung bei nationalen, lokalen und privaten Entscheidungs- und Kontrollmechanismen, Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten durch Institutionen. Reporting und Monitoring von Menschenrechten. <i>Human Rights Reporting- and Monitoring Mechanisms.</i>	1.	Portfolio	5	
F4 GAHR Governance In comparative perspective.	Regierungsführung in vergleichender Perspektive. Vertiefungsmodul zu F3. Untersuchung und Vergleich verschiedener Governance-Systeme weltweit anhand von Fallstudien. <i>Governance in comparative perspective. Specialisation module for F3.</i>	1.	Portfolio	5	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Governance in comparative perspective.	Examine and compare different governance regimes across the globe through case studies.				
F5 GAHR Business and Human Rights Business and Human Rights	Aktuelle Entwicklungen und Interdependenzen von Wirtschaft und Menschenrechten, Auswirkungen von internationalen Unternehmen und internationalen Finanzinstitutionen und deren Einfluss auf Menschenrechte. Recent developments and interdependencies between economy and human rights, impacts of multinational companies and international financial institutions on human rights.	2	Portfolio	5	
F6 GAHR Corporate / Organisational Governance Corporate / Organisational Governance	Strategische Entwicklung und Ausrichtung von Unternehmen und Organisationen im Bezug auf die Wahrung und Stärkung von Menschenrechten. Case Studies und Entwicklung von Good Practice Beispielen zur Implementierung von Menschenrechten und zur Berücksichtigung von Menschenrechten im Sinne guter Unternehmensführung. Strategic development and orientation of companies and organisations with regard to the protection and strengthening of human rights. Case studies and development of good practice examples for the implementation of human rights and the consideration of human rights in the sense of good corporate governance.	2.	Portfolio	5	

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F7 GAHR Human Rights Norms and Principles.	<p>Menschenrechtsregime zum Schutz von speziellen Gruppen wie Menschen mit Behinderung, Frauen, Ureinwohner, Minderheiten, Kindern, Case Studies und Entwicklung von Best Practice Scenarios zu der Implementierung von Menschenrechten.</p> <p>Human rights regimes protecting specific groups like handicapped people, women, indigenous people, minorities, children, case studies and development of best practice scenarios to implement human rights.</p>	2.	Portfolio	5	
F8 GAHR Governance in Digital Age	<p>Theorien zur elektronischen und zu Internet-Governance, digitale Souveränität. Menschenrechte und digitale Teilhabe. Künstliche Intelligenz, Internetpolitik, Cyberkriminalität und -sicherheit.</p> <p>Electronic and internet governance theories, digital sovereignty. Human rights and access & digital divide. Artificial intelligence, internet politics and cybercriminality and -safety.</p>	2. und 3.	Portfolio	5	
F9 GAHR Contemporary Issues in Human Rights	<p>Aktuelle Debatten im Bereich der Menschenrechte zu Themen wie Krieg oder Gesundheit. Verständnis für die politische Dynamik. Transitional Justice. Kritische Reflexion von Konzepten zu Menschenrechten.</p> <p>Understanding current human rights topics in specific areas like war or health. Understanding political dynamics. Transitional Justice. Human rights critique.</p>	3.	Portfolio	5	

F10 GAHR Social Change: Campaigning, and Awareness Raising	Organisation von Kampagnen und Agendasetting, Kommunikation über und Nutzung von Netzwerken zur Sicherung und Etablierung von Menschenrechten, Organisation und Kommunikation zur Unterstützung und Anregung von sozialen Veränderungsprozessen.	3.	Präsentation	5	
<i>Social Change: Campaigning, and Awareness Raising</i>	<i>Organization of campaigns and awareness raising, communication through and usage of networks in order to protect and establish human rights, organization and communication to support and stimulate social change.</i>				
C2 GAHR Communication and Negotiation	Techniken zur Problemanalyse und -lösung mit besonderem Schwerpunkt auf menschenrechtsbasierter Governance, Kommunikation und Verhandlung, Verständnis komplexer Situationen und Problemlagen, Empathie, Verständnis politischer und sozialer Dynamiken.	3.-4.	Portfolio	5	
<i>Communication and Negotiation</i>	<i>Techniques for problem analysis and problem solution with a special focus on human rights based governance, communication and negotiation, understanding of complex situations and problems, empathy, understanding of political and social dynamics.</i>				
P GAHR Individuelles Project	Arbeit an einem Projekt in den Themenfeldern Governance und Menschenrechte, Organisation einer Konferenz gemeinsam mit dem Jahrgang zu einer ausgewählten Fragestellung.	1.-4.	1 Berufspraktische Übung	10	
<i>Individual Project</i>	<i>Work on a project in the fields of governance and human rights, organization of a conference together with the entire class on a chosen issue.</i>				
Masterarbeit GAHR	Erstellung der Masterarbeit Master's thesis	4.	1 Masterarbeit	15	

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.3 Governance and Human Rights zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 5.3 Governance and Human Rights vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 28/15 vom 2. Juli 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 03/16 vom 4. Januar 2016), der
- zweite Änderung vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 81/17 vom 4. Dezember 2017), der
- dritten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 21/24 vom 18. Januar 2024) und der
- vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M. A.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 2-4 und 6:

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

Der Studiengang besteht aus: 3 KomplementärmODULEN (C3 gem. Anlage 6 Studiengangsübergreifendes Komplementärstudium zur RPO) mit einem Umfang von jeweils 5 CP, einem Lehrforschungsprojekt (P GAHR) mit einem Umfang von 10 CP und 10 Fachmodulen (F1 GAHR – F10 GAHR) mit einem Umfang von insgesamt 50 CP.

Hinzu kommt die Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

hat gelöscht: und

hat gelöscht: 15.November 2023

hat gelöscht: 05

hat gelöscht: 15. Januar 2024

hat gelöscht: „

hat gelöscht: Der Studiengang besteht aus: 1 KomplementärmODUL (C3 gem. Anlage 6 Studiengangsübergreifendes Komplementärstudium zur RPO) mit einem Umfang von 5 CP, einem EinführungsmODUL (I GAHR) mit einem Umfang von 2 CP, einem Lehrforschungsprojekt (P GAHR) mit einem Umfang von 10 CP und 7 Fachmodulen (F1 GAHR – F7 GAHR) mit einem Umfang von insgesamt 60 CP.

Modulübersicht M. A. Governance and Human Rights

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
C1 GAHR <i>Introduction to the programme and scientific work.</i>	<i>Einführung in das Programm, Wissenschaftliches Arbeiten, Masterseminar.</i> <i>Introduction to the programme and to scientific work. Master thesis preparation (seminar).</i>	1 und 3	<i>Keine Prüfungsleistung.</i>	5	
F1 GAHR <i>Introduction to Human Rights</i>	<i>Einführung in Normen und Konzepte von Menschenrechten. Studium der Genese, Entwicklung und des normativen Inhalts des internationalen Menschenrechtsregimes.</i> <i>Introduction to norms and concepts of human rights. Study of the genesis, development and normative content of the international human rights regime.</i>	1.	<i>Portfolio</i>	5	
F2 GAHR <i>Basic principles of Good Governance.</i>	<i>Einführung in die grundlegenden Theorien, Konzepte und Prinzipien guter Regierungsführung. Lokale, nationale und internationale Kontexte und die Umsetzung von Good Governance, die auf die Stärkung der Menschenrechte abzielt.</i> <i>Introduction to fundamental theories, concepts and principles of good governance. Local, national and international contexts and the implementation of good governance working on the strengthening of human rights.</i>	1.	<i>Portfolio</i>	5	

Fortsetzung Modulübersicht M.A. Governance and Human Rights

hat gelöscht: 1 Assignment und 1 Referat**hat gelöscht:** 10**hat gelöscht:** F1 GAHR

Introduction to Governance and Human Rights

¶
¶
¶

Introduction to Governance and Human Rights

hat gelöscht: Einführung in Good Governance Prinzipien, Menschenrechtsnormen und Konzepte von Menschenrechten, Entwicklungstheorien, Funktionsweisen des Staatenaufbaus.

¶

Introduction into good governance principles, human rights norms and concepts, development theories, functioning of state building.

hat gelöscht: 1 Assignment und 1 Referat**hat gelöscht:** 10**hat gelöscht:** Politische und religiöse Rechte, Strafverfolgung und rechtliche Einforderung von Menschenrechtsnormen,

Privatsphäre, Datenschutz, Gleichheit und ökonomische, soziale und kulturelle Rechte.

¶

Political and religious rights, criminal justice and the legal enforcement of human rights norms, privacy, data protection, equality and economic, social, and cultural rights

hat gelöscht: F2 GAHR

Human Rights and Governance: Norms and Principles

¶
¶
¶
¶
¶

Human Rights and Governance: Norms and Principles

hat gelöscht:¶
¶
¶

... [1]

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F3 GAHR <i>Human Rights Reporting- and Monitoring Mechanisms.</i>	<i>Sicherung von Menschenrechten durch international und regionale Menschenrechtsregimes und deren Berücksichtigung bei nationalen, lokalen und privaten Entscheidungs- und Kontrollmechanismen, Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten durch Institutionen, Reporting und Monitoring von Menschenrechten.</i>	1▼	<i>Portfolio</i>	5	
	<i>Understanding the protection of human rights through international and regional human rights regimes and their consideration in national, local and private decision making and control mechanisms, Human Rights Institutions, Reporting- and Monitoring Mechanisms.</i>				
		▼			
		▼			
F4 GAHR <i>Governance In comparative perspective.</i>	<i>Regierungsführung in vergleichender Perspektive. Vertiefungsmodul zu F3. Untersuchung und Vergleich verschiedener Governance-Systeme weltweit anhand von Fallstudien.</i>	1▼	<i>Portfolio</i>	5	
	<i>Governance in comparative perspective. Specialisation module for F3. Examine and compare different governance regimes across the globe through case studies.</i>				
		▼			
		▼			

Fortsetzung Modulübersicht M.A. Governance and Human Rights

hat gelöscht: 2.**hat gelöscht:** 1 Assignment und 1 Referat

hat gelöscht: Aktuelle Entwicklungen und Interdependenzen von Wirtschaft und Menschenrechten, Auswirkungen von internationalen Unternehmen und internationalen Finanzinstitutionen und deren Einfluss auf Menschenrechte, Menschenrechtsregime zum Schutz von speziellen Gruppen wie Menschen mit Behinderung, Frauen, Ureinwohner, Minderheiten, Kindern, Case Studies und Entwicklung von Best Practice Scenarios zu der Implementierung von Menschenrechten und zur Berücksichtigung von Menschenrechten in Regierungsentscheidungen. 

Recent developments and interdependencies between economy and human rights, impacts of multi-national companies and international financial institutions on human rights, human rights regimes protecting specific groups like handicapped people, women, indigenous people, minorities, children, case studies and development of best practice scenarios to implement human rights and to consider human rights in governance decisions. 

hat gelöscht: F3 GAHR 

Contemporary Challenges of Governance and Human Rights Application 

... [2]

hat gelöscht: Contemporary Challenges of Governance and Human Rights Application**hat gelöscht:** 3.**hat gelöscht:** 1 Assignment und 1 Referat**hat gelöscht:** 10

hat gelöscht: Verständnis für die politische Dynamik, Sicherung von Menschenrechten durch international und regionale Menschenrechtsregime ... 

hat gelöscht: F4 GAHR 

Human Rights Institutions, Mechanisms and Transitional Justice 

... [3]

hat gelöscht: Human Rights Institutions, Mechanisms and Transitional Justice

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F5 GAHR <i>Business and Human Rights</i>	<u>Aktuelle Entwicklungen und Interdependenzen von Wirtschaft und Menschenrechten, Auswirkungen von internationalen Unternehmen und internationalen Finanzinstitutionen und deren Einfluss auf Menschenrechte.</u> <u>Recent developments and interdependencies between economy and human rights, impacts of multinational companies and international financial institutions on human rights.</u>	2.	Portfolio	5	
F6 GAHR <i>Corporate / Organisational Governance</i>	<u>Strategische Entwicklung und Ausrichtung von Unternehmen und Organisationen im Bezug auf die Wahrung und Stärkung von Menschenrechten, Case Studies und Entwicklung von Good Practice Beispielen zur Implementierung von Menschenrechten und zur Berücksichtigung von Menschenrechten im Sinne guter Unternehmensführung.</u> <u>Strategic development and orientation of companies and organisations with regard to the protection and strengthening of human rights. Case studies and development of good practice examples for the implementation of human rights and the consideration of human rights in the sense of good corporate governance.</u>	2.	Portfolio	5	

hat gelöscht: 1.-3.

hat gelöscht: 1 Assignment und 1 Referat

hat gelöscht: F5 GAHR

Research, Communication and Decision making Skills



Research, Communication and Decision making Skills

hat gelöscht: Techniken zur Problemanalyse

und -lösung mit besonderem Schwerpunkt auf menschenrechtsbasierter Governance, Kommunikation und Verhandlung, Verständnis komplexer und komplizierter Situationen und Problemlagen, Empathie, Verständnis politischer und sozialer Dynamiken.



Techniques for problem analysis and problem solution with a special focus on human rights based governance, communication and negotiation, understanding of complex situations and problems, empathy, understanding of political and social dynamics.

hat gelöscht: 1 Assignment und 1 Referat

hat gelöscht: 10

hat gelöscht: Reflektion der eigenen Lerninhalte, Projektentwicklung und -management, Schreiben von Richtlinien und Strategiepapieren für private und öffentliche Institutionen, Schreiben von Projektentwürfen und Einwerben von Spendenmitteln.



Reflection of study contents, project development and management, drafting of guidelines and political strategy papers, writing proposals and fundraising.

hat gelöscht: F6 GAHR

Program Design



... [5]

F7 GAHR <u>Human Rights Norms and Principles.</u>	Menschenrechtsregime zum Schutz von speziellen Gruppen wie Menschen mit Behinderung, Frauen, Ureinwohner, Minderheiten, Kindern, Case Studies und Entwicklung von Best Practice Scenarios zu der Implementierung von Menschenrechten. <i>Human rights regimes protecting specific groups like handicapped people, women, indigenous people, minorities, children, case studies and development of best practice scenarios to implement human rights.</i>	2.	Portfolio	5	
F8 GAHR <u>Governance in Digital Age</u>	Theorien zur elektronischen und zu Internet-Governance, digitale Souveränität, Menschenrechte und digitale Teilhabe, Künstliche Intelligenz, Internetpolitik, Cyberkriminalität und -sicherheit. <i>Electronic and internet governance theories, digital sovereignty, Human rights and access & digital divide, Artificial intelligence, internet politics and cybercriminality and -safety.</i>	2. und 3.	Portfolio	5	
F9 GAHR <u>Contemporary Issues in Human Rights</u>	Aktuelle Debatten im Bereich der Menschenrechte zu Themen wie Krieg oder Gesundheit, Verständnis für die politische Dynamik, Transitional Justice, Kritische Reflexion von Konzepten zu Menschenrechten. <i>Understanding current human rights topics in specific areas like war or health. Understanding political dynamics, Transitional Justice, Human rights critique.</i>	3.	Portfolio	5	

hat gelöscht: 3.-4.

hat gelöscht: 1 Assignment und 1 Referat

hat gelöscht: 10

hat gelöscht: Organisation von Kampagnen und Agendasetting, Kommunikation über und Nutzung von sozialen Medien und Netzwerken zur Sicherung und Etablierung von Menschenrechten, Organisation und Kommunikation zur Unterstützung und Anregung von sozialen Veränderungsprozessen, Organisation einer Konferenz. 

Organization of campaigns and awareness raising, communication through and usage of social media and networks in order to protect and establish human rights, organization and communication to support and stimulate social change, organization of a conference. 

hat gelöscht: F7 GAHR 

Social Change: Campaigning, Social Media and Communication 



















Social Change: Campaigning, Social Media and Communication 

F10 GAHR <i>Social Change: Campaigning, and Awareness Raising</i>	Organisation von Kampagnen und Agendasetting, Kommunikation über und Nutzung von Netzwerken zur Sicherung und Etablierung von Menschenrechten, Organisation und Kommunikation zur Unterstützung und Anregung von sozialen Veränderungsprozessen. <i>Organization of campaigns and awareness raising, communication through and usage of networks in order to protect and establish human rights, organization and communication to support and stimulate social change.</i>	3.	Präsentation	5	
C2 GAHR <i>Communication and Negotiation</i>	Techniken zur Problemanalyse und -lösung mit besonderem Schwerpunkt auf menschenrechtsbasiertter Governance, Kommunikation und Verhandlung, Verständnis komplexer Situationen und Problemlagen, Empathie, Verständnis politischer und sozialer Dynamiken. <i>Techniques for problem analysis and problem solution with a special focus on human rights based governance, communication and negotiation, understanding of complex situations and problems, empathy, understanding of political and social dynamics.</i>	3.-4.	Portfolio	5	

hat gelöscht: e

Fortsetzung Modulübersicht M.A. Governance and Human Rights

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
P GAHR Individuelles Project <i>Individual Project</i>	Arbeit an einem Projekt in den Themenfeldern Governance und Menschenrechte, Organisation einer Konferenz gemeinsam mit dem Jahrgang zu einer ausgewählten Fragestellung. <i>Work on a project in the fields of governance and human rights, organization of a conference together with the entire class on a chosen issue.</i>	1.-4.	1 Berufspraktische Übung	10	
Masterarbeit GAHR	Erstellung der Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	4.	1 Masterarbeit	15	

hat gelöscht: f

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

Seite 12: [1] hat gelöscht Eva Morgenroth 14.02.24 13:43:00

▼

Seite 13: [2] hat gelöscht Eva Morgenroth 14.02.24 13:59:00

▼

Seite 13: [3] hat gelöscht Eva Morgenroth 14.02.24 14:01:00

▼

Seite 13: [4] hat gelöscht Eva Morgenroth 14.02.24 14:01:00

▼

Seite 14: [5] hat gelöscht Eva Morgenroth 14.02.24 14:03:00

▼

© PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Vierte Änderung der Fachspezifischen Anlage Nr. 5.5 Arts and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage Nr. 5.5 Arts and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Vierte Änderung der Fachspezifischen Anlage Nr. 5.5 Arts and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende vierte Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.5 Arts and Cultural Management vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 42/18 vom 23. August 2018), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 09/24 vom 18. Januar 2024), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage Nr. 5.5 Arts and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „F11 – F13“ wird die Angabe „F15“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „14 Fachmodulen (F1 – F14)“ wird durch „6 fachlichen Pflichtmodulen (F1-F3, F8, F10 und F14)“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „70 CP“ wird durch „30 CP“ ersetzt.
 - d) Nach „im Umfang von 30 CP“ wird die Angabe „8 fachlichen Wahlpflichtmodulen (F4-F7, F9, F11-F13, F15) im Umfang von 40 CP“ eingefügt.
2. Die tabellarische Modulübersicht der 60 CP-Variante wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile des Moduls „Audience Development“ wird in der Spalte „Semester“ die Angabe „2“ durch „1“ ersetzt.
 - b) In der Zeile des Moduls „Audience Development“ wird in der Spalte „Kommentar“ nach „F9“ die Angabe „oder“ gestrichen und nach „F13“ die Angabe „und F15“ eingefügt.
 - c) In der Zeile des Moduls „International Law & Cultural Policies“ wird in der Spalte „Kommentar“ nach „F9“ die Angabe „oder“ gestrichen und nach „F13“ die Angabe „und F15“ eingefügt.
 - d) In der Zeile des Moduls „Developing Cultural Organizations“ wird in der Spalte „Modulanforderung“ die Angabe „Portfolioprüfung“ durch „Projektarbeit“ ersetzt.
 - e) In der Zeile des Moduls „Developing Cultural Organizations“ wird in der Spalte „Kommentar“ nach „F9“ die Angabe „oder“ gestrichen und nach „F13“ die Angabe „und F15“ eingefügt.
 - f) In der Zeile des Moduls „Developing Cultural Organizations“ wird in der Spalte „Kommentar“ nach „zu wählen“ die Angabe „Das Modul ist zweigeteilt in eine Theorieeinheit (2. Semester) und eine Praxiseinheit (3. Semester)“ gestrichen.

- g) In der Zeile des Moduls „Accounting, Finance, Fundraising“ wird in der Spalte „Kommentar“ nach „F9“ die Angabe „, oder“ gestrichen und nach „F13“ die Angabe „und F15“ eingefügt.
- h) In der Zeile des Moduls „Communications & Branding Strategies“ wird in der Spalte „Kommentar“ nach „F9“ die Angabe „, oder“ gestrichen und nach „F13“ die Angabe „und F15“ eingefügt.
- i) In der Zeile des Moduls „Culture & Cooperation“ wird in der Spalte „Semester“ die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt.
- j) In der Zeile des Moduls „Culture & Cooperation“ wird in der Spalte „Kommentar“ nach „F9“ die Angabe „, oder“ gestrichen und nach „F13“ die Angabe „und F15“ eingefügt.
- k) In der Zeile des Moduls „Participation, Diversity & Empowerment“ wird in der Spalte „Semester“ die Angabe „-4.“ angefügt.
- l) In der Zeile des Moduls „Participation, Diversity & Empowerment“ wird in der Spalte „Kommentar“ nach „F9“ die Angabe „, oder“ gestrichen und nach „F13“ die Angabe „und F15“ eingefügt.
- m) In der Zeile des Moduls „Culture & Sustainability“ wird in der Spalte „Semester“ die Angabe „2./4.“ durch „3.“ ersetzt.
- n) In der Zeile des Moduls „Culture & Sustainability“ wird in der Spalte „Kommentar“ nach „F9“ die Angabe „, oder“ gestrichen und nach „F13“ die Angabe „und F15“ eingefügt.
- o) Nach der Zeile des Moduls „Culture & Digitality“ wird folgende Zeile neu eingefügt:

Leadership and Governance in Cultural Organisations (F15 MACUMA)	Erlernen, Reflexion und Diskussion von wirksamen, zeitgemäßen Konzepten zur Führung und Steuerung von Kultureinrichtungen und -projekten <i>Learning, reflection and discussion of effective, contemporary approaches to the management and steering of cultural institutions and projects</i>	2.	1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.
--	---	----	--------------------	---	--

3. Die tabellarische Modulübersicht der 90 CP-Variante wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile des Moduls „Audience Development“ wird in der Spalte „Kommentar“ die Angabe „Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.“ eingefügt.
 - b) In der Zeile des Moduls „International Law & Cultural Policies“ wird in der Spalte „Kommentar“ die Angabe „Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.“ eingefügt.
 - c) In der Zeile des Moduls „Developing Cultural Organizations“ wird in der Spalte „Modulanforderung“ die Angabe „Portfolioprüfung“ durch „Projektarbeit“ ersetzt.
 - d) In der Zeile des Moduls „Developing Cultural Organizations“ wird in der Spalte „Kommentar“ die Angabe „Das Modul ist zweigeteilt in eine Theorieeinheit (2. Semester) und eine Praxiseinheit (3. Semester)“ durch „Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.“ ersetzt.
 - e) In der Zeile des Moduls „Accounting, Finance, Fundraising“ wird in der Spalte „Kommentar“ die Angabe „Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.“ eingefügt.
 - f) In der Zeile des Moduls „Communications & Branding Strategies“ wird in der Spalte „Kommentar“ die Angabe „Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.“ eingefügt.
 - g) In der Zeile des Moduls „Culture & Cooperation“ wird in der Spalte „Kommentar“ die Angabe „Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.“ eingefügt.

- h) In der Zeile des Moduls „Participation, Diversity & Empowerment“ wird in der Spalte „Semester“ die Angabe „3.“ durch „4.“ ersetzt.
- i) In der Zeile des Moduls „Participation, Diversity & Empowerment“ wird in der Spalte „Kommentar“ die Angabe „Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.“ eingefügt.
- j) In der Zeile des Moduls „Culture & Sustainability“ wird in der Spalte „Semester“ die Angabe „3.“ durch „4.“ ersetzt.
- k) In der Zeile des Moduls „Culture & Sustainability“ wird in der Spalte „Kommentar“ die Angabe „Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.“ eingefügt.
- l) Nach der Zeile des Moduls „Culture & Digitality“ wird folgende Zeile neu eingefügt:

Leadership and Governance in Cultural Organisations (F15 MACUMA)	Erlernen, Reflexion und Diskussion von wirksamen, zeitgemäßen Konzepten zur Führung und Steuerung von Kultureinrichtungen und -projekten <i>Learning, reflection and discussion of effective, contemporary approaches to the management and steering of cultural institutions and projects</i>	4.	1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.
--	---	----	--------------------	---	--

m)

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage Nr. 5.5 Arts and Cultural Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudien-gänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage Nr. 5.5 vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 42/18 vom 23. August 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 127/20 vom 18. September 2020), der
- zweiten Änderung vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 97/21 vom 21. Juli 2021), der
- dritten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 09/24 vom 18. Januar 2024) und der
- vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

hat gelöscht: und

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

hat gelöscht: 15. November 2023

hat gelöscht: 05

hat gelöscht: 18. Januar 2024

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M. A.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1, 5 und 6:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt in der 60 CP-Variante 3 Semester und in der 90 CP-Variante 4 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP. Der Studiengang wird in Englisch angeboten.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang in der Variante 60 CP besteht aus: einem Komplementärmodul (C3 gem. Anlage 6 Studiengangs-übergreifendes Komplementärstudium zur RPO) im Umfang von 5 CP, 6 fachlichen Pflichtmodulen (F1, F2, F3, F8, F10 und F14) im Umfang von 30 CP und 2 fachlichen Wahlpflichtmodulen (F4 - F7, F9, F11 – F13, F15) im Umfang von 10 CP sowie einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: einem Komplementärmodul (C3) im Umfang von 5 CP, 6 fachlichen Pflichtmodulen (F1-F3, F8, F10 und F14) im Umfang von 30 CP, 8 fachlichen Wahlpflichtmodulen (F4-F7, F9, F11-F13, F15) im Umfang von 40 CP und einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

hat gelöscht: 14 Fachmodulen (F1-F14)

hat gelöscht: 7

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

Modulübersicht Arts and Cultural Management (M. A.) – 60 CP-Variante

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Methods for Analysing Markets & Building Strategies (F1 MACUMA) <i>Methods for Analysing Markets & Building Strategies</i>	Strategisches Management, Tools zu Zielplanung, Strategiebildung, Analysemethoden <i>Strategic management; tools for planning targets, strategy development, and analytical methods</i>	1.	1 Portfolioprüfung	5	
Theories of Art Production and Organizations (F2 MACUMA) <i>Theories of Art Production and Organizations</i>	Rahmenbedingungen der Produktion kultureller Güter, organisationale Besonderheiten von Kulturbetrieben, aber auch deren Einbindung in politische, gesellschaftliche und unternehmerische Prozesse <i>The conditions and framework governing the production of cultural goods; distinctive features of cultural organizations, and those organizations' involvement in political, social and business processes</i>	1.	1 Portfolioprüfung	5	
Theories of Arts Consumption / Reception / Experience (F3 MACUMA) <i>Theories of Arts Consumption / Reception / Experience</i>	Bedingungen, Zusammenhänge und Entwicklungen bei dem Konsum kultureller Güter und Leistungen, gesellschaftliche Prozesse der Wahrnehmung von Kunst und Kultur, individuelle Erwartungen und Ansprüche bestimmter Zielgruppen <i>The conditions and circumstances of and changes in the consumption of cultural goods and services, social processes in the reception of art and culture, and individual expectations and demands of specific target groups</i>	1.	1 Portfolioprüfung	5	

Fortsetzung Modulübersicht Arts and Cultural Management (M. A.) – 60 CP-Variante

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Audience Development (F4 MACUMA)	Analyse von Besuchertypen, sowie Möglichkeiten der Ansprache verschiedensten Besuchertypen und Zielgruppen	1.	1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus F4 - F7, F9, F11 – F13 und F15 sind zu wählen.
<i>Audience Development</i>	<i>Analysis of visitor types, and a look at how to address specific visitor types and target groups</i>				
International Law & Cultural Policies (F5 MACUMA)	Wesentliche rechtliche und politische Rahmenbedingungen für Kulturorganisationen sowie für Kulturschaffende, unter Berücksichtigung internationaler wie nationaler Besonderheiten	2.	1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus F4 - F7, F9, F11 – F13 und F15 sind zu wählen.
<i>International Law & Cultural Policies</i>	<i>The fundamental legal and political framework and environment for cultural organizations and cultural professionals in the light of key aspects of international and domestic culture, policy and standards</i>				
Developing Cultural Organizations (F6 MACUMA)	Unternehmerisches Handeln in Kulturorganisationen, Gründung, Strategieumsetzung, Ressourcenplanung, Change Prozesse	3.	1 Projektarbeit	5	Zwei Module aus F4 - F7, F9, F11 – F13 und F15 sind zu wählen.
<i>Developing Cultural Organizations</i>	<i>Entrepreneurship approaches in cultural organizations, managing start-up and change processes; implementing strategies; and planning resources</i>				
Accounting, Finance, Fund-raising (F7 MACUMA)	Finanzplanung sowie Budget- und Ressourcenmanagement für Kulturorganisationen und Kulturprojekte, aktuelle Möglichkeiten der Kulturförderung und des Fundraisings u. a. mithilfe der Nutzung sozialer Medien	3.	1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus F4 - F7, F9, F11 – F13 und F15 sind zu wählen.
<i>Accounting, Finance, Fund-raising</i>	<i>Financial planning and budget and resource management for cultural organizations and projects, and current funding and fundraising options, for example using social media</i>				

Fortsetzung Modulübersicht Arts and Cultural Management (M. A.) – 60 CP-Variante

hat gelöscht: 2**hat gelöscht:** oder**hat gelöscht:** oder**hat gelöscht:** Portfolioprüfung**hat gelöscht:** oder**hat gelöscht:** Das Modul ist zweigeteilt in eine Theorieeinheit (2. Semester) und eine Praxiseinheit (3. Semester)**hat gelöscht:** oder

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Qualitative & Quantitative Methods (F8 MACUMA)	Methoden der empirischen Sozialforschung, quantitative, qualitative sowie Mixed Method Ansätze <i>Empirical social research methods, quantitative, qualitative and mixed-method approaches</i>	2.-3.	1 Portfolioprüfung	5	
Communications & Branding Strategies (F9 MACUMA)	Grundlagen und Möglichkeiten des Kulturbrandings und der Kulturkommunikation, Corporate Identity, integrierte Kommunikationskampagnen <i>The essentials and potential of cultural branding and communication; corporate identity, and integrated communication campaigns</i>	2./4.	1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus F4 - F7, F9, F11 – F13 und F15 sind zu wählen.
Culture & Transformation (F10 MACUMA)	Rolle, Wirkung und Verantwortung von Kultur, Kulturpolitik und Kulturmanagement in gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Transformationsprozessen, Kulturarbeit in Konflikt- und Krisenregionen. <i>The role, impact and responsibility of culture, cultural policy and cultural management; social, political and economic transformation processes; cultural work in regions of conflict and crisis</i>	1.-2.	1 Portfolioprüfung	5	
Culture & Cooperation (F11 MACUMA)	Konzepte für Kooperationen, ihre Entstehungskontexte, Motive und Zielsetzungen, Kooperationstheorie, -formen und -richtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene <i>Cooperation concepts and contexts; motives for and objectives of cooperation; theories, forms and directions of cooperation at a local, regional, national and international level</i>	3.	1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus F4 - F7, F9, F11 – F13 und F15 sind zu wählen.

hat gelöscht: oder

hat gelöscht: 2

hat gelöscht: oder

Fortsetzung Modulübersicht Arts and Cultural Management (M. A.) – 60 CP-Variante

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Participation, Diversity & Empowerment (F12 MACUMA)	Gestaltung von Empowerment-Ansätzen, Betrachtung von Kulturpolitik in den Feldern des Empowerments und der Diversität, Integration, Inklusion und Gender u.a. in Bereichen wie Personalentwicklung, Teamentwicklung und Leadership <i>Creating empowerment approaches; examining cultural policy in the fields of empowerment, diversity, integration, inclusion and gender, for example in personnel and team development and in leadership</i>	3. <i>3.</i>	1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus F4 - F7, F9, F11 – F13 und F15 sind zu wählen.
Culture & Sustainability (F13 MACUMA)	Planung nachhaltig angelegter Projekte, Aufbau von sich langfristig selbst tragenden Strukturen, Sensibilisierung für ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit über Kulturarbeit, Implementierung des Nachhaltigkeitsdreiecks im Kulturbereich. <i>Planning sustainable projects, developing viable structures for the long term; raising awareness of ecological, social and economic sustainability through cultural work; implementing the sustainability triangle in the cultural sector</i>	3. <i>3.</i>	1 Portfolioprüfung	5	Zwei Module aus F4 - F7, F9, F11 – F13 und F15 sind zu wählen.
Culture & Digitality (F14 MACUMA)	Reflektion der Bedingungen und Auswirkungen digitaler Transformationsprozesse auf die Kulturproduktion und -rezeption; Wandel der gesellschaftlichen Rolle und Relevanz von Kulturakteuren in der Kultur der Digitalität; Anwendung durch Entwicklung eines konkreten Projekts <i>Reflection of the conditions and effects of digital transformation processes on cultural production and reception; transformation of the societal role and relevance of cultural actors in the digital condition; application of theoretical concepts by developing a concrete project</i>	2.	1 Portfolioprüfung	5	

hat gelöscht: -4.**hat gelöscht:** oder**hat gelöscht:** 2./4.**hat gelöscht:** oder

Leadership and Governance in Cultural Organisations (F15 MACUMA)	Erlernen, Reflexion und Diskussion von wirksamen, zeitgemäßen Konzepten zur Führung und Steuerung von Kultureinrichtungen und -projekten <i>Learning, reflection and discussion of effective, contemporary approaches to the management and steering of cultural institutions and projects</i>	2.	<u>1 Portfolioprüfung</u>	5	<u>Zwei Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.</u>
Masterarbeit MACUMA	Erstellung der Masterarbeit <i>Master's dissertation</i>	3.	1 Masterarbeit	15	

Modulübersicht Arts and Cultural Management (M. A.) – 90 CP-Variante

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Methods for Analysing Markets & Building Strategies (F1 MACUMA) <i>Methods for Analysing Markets & Building Strategies</i>	Strategisches Management, Tools zu Zielplanung, Strategiebildung, Analysemethoden <i>Strategic management; tools for planning targets, strategy development, and analytical methods</i>	1.	1 Portfolioprüfung	5	
Theories of Art Production and Organizations (F2 MACUMA) <i>Theories of Art Production and Organizations</i>	Rahmenbedingungen der Produktion kultureller Güter, organisationale Besonderheiten von Kulturbetrieben, aber auch deren Einbindung in politische, gesellschaftliche und unternehmerische Prozesse <i>The conditions and framework governing the production of cultural goods; distinctive features of cultural organizations, and those organizations' involvement in political, social and business processes</i>	1.	1 Portfolioprüfung	5	
Theories of Arts Consumption / Reception / Experience (F3 MACUMA) <i>Theories of Arts Consumption / Reception / Experience</i>	Bedingungen, Zusammenhänge und Entwicklungen bei dem Konsum kultureller Güter und Leistungen, gesellschaftliche Prozesse der Wahrnehmung von Kunst und Kultur, individuelle Erwartungen und Ansprüche bestimmter Zielgruppen <i>The conditions and circumstances of and changes in the consumption of cultural goods and services, social processes in the reception of art and culture, and individual expectations and demands of specific target groups</i>	1.	1 Portfolioprüfung	5	

Fortsetzung Modulübersicht Arts and Cultural Management (M. A.) – 90 CP-Variante

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Audience Development (F4 MACUMA)	Analyse von Besuchertypen, sowie Möglichkeiten der Ansprache verschieden Besuchertypen und Zielgruppen	1.	1 Portfolioprüfung	5	Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.
<i>Audience Development</i>	<i>Analysis of visitor types, and a look at how to address specific visitor types and target groups</i>				
International Law & Cultural Policies (F5 MACUMA)	Wesentliche rechtliche und politische Rahmenbedingungen für Kulturorganisationen sowie für Kulturschaffende, unter Berücksichtigung internationaler wie nationaler Besonderheiten	2.	1 Portfolioprüfung	5	Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.
<i>International Law & Cultural Policies</i>	<i>The fundamental legal and political framework and environment for cultural organizations and cultural professionals in the light of key aspects of international and domestic culture, policy and standards</i>				
Developing Cultural Organizations (F6 MACUMA)	Unternehmerisches Handeln in Kulturorganisationen, Gründung, Strategieumsetzung, Ressourcenplanung, Change Prozesse	3.	1 Projektarbeit	5	Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.
<i>Developing Cultural Organizations</i>	<i>Entrepreneurship approaches in cultural organizations, managing start-up and change processes; implementing strategies; and planning resources</i>				
Accounting, Finance, Fund-raising (F7 MACUMA)	Finanzplanung sowie Budget- und Ressourcenmanagement für Kulturorganisationen und Kulturprojekte, aktuelle Möglichkeiten der Kulturförderung und des Fundraisings u. a. mithilfe der Nutzung sozialer Medien	3.	1 Portfolioprüfung	5	Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.
<i>Accounting, Finance, Fund-raising</i>	<i>Financial planning and budget and resource management for cultural organizations and projects, and current funding and fundraising options, for example using social media</i>				

Fortsetzung Modulübersicht Arts and Cultural Management (M. A.) – 90 CP-Variante

hat gelöscht: Portfolioprüfung

hat gelöscht: Das Modul ist zweigeteilt in eine Theorieeinheit (2. Semester) und eine Praxiseinheit (3. Semester)

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Qualitative & Quantitative Methods (F8 MACUMA)	Methoden der empirischen Sozialforschung, quantitative, qualitative sowie Mixed Method Ansätze <i>Empirical social research methods, quantitative, qualitative and mixed-method approaches</i>	2.-3.	1 Portfolioprüfung	5	
Communications & Branding Strategies (F9 MACUMA)	Grundlagen und Möglichkeiten des Kulturbrandings und der Kulturkommunikation, Corporate Identity, integrierte Kommunikationskampagnen <i>The essentials and potential of cultural branding and communication; corporate identity, and integrated communication campaigns</i>	4.	1 Portfolioprüfung	5	Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.
Culture & Transformation (F10 MACUMA)	Rolle, Wirkung und Verantwortung von Kultur, Kulturpolitik und Kulturmanagement in gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Transformationsprozessen, Kulturarbeit in Konflikt- und Krisenregionen. <i>The role, impact and responsibility of culture, cultural policy and cultural management; social, political and economic transformation processes; cultural work in regions of conflict and crisis</i>	1.-2.	1 Portfolioprüfung	5	
Culture & Cooperation (F11 MACUMA)	Konzepte für Kooperationen, ihre Entstehungskontexte, Motive und Zielsetzungen, Kooperationstheorie, -formen und -richtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene <i>Cooperation concepts and contexts; motives for and objectives of cooperation; theories, forms and directions of cooperation at a local, regional, national and international level</i>	3.	1 Portfolioprüfung	5	Acht Module aus F4-F7, F9, f11-F13 und F15 sind zu wählen.

hat gelöscht: 2./

Fortsetzung Modulübersicht Arts and Cultural Management (M. A.) – 90 CP-Variante

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Participation, Diversity & Empowerment (F12 MACUMA)	Gestaltung von Empowerment-Ansätzen, Betrachtung von Kulturpolitik in den Feldern des Empowerments und der Diversität, Integration, Inklusion und Gender u.a. in Bereichen wie Personalentwicklung, Teamentwicklung und Leadership <i>Creating empowerment approaches; examining cultural policy in the fields of empowerment, diversity, integration, inclusion and gender, for example in personnel and team development and in leadership</i>	4.	1 Portfolioprüfung	5	Acht Module aus F4-F7, F9, f11-F13 und F15 sind zu wählen.
Culture & Sustainability (F13 MACUMA)	Planung nachhaltig angelegter Projekte, Aufbau von sich langfristig selbst tragenden Strukturen, Sensibilisierung für ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit über Kulturarbeit, Implementierung des Nachhaltigkeitsdreiecks im Kulturbereich. <i>Planning sustainable projects, developing viable structures for the long term; raising awareness of ecological, social and economic sustainability through cultural work; implementing the sustainability triangle in the cultural sector</i>	3.	1 Portfolioprüfung	5	Acht Module aus F4-F7, F9, f11-F13 und F15 sind zu wählen.
Culture & Digital Transformation (F14 MACUMA)	Reflektion der Bedingungen und Auswirkungen digitaler Transformationsprozesse auf die Kulturproduktion und -rezeption; Wandel der gesellschaftlichen Rolle und Relevanz von Kulturakteuren in der Kultur der Digitalität; Anwendung durch Entwicklung eines konkreten Projekts <i>Reflection of the conditions and effects of digital transformation processes on cultural production and reception; transformation of the societal role and relevance of cultural actors in the digital condition; application of theoretical concepts by developing a concrete project</i>	2.	1 Portfolioprüfung	5	

hat gelöscht: 3.-

hat gelöscht: 4

<u>Leadership and Governance in Cultural Organisations (F15 MACUMA)</u> <u>Leadership and Governance in Cultural Organisations</u>	<p>Erlernen, Reflexion und Diskussion von wirksamen, zeitgemäßen Konzepten zur Führung und Steuerung von Kultureinrichtungen und -projekten</p> <p><i>Learning, reflection and discussion of effective, contemporary approaches to the management and steering of cultural institutions and projects</i></p>	4.	<u>1 Portfolioprüfung</u>	5	<u>Acht Module aus F4-F7, F9, F11-F13 und F15 sind zu wählen.</u>
Masterarbeit MACUMA	Erstellung der Masterarbeit <i>Masters dissertation</i>	4.	1 Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden.

© PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ// NR xx/JJ

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Auslaufordnung für die Fachspezifische Anlage 5.11 Competition and Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Auslaufordnung für die Fachspezifische Anlage 5.11 Competition and Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende Auslaufordnung der Anlage 5.11 vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette 10/24 vom 18. Januar 2024), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Auslaufordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

- (1) Die Fachspezifische Anlage 5.11 Competition an Regulation vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 131/20 vom 18. September 2020), tritt zum 30. September 2025 außer Kraft.
- (2) Studierende, die bis zum 30. September 2025 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, werden exmatrikuliert.
- (3) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag bis 30. September 2025 unter Glaubhaftmachung von triftigen Gründen über die Zulassung zu einer Äquivalenzprüfung entscheiden.

ABSCHNITT II

Diese Auslaufordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

• PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Siebte Änderung der Anlage 5.14 Tax Law - Steuerrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 5.14 Tax Law - Steuerrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Siebte Änderung der Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende siebte Änderung der Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 28/15 vom 02. Juli 2015), zuletzt geändert am 21. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 67/23 vom 17. Juli 2023), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2-4 wird die Angabe „13“ durch „14“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2-4 wird die Angabe „sowie ein fachliches Modul mit einem Umfang von zehn CP“ gestrichen.
3. Die Modultabelle wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile des Moduls F1 wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „Jura – Grundlagen“ durch „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ ersetzt.
 - b) In der Zeile des Moduls F1 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Grundlagen der Rechtswissenschaften,“ bzw. „Law basics“ neu eingefügt und „Grundzüge aller Steuerarten“ bzw. „basic principles of all tax types“ gestrichen.
 - c) In der Zeile des Moduls F2 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „F2: Einkommenssteuerrecht – Grundlagen“ bzw. „Income Tax Law Basics“ durch „F2a: Grundlagen des Steuerrechts: Einkommenssteuer“ bzw. „Tax Law Basics: Income Tax“ ersetzt.
 - d) In der Zeile des Moduls F2 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „inkl. Verfahrensrecht“ und „(Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinder im Steuerrecht, Besteuerung von Altersbezügen)“ bzw. „including procedural law“ und „(special expenses, extraordinary expenses, children and tax law and the taxation of pensions“
 - e) In der Zeile des Moduls F2 wird in der Spalte „Modulanforderungen“ die Angabe „180“ durch „120“ ersetzt.
 - f) In der Zeile des Moduls F2 wird in der Spalte „CP“ die Angabe „10“ durch „5“ ersetzt.
 - g) Nach der Zeile des Moduls F2 wird folgende Zeile neu eingefügt:

Modul F2b: Grundlagen des Steuer- rechts: Verfahrensrecht und Umsatzsteuer <i>Tax Law-Basics: Procedural</i> <i>Law and Turnover Tax</i>	Grundzüge des Umsatzsteuer- und Verfahrensrechts <i>Basics of turnover tax law and procedural law</i>	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
---	--	---	---	---	--

- h) In der Zeile des Moduls F3 werden in der Spalte „Inhalt“ nach „Controlling“ die Angabe „und Finanzierung“ bzw. nach „performance“ die Angabe „and management“ eingefügt.
- i) In der Zeile des Moduls F3 wird in der Spalte „Inhalt“ die Angabe „management accounting“ durch „financing“ ersetzt.
- j) In der Zeile des Moduls F5 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „inklusive Gewerbesteuer“ bzw. „including trade tax“ gestrichen.
- k) In der Zeile des Moduls F7 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „und Grunderwerbsteuer“ bzw. „and Property Transfer Tax“ gestrichen.
- l) In der Zeile des Moduls F7 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts,“ bzw. „and basic principles of land purchase tax“ gestrichen.
- m) In der Zeile des Moduls F8 werden in der Spalte „Inhalt“ nach „Realisationsprinzip etc.)“ die Angabe „Kapitaleinkünfte“ bzw. nach „realisation principle etc.)“ die Angabe „capital income“ eingefügt.
- n) In der Zeile des Moduls F9 werden in der Spalte „Inhalt“ nach „Kapitalgesellschaften“ die Angabe „, Gewerbesteuer“ bzw. nach „profits for corporations,“ die Angabe „trade tax“ eingefügt.
- o) In der Zeile des Moduls F10 wird in der Spalte „Modul“ nach „Erbschaftssteuerrecht“ die Angabe „und“ eingefügt.
- p) In der Zeile des Moduls F 10 werden die Angaben „zusätzlich: Grunderwerbssteuer“ bzw. „plus: land purchase tax“ angefügt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Sommersemester 2025 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2023

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette Nr. 28/15 vom 02. Juli 2015) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 18. November 2015 (Leuphana Gazette Nr. 05/16 vom 04. Januar 2016), der
- zweiten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 14/17 vom 25. Januar 2017), der
- dritten Änderung vom 16. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 44/18 vom 23. August 2018), der
- vierten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 11/20 vom 16. Januar 2020), der
- fünften Änderung vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 101/21 vom 21. Juli 2021), der
- sechsten Änderung vom 21. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 67/23 vom 17. Juli 2023) und der
- siebten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ).

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ (LL.M.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 5 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 2-4:

Der Masterstudiengang Tax Law - Steuerrecht LL.M. umfasst 90 CP.

Er besteht aus 14 fachlichen und einem Komplementärmodul (K3) gem. Anlage 6 Studiengangübergreifendes Komplementärstudium zur RPO. Diese umfassen jeweils fünf CP. Die Erstellung der Masterarbeit erfolgt im Umfang von insgesamt 15 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

hat gelöscht: und

hat gelöscht: .

hat gelöscht: 22. Februar 2023

hat gelöscht: 40/23

hat gelöscht: 13. April 2023

hat gelöscht: 13

hat gelöscht:

hat gelöscht: sowie ein fachliches Modul mit einem Umfang von zehn CP

Modultabelle Tax Law – Steuerrecht LL.M. (90 CP)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Modul F1: <u>Grundlagen der Rechtswissenschaften, insbesondere Gesellschafts- und Handelsrecht und Grundzüge Erbrecht</u>	<u>Grundlagen der Rechtswissenschaften, insbesondere Gesellschafts- und Handelsrecht und Grundzüge Erbrecht</u> <i>Law Basics, focusing in particular on corporate and trade law and basic principles of inheritance law</i>	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Law Basics					
Modul F2a: <u>Grundlagen des Steuerrechts: Einkommensteuer, Tax Law-Basics: Income Tax</u>	Einführung in die Besteuerung. Grundsystematik der Ertrag-/Objekt- und Verkehrsteuern (leading case), Einkommensteuerrecht, insbesondere Überschusseinkünfte und Lohnsteuer <u>und</u> subjektives Nettoprinzip <i>Introduction to taxation. Fundamental principles of income tax/personal taxes and transaction taxes (leading case), income tax law; areas covered include surplus income and tax on wages/salaries and the principle of "subjective net income" or subjektives Nettoprinzip.</i>	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F2b: <u>Grundlagen des Steuerrechts: Verfahrensrecht und Umsatzsteuer, Tax Law-Basics: Procedural Law and Turnover Tax</u>	Grundzüge des Umsatzsteuer- und Verfahrensrechts <i>Basics of turnover tax law and procedural law</i>	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
Modul F3: <u>Buchhaltung und BWL, Accounting and business administration</u>	Die doppelte Buchführung als Grundlage für die Erstellung der Handelsbilanz, die Handelsbilanz nach HGB und nach IFRS (IAS-Standards), Kosten- und Leistungsrechnen (Grundzüge), Controlling <u>und</u> Finanzierung (Grundzüge) <i>Double-entry bookkeeping as a basis for preparing financial statements under commercial law; financial statements according to the HGB (German Commercial Code) and IFRS (IAS standards), cost and performance and management accounting (basics) and financing (basics)</i>	1	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	

- hat gelöscht:** I
- hat gelöscht:** Jura – Grundlagen
- hat gelöscht:** ,
- hat gelöscht:** , Grundzüge aller Steuerarten 1
- hat gelöscht:** F
- hat gelöscht:** ,
- hat gelöscht:** ; basic principles of all tax types
- hat gelöscht:** 8
- hat gelöscht:** 10
- hat gelöscht:** Einkommensteuerrecht – Grundlagen 1
- hat gelöscht:** inkl. Verfahrensrecht
- hat gelöscht:** 1
- Income**
- hat gelöscht:** :
- hat gelöscht:**
- hat gelöscht:** , 1
- hat gelöscht:** (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinder im Steuerrecht, Besteuerung von Altersbezügen)
- hat gelöscht:** including procedural law
- hat gelöscht:** ,
- hat gelöscht:** (special expenses, extraordinary expenses, children and tax law and the taxation of pensions)...
- hat gelöscht:** management accounting

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Modul F4: Ertragsteuerrecht I <i>Income Tax Law I</i>	Besteuerung der natürlichen Personen und Personengesellschaften, Gewinneinkünfte <i>Taxation of individuals and partnerships; profit income</i>	2	1 Klausur (120 Min.) <i>oder</i> 1 mündliche Prüfung	5	

Fortsetzung Modultabelle Tax Law – Steuerrecht LL.M. (90 CP)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen	CP	Kommentar
Modul F5: Bilanzsteuerrecht I	Steuerbilanz des Einzelunternehmens und der Personengesellschaften. <i>Tax Accounting Law I</i>	2	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
	<i>Financial statements of individual companies and partnerships for tax purposes</i>				hat gelöscht: inklusive Gewerbesteuer
Modul F6: Verfahrensrecht	Steuerliches Verfahrensrecht, Abgabenordnung, Grundlagen Verfassungsrecht <i>Procedural Law</i>	2	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
	<i>Procedural tax law, the German Fiscal Code [Abgabenordnung], constitutional law basics</i>				hat gelöscht: including trade tax
Modul F7: Umsatzsteuerrecht	Umsatzsteuerrecht mit den drei Territorialäulen (Inland / Gemeinschaftsgebiet und Drittland), Anhang: Sonstige Verkehrsteuern und Verbrauchssteuern (Überblick) <i>Turnover Tax Law</i>	2	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
	<i>Turnover tax law with the three territorial aspects (Germany / Community and third country), plus: other taxes and duties in cross-border trade (overview)</i>				hat gelöscht: und Grunderwerbsteuer
					hat gelöscht: Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts, ...
					hat gelöscht: and Property Transfer Tax
					hat gelöscht: and basic principles of land purchase tax...
Modul F8: Ertragsteuerrecht II	Spezialthemen (Verluste, Rechtsnachfolge, Realisationsprinzip usw.), <u>Kapitaleinkünfte</u> , vorweggenommene Erbfolge, Erbfall und Erbauseinandersetzung <i>Income Tax Law II</i>	3	1 Klausur (150 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
	<i>Focus on specific subjects (losses, legal succession, realisation principle etc.), capital income, anticipated inheritance, succession and the settlement of estates</i>				hat gelöscht: A
Modul F9: Besteuerung der Kapitalgesellschaften inklusive Bilanzsteuerrecht II	Handelsbilanz, Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft inkl. Gewinnermittlung der Kapitalgesellschaften, <u>Gewerbesteuer</u> <i>Taxing of Incorporated Companies / Tax Accounting Law II</i>	3	1 Klausur (150 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
	<i>Corporation financial statements prepared in accordance with (i) commercial law and (ii) tax law including determination of profits for corporations, trade tax</i>				hat gelöscht: 1

Fortsetzung Modultabelle Tax Law – Steuerrecht LL.M. (90 CP)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen	CP	Kommentar
-------	--------	----------	--------------------	----	-----------

Modul F10: Erbschaftssteuerrecht und Bewertung	Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuerrecht, <u>zusätzlich: Grunderwerbssteuer</u>	3	1 Klausur (150 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<i>Inheritance tax law and valuation</i>	<i>Bewertungsgesetz [Valuation Act] and inheritance tax law, <u>plus: land purchase tax</u></i>				
Modul F11: Internationales Steuerrecht	Internationales Steuerrecht, Vermeidung von Doppelbesteuerung, Grundzüge des Außensteuergesetzes, Anrechnung, Progressionsvorbehalt	3	1 Klausur (150 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<i>International Tax Law</i>	<i>International tax law, avoidance of double taxation, German Foreign Tax Act basics, offsetting, exemption with progression</i>				
Modul F12: Betriebliche Umstrukturierung	Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz und vergleichbare Unternehmensänderungen	4	1 Klausur (150 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<i>Company Restructuring</i>	<i>The German Transformation Act [Umwandlungsgesetz], the German Transformation Tax Act [Umwandlungssteuergesetz] and similar organizational changes</i>				
Modul F13: Doppelgesellschaften	Betriebsaufspaltung, GmbH & Co. KG, stille Gesellschaften	4	1 Klausur (150 Min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<i>Split Company</i>	<i>Corporate restructuring for tax purposes, GmbH & Co. KG, silent partnerships</i>				
Masterarbeit	Erstellung der Masterarbeit	4 – 5	1 Masterarbeit	15	
<i>Master's dissertation</i>	<i>Master's dissertation</i>				

hat gelöscht: ,

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Studierende im berufsbegleitenden Teilzeitstudium 7 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Masterarbeit soll 70 Seiten nicht überschreiten.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

© PRESSESTELLE



TT. Monat 2024 // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Dreizehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Dreizehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats am TT. Monat JJJJ die folgende dreizehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 12/24 vom 18. Januar 2024), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In lit. e wird die Angabe „16.760“ durch „17.060“ ersetzt.
- b) In lit. h wird die Angabe „9.284“ durch „9.760“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 lit. e wird die Angabe „in den Vertiefungsmodulen 1.400“ durch „2.146“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 lit. f wird die Angabe „1.100“ durch „1.240“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird die Angabe „1.200“ durch „760“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 46/18 vom 23. August 2018), der
- zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 05/19 vom 05. Februar 2019), der
- dritten Änderung vom 10. Juli 2019 (Leuphana Gazette Nr. 46/19 vom 18. September 2019), der
- vierten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 17/20 vom 16. Januar 2020), der
- fünften Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 119/20 vom 14. September 2020), der
- sechsten Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 158/20 vom 17. Dezember 2020), der
- siebten Änderung vom 26. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 92/21 vom 20. Juli 2021), der
- achten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 22/22 vom 03. Februar 2022), der
- neunten Änderung vom 25. Mai 2022 (Leuphana Gazette Nr. 70/22 vom 19. August 2022), der
- zehnten Änderung vom 21. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 29/23 vom 15. Februar 2023), der
- elften Änderung vom 17. Mai 2023 (Leuphana Gazette Nr. 55/23 vom 22. Juni 2023), der
- zwölften Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 12/24 vom 18. Januar 2024) und der
- dreizehnten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Gebühren für alle fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, sowohl für die allgemein weiterbildenden als auch berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengänge. Diese Ordnung gilt

- a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium aufnehmen, sowie
- b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AlGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht

hat gelöscht: sowie
hat gelöscht: und
hat gelöscht: und

in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a) für den Studiengang Digital Production Management (MBA) 15.750 Euro,
 - b) für den Studiengang Performance Leadership (MBA) 17.700 Euro,
 - c) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 10.800 Euro,
 - d) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 9.740 Euro,
 - e) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 17.060 Euro,
 - f) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 20.840 Euro,
 - g) für den 60 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 7.284 Euro,
 - h) für den 90 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 9.760 Euro,
 - i) für den Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 9.900 Euro,
 - j) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 19.800 Euro ab WiSe 2022/23,
 - k) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 15.700 Euro ab WiSe 2022/23,
 - l) für den Studiengang Competition & Regulation (LL.M.) 9.700 Euro,
 - m) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) 13.800 Euro,
 - n) für den Studiengang Auditing (M.A.) 35.000 Euro,
 - o) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) 21.000 Euro,
 - p) für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) 18.900 Euro,
 - q) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 9.960 Euro,
 - r) für den Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 19.000 Euro,
 - s) für den Studiengang Data Science (M. Sc.) 19.800 Euro,
 - t) für den Studiengang Digital Transformation Management (MBA) 18.900 Euro,
 - u) für den Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) 14.850 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Für bereits entrichtete Entgelte gem. einer Entgeltordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School angeboten werden, gilt Satz 1 entsprechend. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandpauschale von 200 Euro voll angerechnet. Bei bestehenden formalen Kooperationen können bereits entrichtete Gebühren gem. Satz 1 und 2 nach Maßgabe des Kooperationsvertrages ohne Abzug einer Aufwandpauschale in vollem Umfang auf die Gebühren nach Abs. 1 angerechnet werden.
- (3) In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.
- (4) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 3 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 760

hat gelöscht: 9.284

Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.

- (5) Über die Regelungen in Abs. 2 und 3 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
- (6) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg nie-dergelegte Curriculum hinausgehende und für die Erreichung des Abschlusses notwendige Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (7) Maßgeblich ist die Gebührenhöhe im Zeitpunkt der Annahme der Zulassung zum Studiengang. Bei Unterbre- chung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums; dabei werden bereits gezahlte Gebühren angerechnet.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen 5 CP-Modul eines fakultätsübergreifenden wei-terbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a) für ein Modul in dem Studiengang Digital Production Management (MBA) 2.250 Euro,
 - b) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.070 Euro,
 - c) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.460 Euro,
 - d) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.090 Euro,
 - e) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 2.146 Euro,
 - f) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 1.240 Euro,
 - g) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (M.A.) 2.050 Euro,
 - h) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) Euro 1.900 Euro,
 - i) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 2.050 Euro,
 - j) für ein Modul in dem Studiengang Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) 1.950 Euro, für das Modul „F2: Einkom- mensteuerrecht-Grundlagen und Substanzsteuern“ 3.550 Euro,
 - k) für ein Modul in dem Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 1.520 Euro,
 - l) für ein Modul in dem Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 1.240 Euro,
 - m) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 1.520 Euro,
 - n) für ein Modul in dem Studiengang Data Science (M.Sc.) 2.130 Euro,
 - o) für ein Modul in dem Studiengang Digital Transformation Management (MBA) 1.895 Euro,
 - p) für ein Modul in dem Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) 1.720 Euro,
 - q) für ein Modul in dem Studiengang Auditing (M.A.) 1.960 Euro,
 - r) für ein Modul in dem Studiengang Competition & Regulation (LL.M.) 1.520 Euro,
 - s) für ein Modul in dem Studiengang Performance Leadership (MBA) 2.070 Euro.

hat gelöscht: in den Vertiefungsmodulen

hat gelöscht: 1.400

hat gelöscht: 100

- (2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Gebühr aus Abs. 1. Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro. Bei bestehendem Kooperationsvertrag, der die Belegung des Moduls beinhaltet, beträgt die Gebühr 760 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem BWL-Vorkurs im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sustainability Management beträgt 980 Euro.
- (5) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr nach den Abs. 1 und 2 pro 5 CP um 340 Euro, sofern die Höhe dieser Gebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.
- (6) Für Alumni der Professional School reduziert sich die Modulgebühr nach den Abs. 1 und 2 um 15 %, bei Alumni der grundständigen Studiengänge um 10 %.
- (7) Eine Kombination der Reduzierungsmöglichkeiten nach Absatz 5 und 6 für ein Modul ist ausgeschlossen. Die/der Studierende entscheidet darüber, welche Reduzierung angelegt werden soll.
- (8) Über die Regelungen in Abs. 5 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 erfolgen.

§ 5 Gebührenhöhe für das Ablegen einer Modulprüfung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, die nicht im jeweiligen Studiengang und auch nicht als Gasthörende eingeschrieben sind, können sich zur Modulprüfung anmelden und diese ablegen. Die Höhe der Gebühr beträgt pro Prüfung jeweils 90 Euro.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

hat gelöscht: 1.20

- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs oder zur jeweiligen Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühr nach § 5 wird mit der verbindlichen Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung fällig; sie ist nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 7 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudien-gängen stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Ei-nem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 8 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Teilnehmende an Modulen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenom-men haben bzw. als Teilnehmende am Modulstudium aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

© PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die neunte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 13/24 vom 18. Januar 2024), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 wird die Angabe „Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 5 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 90 CP.“ durch „Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in den Abs. 4 und 5 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe max. 50 % der im jeweiligen Studiengang zu erreichenden CP.“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und die folgenden Sätze 2 – 6 werden neu eingefügt: „Alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit, zu denen die*der Studierende sich bis zum Ablauf der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 angemeldet hat, dürfen auch über das Fristende hinaus beendet werden; eine Wiederholung nach Fristende ist ausgeschlossen. Gründe dafür, dass die/*der Studierende das Versäumnis der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 nicht zu vertreten hat, müssen über den Studiengang dem Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor Fristablaufende schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Studiengang weist die*den Studierende*n auf diese Regelung spätestens ein Jahr vor Fristende sowie erneut zwei Monate nach Beginn des letzten Studiensemesters hin. Die Frist gem. Satz 1 gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.“.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010) unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 08. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 01/11 vom 20. Januar 2011), der
- zweiten Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011, berichtigt in Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2011), der
- dritten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der
- vierten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 06. März 2013), der
- fünften Änderung vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 25/13 vom 30. August 2013), der
- sechsten Änderung vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), der
- siebten Änderung vom 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 38/23 vom 13. April 2023) der
- achten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 13/24 vom 18. Januar 2024) und der
- neunten Änderungen vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

bekannt.

hat gelöscht: und

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. Alle übrigen Studiengänge, insbesondere der grundständige Leuphana Bachelor, sind von dieser RPO nicht berührt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.
- (2) Das berufsbegleitende Bachelorstudium ist wissenschaftlich breit qualifizierend angelegt. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt. Das berufsbegleitende Bachelorstudium vermittelt gezielt überfachliche Kompetenzen und ermöglicht gleichzeitig eine fachliche wissenschaftlich fundierte Vertiefung. Insofern zeichnet sich das berufsbegleitende Bachelorstudium sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine umfassende wissenschaftliche Fundierung aus.

- (3) Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, diese wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten zu können.

§ 3 Studienabschluss

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, wird von der Universität der akademische Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Bachelorstudiengänge

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufsbegleitenden Bachelorstudiums beträgt in der Regel 8 Semester. Das Absolvieren eines Vollzeitstudiums ist nicht möglich. Die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ findet keine Anwendung.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.
- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 180 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:
 - Komplementärmodul „Person und Interaktion“ („K P&I“): 5 CP,
 - Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“ („K G&V“): 5 CP,
 - Komplementärmodul „Organisation und Veränderung“ („K O&V“): 5 CP,
 - Fachbezogene Module („Fach“): jeweils mindestens 5 CP (insgesamt 120 CP),
 - Projektstudium gem. Abs. 5: 30 CP,
 - Bachelormodul (Bachelorarbeit 12 CP/Bachelorseminar 3 CP): 15 CP.

Diese Module verteilen sich in der Regel wie folgt auf die Regelstudienzeit gem. Abs. 1 Satz 1:

1. Sem.	Fach (15)		
2. Sem.	Fach (15)		
3. Sem.	K P&I (5)	Fach (15)	
4. Sem.	Fach (20)		
5. Sem.	K O&V (5) Fach (15)		
6. Sem.	Fach (20)		
7. Sem.	K G&V (5)	Fach (15)	
8. Sem.	Fach (5)	Bachelormodul (15)	Projektstudium (30)

- (4) Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte des Komplementärstudiums. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.
- (5) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums. Das Projektstudium ist bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen, die eine vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung in dem Berufsfeld anstreben, in dem die Studierenden aktuell tätig sind, berufsintegriert konzipiert. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Das berufsintegrierte Projektstudium wird gemeinsam von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und erfahrenen, fachlich ausgewiesenen Praktikerinnen und Praktikern betreut (Teamteaching). Die Prüfungen im Projektstudium berücksichtigen die spezifischen Lernmöglichkeiten im Berufsfeld in angemessener Weise. Für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die für eine Tätigkeit außerhalb des aktuellen Berufsfelds der Studierenden qualifizieren, wird das Projektstudium nicht berufsintegriert durchgeführt. Dies gilt auch für Einzelfälle, in denen sich ein berufsintegriertes Projektstudium als faktisch nicht oder nicht mehr durchführbar erweist. In diesen Fällen werden Praxis- und Forschungsprojekte durchgeführt, die Kompetenzen für das angestrebt (neue) Berufsfeld vermitteln. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (6) Für Studiengänge, deren Projektstudium gem. Abs. 5 Satz 6 nicht berufsintegriert durchgeführt werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gem. der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung entsprechend.
- (7) Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen.
- (8) Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und/oder Englisch. Näheres ist in der jeweiligen fachspezifischen Anlage geregelt.

§ 5 Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 5a Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt. ²Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben bzw. ist bei einem Online-Studiengangsformat vorgegeben.
- (2) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) Audio- und Videodaten sowie
 - b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten
- zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. Die Audio- und Videodaten dürfen darüber hinaus auch gespeichert und den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugriffsgeschützt auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf exklusiv bereitgestellt werden. Den Teilnehmenden sind im Falle einer Aufnahme im Videokonferenzsystem vorab zu informieren. Sie können frei entscheiden, ob sie ihre Kamera oder ihr Mikrofon anschalten oder ihren Namen im Videokonferenzsystem anonymisieren. Wird eine Aufzeichnung vorgenommen, ist den Teilnehmenden innerhalb der jeweiligen Veranstaltungseinheit die Möglichkeit zu geben Fragen zu stellen, ohne dass diese aufgezeichnet werden. Die Aufnahmen werden auf der Videoplattform der Hochschule gespeichert und über eine Schnittstelle auf der Lernplattform zugänglich gemacht. Nach Ablauf des Curriculums (Regelstudienzeit) kann auf die auf der Videoplattform eingebundenen Aufnahmen nicht mehr zugegriffen werden. Die Löschung der Aufnahmen erfolgt anschließend unverzüglich.
- (3) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) (Account-) Namen,
 - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten
 - c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten
- erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 3. im Kontext des berufsbegleitenden Studiums mit einer geringen räumlich-zeitlichen Flexibilität der Studierenden, in dem der unmittelbare oder zeitversetzte Zugriff auf die Daten und Inhalte zu einer umfassenden Teilhabe an der Lehre dazugehört, und
 4. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.
- ²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen bzw. Teilen von Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach

Abs. 2 und 3 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt.⁴ Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School tätig sein sollen,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Professional School angehören soll. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Studiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Studiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Studierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Studiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmabnahmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. Die* der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie* er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Bachelorstudiengangs beziehen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Bachelorarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. §31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.
- (3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:
1. Hausarbeit (Abs. 5)
 2. Projektarbeit (Abs. 6)
 3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
 4. Referat (Abs. 10)
 5. Präsentation (Abs. 11)
 6. Lerntagebuch (Abs. 12)
 7. Assignment (Abs. 13)
 8. Essay (Abs. 14)
 9. Praktische Leistung (Abs. 15)
 10. Abstract (Abs. 16)
 11. Praxisbericht (Abs. 17)
- (2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls mit Ausnahme des Bachelormoduls möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsleistung eine Reflexion vorsieht. Näheres regeln die Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung. Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
1. Klausur (Abs. 3)
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 3. Hausarbeit (Abs. 5)
 4. Projektarbeit (Abs. 6)
 5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
 6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
 7. Kolloquium (Abs. 9)
 8. Referat (Abs. 10)
 9. Präsentation (Abs. 11)
 10. Lerntagebuch (Abs. 12)
 11. Assignment (Abs. 13)
 12. Essay (Abs. 14)
 13. Praktische Leistung (Abs. 15)
 14. Abstract (Abs. 16)
 15. Praxisbericht (Abs. 17)
 16. Remote-Klausur (Abs. 18)

- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben. Eine mündliche Prüfung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.
- (7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.
- (8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen. Eine berufspraktische Übung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten berufspraktischen Übungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfungsleistung statt. Die zu prüfende Person soll dabei ihre Arbeit erläutern und nachweisen, dass sie das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus ihrer Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Ein Kolloquium kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Kolloquien regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.

- (10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag. Der mündliche Vortrag der Prüfungsleistung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Referaten regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.
- (12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.
- (13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.
- (14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.
- (15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.
- (16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.
- (17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

- (18) Eine Remote-Klausur ist eine Klausur im Sinne des Abs. 3, die online durchgeführt wird ohne die Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein. Bei der Remote-Klausur unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Remote-Klausuren regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“.
- (19) In allen schriftlichen Prüfungsleistungen oder in elektronischer Form eingereichten Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer in Klausuren müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.
- Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass
- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und
 - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
 - die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit mit Ausnahme der gem. § 8 Abs. 20 Satz 3 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.
- In der Bachelor-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Abweichend von Satz 4 erfolgt im Falle der elektronischen Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung die Erklärung gemäß Satz 4 mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über die Lernplattform und bei Bachelor-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 über das Hochschulinformationssystem. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.
- (20) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 außer Klausuren und Remote-Klausuren können auch nur in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei eingereicht werden. Über die Einreichungsform entscheidet die*der Prüfende. Die Abgabe in elektronischer Form erfolgt über die von der Leuphana bereitgestellten Lernplattform. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Identifizierungsmerkmale der Prüflinge (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen, welche aus den Uploadinformationen zum Zeitpunkt und der einreichenden Person hervorgehen. Der Upload erfolgt in einem geschützten Bereich, auf den andere Studierende nicht zugreifen können. Die Form der Einreichung (schriftlich oder elektronisch) wird auf der Lernplattform zu Beginn des Semesters vorab verbindlich bekanntgegeben.

- (21) Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 2 außer Klausuren sowie alle elektronisch eingereichten Arbeiten, außer Remote-Klausuren, sind auf Aufforderung der*des Prüfenden zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über die Lernplattform einzureichen. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.
- (22) Die Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und auch getrennt bewertet lassen. Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.
- (23) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabedateipunkte bzw. –zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese Aufgabe im Falle von Abgabeterminen von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten delegieren.
- (24) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwistern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

- (3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 sowie der Schutzzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Möchten Schwangere/Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzureichen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. Falls insbesondere für den Fall, dass eine Schwangere/Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Schwangere/Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nach 20 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den Komplementärmodulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen werden auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.„
- (5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.
- (6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in den Abs. 4 und 5 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe max. 50 % der im jeweiligen Studiengang zu erreichenden CP. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 und 5 ausgenommen.
- (7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.
- (8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-8 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

- (1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.
- (2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Projektmodulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.
- (3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

hat gelöscht: Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen Studienleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 3 beschrieben sind, keine Höchstgrenze. Für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Ab. 4 und 5 beschrieben sind, gilt eine Höchstgrenze von in der Summe 90 CP

§ 12 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzelnote	Endnote / Notenbezeichnung		
	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0– 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0		Nicht ausreichend	Fail

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden sein. Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet haben.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen fachspezifischen Anlage. Weist die fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 1. Spalte, entsprechend. Ein Modul ist ebenfalls bestanden, wenn im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „bestanden“ bewertet werden sein.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des §16 Abs. 9 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.

§ 12a Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und –bewerber, die zu einer Einstufungsprüfung gemäß Absatz 2 berechtigt sind, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen eines berufsbegleitenden Bachelorstudienganges angerechnet. § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 1. die Berechtigung zum Studium in einem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder wer eine Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen für einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang an den Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
 2. die Nachweise nach Absatz 2
 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten (sofern nicht schon in den Bewerbungsunterlagen enthalten)
 4. eine Erklärung nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, so führt die Universität mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Fachgespräch von mind. 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der Personen muss der Professorengruppe angehören. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 gegeben ist. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 zu ändern.
- (7) Über das Ergebnis der Zulassung zur Einstufungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Nicht zugelassene Personen können das Verfahren zur Zulassung zur Einstufungsprüfung einmal wiederholen.

- (8) Die Prüfungsleistungen und –termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in dem Semester. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Semesters, für das die Einstufung beantragt wird.
- (9) Die Module, auf die sich der Einstufungsprüfung bezieht, werden jeweils mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine Notenvergabe gem. § 12 erfolgt nicht. Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen der Einstufungsprüfung gilt § 17 entsprechend
- (10) Über das Ergebnis der Einstufung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 12b Hochschulinformationssystem

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Prüfungen über das Hochschulinformationssystem vor.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 19 Abs. 1, 1a und 2 zu wahren.

§ 12c Fristen

Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag des jeweiligen Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, und endet einen Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Anmeldefrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu einem Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums möglich. Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. Die jeweils geltende Rücktrittsfrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein. Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert

werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ (5.0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten; im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung:

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und Bachelorseminar) sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag in Deutsch und Englisch, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Darüber hinaus ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die zu prüfende Person auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben.

§ 16 Bachelorarbeit und Bachelorseminar

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird durch ein Bachelorseminar ergänzt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem vorgesehenen Workload entsprechen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Personen muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Die zu prüfende Person kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Bachelorarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Erstprüfenden betreut. In der jeweiligen fachspezifischen Anlage können weitere Anforderungen insbesondere zur fachlichen Qualifikation bzgl. der Prüfenden für die Bachelorarbeit gestellt werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags der zu prüfenden Person festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-Datei mittels Hochladen im Hochschulinformationssystem einzureichen. Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. Die*der Prüfende entscheidet, ob die Bachelorarbeit zusätzlich zur elektronischen Form als gedrucktes Exemplar bei der*dem Prüfenden einzureichen ist. Die Form der Einreichung (elektronisch und ggf. schriftlich) und die Anzahl der einzureichenden gedruckten Exemplare wird mit

der Ausgabe des Themas verbindlich bekanntgegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Vorgaben aus § 8 Abs. 19 und Abs. 20 sind anwendbar.

- (8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er - seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
 Abweichend von Satz 4 erfolgt im Falle der elektronischen Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung die Erklärung gemäß Satz 4 mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über die Lernplattform und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 4 über das Hochschulinformationssystem. Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen unabhängig voneinander jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an, das über das Hochschulinformationssystem hochgeladen wird. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.
- (10) Zur Bachelorarbeit findet immer ein Bachelorseminar statt. Das Bachelorseminar sieht eine gemäß fachspezifischer Anlage festgelegte Studienleistung vor und wird in der Regel ohne Prüfungsleistung abgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, zweimal wiederholt werden; besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu prüfenden Personen vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelormodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Bachelormoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.
- (6) Wird das Bachelormodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 18 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage sowie in Anlage 6 definierten Module und des Bachelormoduls durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 12 Abs. 1, 1. Spalte, entsprechend.
- (2) Die Bachelorprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht alle Module des Studiengangs binnen einer Frist von sieben Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zuzüglich der genommenen Urlaubssemester bestanden wurden und die/der Studierende dies zu vertreten hat. Alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit, zu denen die*der Studierende sich bis zum Ablauf der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 angemeldet hat, dürfen auch über das Fristende hinaus beendet werden; eine Wiederholung nach Fristende ist ausgeschlossen. Gründe dafür, dass die/ *der Studierende das Versäumnis der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 nicht zu vertreten hat, müssen über den Studiengang dem Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor Fristablaufende schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Studiengang weist die*den Studierende*n auf diese Regelung spätestens ein Jahr vor Fristende sowie erneut zwei Monate nach Beginn des letzten Studiensemesters hin. Die Frist gem. Satz 1 gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs.

§ 19 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält die zu prüfende Person die Bachelorurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage 4). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung

hat gelöscht: Die/der Studierende ist auf diese Rechtsfolge spätestens ein Jahr vor Fristende vom Studiengang hinzuweisen. Diese Frist gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiengangs. 

des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird mit dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.

- (4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Dieses verwaltungsverfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht besteht bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch oder schriftlich

erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

- (1a) Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 17 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 17 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 - sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 24 Übergangsvorschrift

Für bereits vor dem Wintersemester 2017/18 eingeschriebene Studierende gilt § 18 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Frist nach Ende der Regelstudienzeit elf Semester beträgt. Hat die bzw. der Studierende bereits die Regelstudienzeit – ohne Berücksichtigung genommener Urlaubssemester – vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung überschritten, beginnt die Frist aus Satz 1 mit Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung ab dem Beginn des Wintersemesters 2017/18 zu laufen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Beginn des Wintersemesters 2017/18 in Kraft.

ANLAGE I

- Anlage 1: Zeugnis
- Anlage 2: Bachelorurkunde
- Anlage 3: Transcript of Records
- Anlage 4: Diploma Supplement
- Anlage 5: Fachspezifische Anlage
 - 5.1 Musik in der Kindheit
 - 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher
 - 5.3 -gestrichen-
 - 5.4 Betriebswirtschaftslehre
- Anlage 6: Komplementärstudium

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

© PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Sechste Änderung der Anlage Nr. 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Sechste Änderung der Anlage Nr. 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende sechste Änderung der Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 70/17 vom 24. Juli 2017), zuletzt geändert am 17. Mai 2023 (Leuphana Gazette Nr. 53/23 vom 22. Juni 2023), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage Nr. 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1-5 wird nach „Komplementärmodulen“ die Angabe „K1 und K2 sowie K3 gem. Anlage 6 zur RPO“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1-5 wird die Angabe „(Anlage 6 zur RPO“ gestrichen.
3. In der Modulübersicht wird in der Zeile des Moduls „Wirtschaftsrecht“ in der Spalte „Modulanforderungen“ die Angabe „Hausarbeit“ durch „Referat“ ersetzt.
4. In der Modulübersicht wird in der Zeile Bachelormoduls in der Spalte „Modulanforderungen“ des Bachelorseminars die Angabe „1 Abstract (Studienleistung)“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 70/17 vom 24. Juli 2017) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

— ersten Änderung vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 82/17 vom 04. Dezember 2017), der
— zweiten Änderung vom 19. Juni 2019 (Leuphana Gazette Nr. 47/19 vom 18. September 2019), der
— dritten Änderung vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 163/20 vom 17. Dezember 2020), der
— vierten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 19/22 vom 03. Februar 2022), der
— fünften Änderung vom 17. Mai 2023 (Leuphana Gazette Nr. 53/23 vom 22. Juni 2023) und der
— sechsten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1-5

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt sieben Semester. Der Studiengang umfasst 180 Creditpoints. Er besteht aus drei Komplementärmodulen, [K1 und K2 sowie K3 gem. Anlage 6 zur RPO](#), mit jeweils 5 Creditpoints, einem Orientierungsmodul im Umfang von 5 CP, zehn Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 bzw. 10 Creditpoints, einem Projektstudium im Gesamtumfang von 50 Creditpoints bestehend aus jeweils fünf Modulen mit 10 Creditpoints, zwei Wahlpflichtmodulen mit jeweils 5 CP, einem wählbaren Studienschwerpunkt mit 35 Creditpoints, der sich jeweils aus sieben Modulen zusammensetzt, sowie aus dem Bachelormodul (Bachelor Thesis + Bachelorseminar) mit 15 Creditpoints.

Das Projektstudium erstreckt sich über sieben Semester, beginnend mit dem ersten und teilt sich in Individuelle Projekte und Gruppenprojekte ein. Das Projektstudium „Individuelle Projekte“, bestehend aus drei Modulen von jeweils 10 Creditpoints, erstreckt sich über fünf Semester beginnend ab dem ersten Semester. Das Projektstudium „Gruppenprojekte“ bestehend aus zwei Modulen mit jeweils 10 Creditpoints erstreckt sich über zwei Semester beginnend ab dem sechsten Semester. Im Schwerpunktbereich ist ein Studienschwerpunkt aus vier angebotenen Schwerpunkten zu wählen.

hat gelöscht: (Anlage 6 zur RPO)

Modulstruktur Bachelor Betriebswissenschaften

7.	Bachelormodul 15CP			Gruppenprojekt: Prozessoptimierung 10 CP		
6.	Gruppenprojekt: Nachhaltige Personalentwicklung 10CP		Fachmodul: Managementtechnik I 5 CP	Fachmodul: Managementtechnik II 5 CP	Fachmodul: Unternehmensprozesse 5 CP	
5.	Schwerpunkte I-IV Schwerpunkt Innovationsmanagement (BA-BWL-SP1) <i>oder</i> Schwerpunkt Digitales Marketing (BA-Bwl-SP2) <i>oder</i> Schwerpunkt Human Resource Management (BA-BWL-SP3) <i>oder</i> Schwerpunkt Digitale Transformation (BA-BWL-SP4) 20CP				Komplementär: Gesellschaft & Verantwortung 5 CP	
	Schwerpunkte I-IV Schwerpunkt Innovationsmanagement (BA-BWL-SP1) <i>oder</i> Schwerpunkt Digitales Marketing (BA-Bwl-SP2) <i>oder</i> Schwerpunkt Human Resource Management (BA-BWL-SP3) <i>oder</i> Schwerpunkt Digitale Transformation (BA-BWL-SP4) 15CP					
3.	Fachmodul: Human Resources Management 5 CP	Fachmodul: Investition und Finanzierung 5 CP	Fachmodul: Unternehmensführung 5 CP	Individuelle Projekte: Strategische Unternehmensanalyse & Geschäftsmodelle 10 CP		
2.	Fachmodul: Wirtschaftsrecht 5 CP	Fachmodul: Empirische Forschung & Statistische Analyse 5 CP	Fachmodul: Management & Accounting 5 CP	Individuelle Projekte: Marketing und Marktanalyse 10 CP		
1.	Fachmodul: Marketing 5CP	Fachmodul: Grundlagen der VWL 5 CP	Fachmodul: Rechnungswesen 5 CP	Komplementär: Organisation und Veränderung 5 CP	Komplementär: Person und Interaktion 5 CP	
01.	Orientierungsmodul 5 CP					
	Orientierungsmodul		Projektstudium			
	Studienschwerpunkt		Fachmodule			
	Komplementärstudium					

Die Inhalte der Module sind den Tabellen „Modulübersicht Bachelor Betriebswirtschaftslehre“ sowie den Modulübersichten zu den Schwerpunkten zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 7

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 8 Abs. 3

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in einem Modul von 5 CP 60 Minuten, in einem Modul von 10 CP 120 Minuten.

Zu § 10 Abs. 5

Die Berufsgruppe der kaufmännischen Ausbildungsberufe erhält eine pauschale Anrechnung des folgenden Moduls:

1. Orientierungsmodul (5 CP)

Studierende, die eine Aufstiegsfortbildung zur/-m geprüften Wirtschaftsfachwirt/-in an der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen haben, erhalten eine pauschale Anrechnung der folgenden Module:

1. Marketing (5 CP)

2. Wirtschaftsrecht (5CP)

3. Unternehmensführung (5 CP)

4. Human Resource Management (5 CP)

5. Managementtechnik 1 (5 CP)

Studierende, die eine Aufstiegsfortbildung zur/-m geprüften Betriebswirt/-in an der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen haben, erhalten eine pauschale Anrechnung der folgenden Module:

1. Marketing (5 CP)

2. Unternehmensführung (5 CP)

3. Human Resource Management (5 CP)

Zu § 12 Abs. 5

Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch einen Prüfenden bewertet.

Modulübersicht Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Orientierungsmodul (BA-BWL-OM)	Praxisorientiertes Grundlagenwissen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens <i>Orientation Module</i> <i>practice-oriented basic knowledge in the area of general Business administration and accounting</i>	01	1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	
Marketing (BA-BWL-F1)	Einführung in die Grundlagen und Grundbegriffe des Marketings, Marktforschung, Käuferverhalten, Strategische Unternehmens- und Marketingplanung, Marktsegmentierung, operative Marketing-Mix-Planung: Produktpolitik und Markenführung, Preispolitik, Kommunikations- und Distributionspolitik; Implementierung und Kontrolle des Marketings, Institutionelle Bereiche des Marketings; Dienstleistungsmarketing, Industriegütermarketing, Internationales Marketing; Einführung in das digitale Marketing <i>Marketing</i> <i>Introduction to the fundamentals and key concepts of marketing: market research, consumer behaviour, strategic business and marketing planning, market segmentation and operational marketing mix planning: product policy and brand management, pricing policy, communication and distribution policy; marketing implementation and monitoring; institutional marketing; service marketing, industrial marketing, international marketing and introduction to digital marketing</i>	1	1 Klausur (60 Min.) <i>oder</i> 1 Remote-Klausur (60 Min.)	5	
Grundlagen VWL (BA-BWL-F2)	Grundlegende Aspekte der ökonomischen Denkweise; Grundlagen des ökonomischen Verhaltensmodells und des Nachfrageverhaltens auf Märkten; Grundlagen der Verhaltensweisen von Anbietern bezüglich ihrer Produktionsentscheidungen zur Gewinnmaximierung; Grundzüge der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung <i>Basics of Economics</i> <i>Fundamental aspects of economic thinking; fundamentals of the economic behavioural model and demand behaviour on markets; fundamentals of provider behaviour in terms of production decisions for profit maximisation; basics of national accounts</i>	1	1 Klausur (60 Min.) <i>oder</i> 1 Remote-Klausur (60 Min.)	5	

Fortsetzung Modulübersicht Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Wirtschaftsrecht (BA-BWL-F3)	<p>Grundlagen der Kernstrukturen des Wirtschaftsprävatrechts (WPR): Begriffe, Rechtsquellen und Methodik des Rechts, Rechtssubjekte und -objekte, BGB und HGB im Überblick, Rechtsgeschäfte und Allgemeines Schuldrecht, Grundzüge des Sachenrechts; Überblick über wirtschaftstypische Schuldverhältnisse: Veräußerungs-, Gebrauchsüberlassungs-, Dienst- und Werkleistungsverträge; Gesetzliche Schuldverhältnisse: Geschäftsführung ohne Auftrag; ungerechtfertigte Bereicherung; unerlaubte Handlungen, Produkthaftung; Personen- und Kapitalgesellschaften im Überblick</p> <p><i>Basic business law structures: terms, sources of law and legal methods; legal personalities and legal objects; introduction to the German Civil Code and German Commercial Code; transactions and the general law of obligations; fundamentals of property law; introduction to typical business obligations: contracts of disposal, for permitting use by third parties and for services and works; statutory obligations: introduction to agency without specific authorisation; unjust enrichment; torts; product liability; partnerships and corporations</i></p>	2	1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat	5	
Rechnungswesen (BA-BWL-F4)	<p>Einführung in die relevanten Inhalte und Elemente der externen und internen Rechnungslegung (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisregelungen, Kostenrechnungssysteme, Controllingsinstrumente)</p> <p><i>Introduction to relevant areas and features of financial reporting (regulations on methods, valuation and reporting) and controlling (cost accounting systems and instruments of controlling)</i></p>	1	1 Klausur (60 Min.) Oder 1 Remote-Klausur (60 Min.)	5	
Empirische Forschung und statistische Analyse (BA-BWL-F5)	<p>Grundlagen empirischer Forschung und statistischer Datenanalyse; Überblick qualitativer und quantitativer Forschungsdesign (Einzelfallanalyse, Feldforschung, standardisierte Methoden der Datenerhebung und -aufbereitung); Methoden der statistischen Auswertung und Analyse</p> <p><i>Fundamentals of empirical research and statistical data analysis; introduction to qualitative and quantitative research design (case studies, fieldwork, standardised data collection and processing methods); statistical evaluation and analysis methods</i></p>	2	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	

hat gelöscht: Hausarbeit

Fortsetzung Modulübersicht Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularanforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Human Resource Management (BA-BWL-F6)	Grundlagen des Personalmanagements: Ziele, Funktionen und Aufgaben des Personalmanagements, wie Personalplanung, Personalbeschaffung, Personalentwicklung, Personalcontrolling, Personalführung, Organizational Behavior, Grundzüge des Arbeitsrechts	3	1 Klausur (90 Min.) oder 1 Remote-Klausur (90 Min.)	5	
<i>Human Resource Management</i>	<i>Fundamentals of human resource management: objectives, roles and duties of human resource management, for example human resource planning, staff procurement, staff development, personnel management, people management, organisational behaviour and the basics of employment law</i>				
Individuelle Projekte: Marketing & Marktanalyse (BA-WL-IP1)	Evaluierung der aktuellen Markt- und Wettbewerbssituation oder einzelner Marketingaktivitäten (Marketingmix) des eigenen/arbeitgebenden Unternehmens auf Basis der erlernten Konzepte im Grundlagenmodul: Beschreibung, Analyse und Verbesserungsvorschläge (i.S. implementierbaren Marketing-Strategie)	2	1 Projektarbeit	10	
<i>Individual Projects: Marketing & Market Analysis</i>	<i>Evaluation of the current market situation and competition or individual marketing activities (marketing mix) of the student's own company/employer on the basis of concepts taught in the foundation module: description, analysis and suggestions for improvement (for a feasible marketing strategy)</i>				
Management & Accounting (BA-BWL-F7)	Einführung in das Management Accounting; Überblick über Instrumente und Systeme des Management Accounting	2	1 Klausur (60 Min.) oder 1 Referat	5	
<i>Management & Accounting</i>	<i>Fundamentals of management accounting; introduction to management accounting tools and systems</i>				
Individuelle Projekte: Gründungsmanagement (BA-BWL-IP2)	Integrierte Geschäftsplanung und -analyse: Integrierte, funktionenübergreifende Analyse, Modellierung und Planung von einzelnen Geschäftsfeldern oder ganzen Unternehmen unter simultaner Berücksichtigung verschiedener funktionaler sowie überfunktionaler Aspekte	3	1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit	10	
<i>Individual Projects: Start Ups Management</i>	<i>Strategic planning for start-ups, Business opportunity identification and analysis, Marketing strategies for start-ups, Human resource strategies for start-ups, Starting up a wholly new business</i>				

Fortsetzung Modulübersicht Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Investition & Finanzierung (BA-BWL-F8) <i>Investment & Finance</i>	Einführung in die Finanzierung: Begriffsabgrenzung Investition und Finanzierung, Finanzierungsproblem, Finanz- und Anlagebedarf, Bestimmung der optimalen Kapitalstruktur, Finanzierungsaufbau, Finanzierungsinstrumente, Finanzanalyse, Vermögensanlagen und Risikomanagement; Einführung in die Investitionslehre: Grundlagen, Investitionsbegriff/-arten/-prozess, Statische Verfahren: Kostenvergleichs-, Gewinnvergleichs-, Rentabilitätsvergleichsrechnung, Dynamische Verfahren: Kapitalwertmethode, Interne Zinsfußmethode, Unternehmensbewertung <i>Introduction to finance: definition of investment and finance; financing problems; finance and investment requirements; selecting the best capital structure; finance structure; financing instruments; financial analysis; investments and risk management; introduction to investment: the basics; the concept/types/process of investment; statistical methods: cost comparison, profit comparison and rate of return; dynamic methods: net present value; internal rate of return; business valuation</i>	3	1 Klausur (60 Min.) oder 1 Remote-Klausur (60 Min.)	5	
Unternehmensführung (BA-BWL-F9) <i>Management</i>	Grundlagen und Einführung in die Unternehmensführung: Strategieentwicklung, Organisationsdesign, unternehmerischen Erfolgsmessung und nachhaltiger Geschäftsethiken; Unterscheidung verschiedener Arten von Organisationen (u.a. entrepreneurial organizations, mature organizations, professional organizations, innovative organizations, diversified organizations); Analyse und Evaluierung im Hinblick auf die o.g. Themenbereiche; Theoretischen Konstrukte werden von case studies angewendet <i>Introduction to business management: strategy development, organisational design, measurement of business success and sustainable business ethics; differentiation between different types of organisation (including entrepreneurial organisations, mature organisations, professional organisations, innovative organisations and diversified organisations); analysis and evaluation in the above areas; theoretical constructs are used in case studies</i>	3	1 Mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit	5	

Fortsetzung Modulübersicht Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Unternehmensprozesse (BA-BWL-F10)	Organisationsformen und Prozesse der Produktion und Beschaffung, Programmplanung, Losgrößenplanung, Bestellmengenplanung, Maschinenbelegung, Logistik als Managementsystem, Supply Change Management, PPS-Systeme <i>Business Processes</i> <i>Organisations and processes in production and procurement; demand planning; lot size planning; order quantity planning; machine scheduling; logistics as a management system; supply change management and production planning and control systems</i>	6	1 Klausur (60 Min.) oder 1 Hausarbeit	5	
Individuelle Projekte: Strategische Unternehmensanalyse & Geschäftsmodelle (BA-BWL-IP3)	Analyse der strategischen Unternehmensführung auf relevante Marktveränderungen, um wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens dauerhaft zu sichern; Erarbeitung exemplarischer Lösungen und praktische Erprobung erworbener Analysetools <i>Individual Projects: Strategic Business Analysis & Business Models</i> <i>Analysis of strategic business management for relevant market changes to secure a company's long-term business success; development of model solutions and application in practice of the analytical tools developed</i>	4	1 Projektarbeit	10	
Gruppenprojekte: Prozessoptimierung (BA-BWL-GP1)	Analyse betriebswirtschaftlicher Probleme und Erarbeitung exemplarischer Lösungen mit Methoden der Geschäftsprozessmodellierung <i>Group projects: Process Optimisation</i> <i>Analysis of business problems and development of model solutions using business process modelling methods</i>	7	1 Projektarbeit	10	
Managementtechnik 1: Verhandlungsführung und Konfliktmanagement (BA-BWL-F11)	Grundlagen der Verhandlungsführung: Definition des eigenen Verhandlungsziels, Motiv- und Interessensanalyse des Verhandlungspartners, Beziehungsaufbau zu Verhandlungspartnern, Einsatz kooperativer Verhandlungsstrategien, Umgang mit Verhandlungsniederlagen. Psychologische Grundlagen des Konfliktmanagements (Entstehung, Verlauf und die Folgen von Konflikten). Aufbauend auf die Grundlagen stehen Konfliktdynamik, - Analyse, -Management, -Feedback im Mittelpunkt <i>Management techniques</i> <i>Basic negotiation skills: defining your objective and the motive and interests of the other party; developing a relationship with the other parties; using cooperative negotiation strategies; dealing with setbacks</i>	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	

Fortsetzung Modulübersicht Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularanforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Gruppenprojekte: Nachhaltige Personalentwicklung (BA-BWL-GP2) <i>Group projects: Sustainable Human Resource Development</i>	Analyse von Problemen und Herausforderungen der nachhaltigen Personalentwicklung: Verständnis um Ausgleich langfristige wirtschaftlichen Unternehmensinteressen mit sozialen Anforderungen der Beschäftigten und ökologisch-kulturellen Aspekten; Erarbeitung exemplarischer Lösungen und Erproben von Planungstools <i>Analysis of the problems and challenges of sustainable human resource development: understanding how to balance long-term economic business interests against the social demands of the workforce and cultural and ecological aspects; developing model solutions and testing planning tools</i>	6	1 Projektarbeit	10	
Managementtechnik 2: Kreative Toolbox (BA-BWL-F12) <i>Management techniques 2: Creative Toolbox</i>	Grundlagen des Visual Thinkings: bildliche Aufbereitung von Problemen und Ideen, Einführung und Anwendung verschiedener Techniken, wie visuellen Alphabets, visuelles Protokollieren, Bikablo-Methode etc., Grundlagen des Design Thinkings: Einblick in Prozessablauf und der Kreativmethoden, Durchlaufen und analysieren einzelner Phasen des Design Thinking-Prozesses (Verstehen - Beobachten - Point-of-View – Ideenfindung – Prototyping - Testing), Konzeptentwicklung für einen Design Thinking-Workshop <i>Fundamentals of visual thinking: visual approach to problems and ideas; introduction to and application of a range of techniques such as visual alphabets, visual recording, the bikablo method, etc.; Fundamentals of design thinking: insight into the process and creative methods; examination and analysis of individual phases in the design thinking process (understanding – observing – point of view – generating ideas – prototyping – testing); development of concepts for a design thinking workshop</i>	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	
Bachelormodul (BA-BWL-BM) <i>Bachelor's Module</i>	Bachelorarbeit <i>Bachelor dissertation</i>	7	1 Bachelorarbeit	12	
	Bachelorseminar <i>Bachelor seminar</i>	7	<u>1 Abstract (Studienleistung)</u>	3	

Modulübersicht Schwerpunkte Bachelor Betriebswirtschaftslehre
 (es ist einer von vier Schwerpunkten zu wählen)

Modulübersicht Schwerpunkt Innovationsmanagement

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modulanforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Innovationsmanagement (BA-BWL-SP1a)	<p>Innovation und Unternehmensstrategie, Innovationskultur, Führung von Freiwilligen, Fehlerkultur, Umgang mit Anregungen Dritter, Entwicklung der MitarbeiterInnen, Innovationsprozess – Ideenerzeugung und –sammlung, Umgang mit Ideen, Ideenbewertung, Gratifikation und Wertschätzung, Stakeholderanalyse, Durchsetzung von Innovationen</p> <p><i>Innovation and corporate strategy; innovation culture; managing volunteers; culture of dealing with mistakes; dealing with third- party ideas; employee development; innovation process – generating and collecting ideas; dealing with ideas; evaluating ideas; bonus payments and recognition; stakeholder analysis and implementation of innovations</i></p>	4	1 Portfolioprüfung <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	
Innovationen in Marketing und Vertrieb (BA-BWL-SP1b)	<p>Interne und externe Kunden, Interessenanalyse, Marktforschung, Wettbewerbsanalyse, Kundenbindung und –pflege, Marketing-Mix, Marketingziele, Selbstmarketing, Vertriebsstrategie, Geschäftsmodell, Vertriebsformen, Vertriebsplanung und -controlling, Vertriebsprozess</p> <p><i>Internal and external customers; analysis of interests; market research; competition analysis; customer retention and care; marketing mix; marketing goals; self marketing; sales strategy; business model; forms of distribution, sales planning and controlling and the sales process</i></p>	4	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	
Kreativitätstechniken (BA-BWL-SP1c)	<p>Entstehung von Kreativität, Anforderungen an die Moderation, Auftragsklärung, Förderung von Kreativitätspotenzialen, TeilnehmerInnenauswahl, Kreativitätstechniken und -methoden, Methodenauswahl, Umgang mit Ergebnissen</p> <p><i>The Development of creativity; facilitation needs; clarification of requirements; promotion of creative potential; selection of participants; creativity techniques and methods; selection of methods and use of results</i></p>	4	1 Projektarbeit	5	

Fortsetzung Modulübersicht Schwerpunkt Innovationsmanagement

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Projektmanagement von Innovationsvorhaben (BA-BWL-SP1d)	Begriffsklärungen, Erwartungen von Stakeholdern, Anforderungen an das Projektmanagement, Rollenkonzepte, Erfolgsfaktoren, Standards und Normen, Ressourcenanforderungen, Projektphasen, Besonderheiten der Führung von Innovationsprojekten	5	1 Hausarbeit	5	
<i>Management of Innovation Projects</i>	<i>Definition of terms: expectations of stakeholders, project management requirements; promotion of creative potential; selection of participants; creativity techniques and methods; selection of methods and use of results</i>				
Innovationscontrolling (BA-BWL-SP1e)	Managementprozess und Controlling, Innovationen im Kontext des Unternehmenscontrolling, Aufgaben des Innovationscontrolling, Integrierte Planungs-, Kontroll- und Informationssysteme, Performance Measurement und Kennzahlen, Kosten und Ertragsschätzungen, Projektsteuerung und – evaluierung, Reporting, Instrumente des Innovationscontrolling	5	1 Hausarbeit	5	
<i>Innovation Management Accounting</i>	<i>Management process and management accounting; innovations in the context of corporate management accounting; innovation management accounting tasks; integrated planning, control and information systems; performance measurement and indicators; costs and earnings estimates; project control and evaluation; reporting and innovation management accounting tools</i>				
Change und Innovation (BA-BWL-SP4f)	Agiles Projektmanagement/agiles Arbeiten, Innovationen finden und umsetzen (Change Management/Organisationales Lernen, Partizipation (Kommunikation und Führung in Change Prozessen), Psychologie des Wandels	2	1 Praxisbericht oder 1 Portfolioprüfung	5	Gemeinsam genutztes Modul aus dem Schwerpunkt BA_BWL-SP4
<i>Change and Innovation</i>	<i>Agile project management/agile working; finding and implementing innovations; change management/organisational learning; participation (communication and leadership in change processes); the psychology of change</i>				
Realisierung eines Innovationsprojektes (BA-BWL-SP1g)	Anforderungen an Projektarbeit, Projektideen, Projekt auswahl, Projektproposals, Projektmeilensteine, Projektrealisierung, Projektpräsentation, Projektabschluss	5	1 Praxisbericht	5	
<i>Implementation of an Innovative Project</i>	<i>Project work requirements; project ideas; project selection; project proposals; project milestones; project implementation; project presentation and project conclusion</i>				

Modulübersicht Schwerpunkt Digitales Marketing

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularanforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Digitales Marketing (BA-BWL-SP4c)	<p>Aktuelle Methoden des Online-Marketing, SEO (Suchmaschinenoptimierung), SEM (Suchmaschinenmarketing), Digitale Netzwerkpflege/-aufbau (Business Networks), Social Media Marketing, Brand Management</p> <p><i>Current online marketing methods, SEO (search engine optimisation), SEM (search engine marketing), digital networks (business networks), social media marketing and brand management</i></p>	4	1 Praxisbericht <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Gemeinsam genutztes Modul aus dem Schwerpunkt BA_BWL-SP4
Konzeption von digitalen Portalen (BA-BWL-SP2b)	<p>Analyse von digitalen Portalen; Definition von Qualitätsmerkmalen für Webportale; Konzeption von Portalen; Vorstellung von Kreativitätstechniken; Projektarbeit in Teams: Briefinggespräche, Erstellung Feinkonzept für ein Portal, prägnante Präsentation wesentlichen Merkmale, Funktionen und Vorteile des entwickelten Konzeptes, Etablierung eines intensiven Austausches innerhalb des Teams</p> <p><i>Analysis of digital/ portals; definition of quality features for Web portals; portal design; presentation of creative techniques; project work in teams: briefings; developing a detailed concept for a portal; effective presentation of key features; functions and benefits of the concept developed; establishment of intensive exchange within the team</i></p>	4	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Referat	5	

Fortsetzung Modulübersicht Schwerpunkt Digitales Marketing

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularanforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
SEO – Search Engine Optimization (BA-BWL-SP2d)	Vermittlung der Grundlagen von SEO; Kennenlernen von verschiedenen Methoden zur SEO Optimierung; Grundlagen zur Entwicklung von SEO-Strategien und Affiliate-Marketing-Strategien; Konzeption und Umsetzung eines konkreten Falles <i>Basic SEO; understanding different SEO optimisation methods; fundamentals of SEO strategy and affiliate marketing strategy development; design and implementation in a specific case</i>	4	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Referat	5	
SEA – Search Engine Advertising (BA-BWL-SP2e)	Einführung in das Suchmaschinenmarketing mit wissenschaftlichen Beiträgen zum Sponsored Search; Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge im Kontext der Suchmaschinenwerbung sowie Verständnis und Weiterentwicklung optimaler Gebotsstrategien in Pay-Per-Click Auktionen <i>Introduction to search engine marketing with expert input on sponsored searches; understanding business aspects in the context of search engine advertising and understanding and developing optimised bidding strategies in pay-per-click auctions</i>	5	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Referat	5	
Social Media Marketing strategisch (BA-BWL-SP2f)	Planung von Social-Media-Strategien, Erlernen und Bewerten von Werbemöglichkeiten und Erfolgskriterien sowie die Anwendung auf eigene Kampagnen, Überblick über rechtliche Grundlagen des Online-Marketings <i>Planning of social media strategies learning and evaluation of advertising options and success criteria, as well as application to own campaigns, overview of legal principles of online marketing</i>	5	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Referat	5	
Social Media Marketing operativ (BA-BWL-SP2h)	Umsetzung von Social-Media-Kampagnen auf Grundlage der im strategischen Social Media Marketing ausgelegten Zielen, Beobachtung und Optimierung von laufenden Kampagnen <i>Implementation of social media campaigns based on the goals laid out in the strategic social media marketing; monitoring and optimisation of ongoing campaigns</i>	5	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Referat	5	
Abschlussprojekt Digitales Marketing (BA-BWL-SP2g)	Anforderungen an Projektarbeit, Projektideen, Projekt auswahl, Projektproposal, Projektmeilesteine, Projektrealisierung, Projektpräsentation, Projektabschluss <i>Project work requirements; project ideas; project selection; project proposals; project milestones; project implementation; project presentation and project conclusion</i>	5	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Referat	5	

Modulübersicht Schwerpunkt Human Resource Management

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Arbeitswelt 4.0 (BA-BWL-SP4e)	Führen auf Distanz, Zusammenarbeit in virtuellen Teams, E-Recruiting (Personalakquise und Personalauswahl), Psychosoziale Gesundheit/Resilienz, Personalentwicklung/Weiterbildung, Veränderte Arbeitsorganisation (hin zu Individualität) <i>Work 4.0</i> <i>Remote leadership; collaboration in virtual teams; e-recruitment (HR acquisition and selection); psychosocial health/resilience; HR development/CPD; changes in organisations (towards individuality)</i>	5	1 Praxisbericht oder 1 Portfolioprüfung	5	Gemeinsam genutztes Modul aus dem Schwerpunkt BA_BWL-SP4
Systemisches Coaching (BA-BWL-SP3b)	Phasen des Coachingprozesses, Beziehungsgestaltung zwischen Coach, Coachee und Auftraggeber, Umgang mit verschiedenen Coacheetypen, Coachinganlässe, Einsatzfelder und Formen, Fra-geotechniken und Coachingmethoden, Organisationsaufstellungen <i>Systematic coaching</i> <i>Phases of the coaching process, building relationships between the coach, coachee and client, dealing with different types of coaches, coaching occasions, areas of application and forms, questioning techniques and coaching methods, organisational constellations</i>	4	1 Hausarbeit oder 1 Referat	5	
Personalauswahl/-recruiting/-einsatz (BA-BWL-SP3c)	Einsatzfelder und Ziele der Eignungsdiagnostik; Anforderungsanalyse, Anforderungsprofil; Eignungsdiagnostische Verfahren; Managementdiagnostik, Assessmentcenter: Aufbau, Methoden und Instrumente <i>Staff Selection/Recruitment/Deployment</i> <i>Applications and objectives of aptitude assessment; analysis of requirements; job specifications; types of aptitude testing; management diagnostics; and assessment centres: structure, methods and tools</i>	4	1 Hausarbeit oder 1 Präsentation	5	

Fortsetzung Modulübersicht Schwerpunkt Human Resource Management

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularanforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Personalführung und Organisation (BA-BWL-SP3d)	Theorien über Führungsverhalten und -prozesse; Grundlagen der Personalführung, Führungstechniken, Determinanten von Führungserfolg, Führungsethik, latentes Führen; Personalbeurteilung & Zielvereinbarung (Beurteilung im Dialog mit den Sozialpartnern); Arbeitsmotivation und -zufriedenheit; Belastung, Beanspruchung, Stress; Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung; Mitarbeiterbindung, Gestaltung von betrieblichen Anreizsystemen <i>Theories of management behaviour and processes; fundamentals of human resource management; management techniques; determinants of successful management; management ethics; unofficial management; employee evaluation & agreements on objectives (evaluation in dialogue with social partners); motivation and job satisfaction; workload and stress; job and workplace design; employee retention; designing company incentive schemes</i>	4	1 Hausarbeit oder 1 Präsentation	5	
Personalentwicklung und Talentmanagement (BA-BWL-SP3e)	Unternehmensstrategie und strategische Personalentwicklung; Grundlagen der Personalentwicklung; Aufbau, Methoden und Instrumente; Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erkennen, fördern und fordern; Bedarfsanalyse und verschiedene Formen der Weiterbildung; Training, Coaching und Weiterbildung organisieren; Transfer und Evaluation in der Personalentwicklung; Führungskräfteentwicklung; aktuelle Themen in der Personalentwicklung <i>Business strategy and strategic human resource development; fundamentals of human resource development; structure, methods and tools; recognising, developing and requiring employee skills; needs assessment and types of professional development; organising training, coaching and professional development; transfer and evaluation in human resource development; manager development and latest human resource development issues</i>	5	1 Hausarbeit oder 1 Präsentation	5	
Abschlussprojekt Human Re- source Management (BA-BWL-SP3g)	Anforderungen an Projektarbeit, Projektideen, Projekttauswahl, Projektproposal, Projektmeilensteine, Projektrealisierung, Projektpräsentation, Projektabschluss <i>Project work requirements; project ideas; project selection; project proposals; project milestones; project implementation; project presentation and project conclusion</i>	5	1 Projektarbeit oder 1 Präsentation	5	

Fortsetzung Modulübersicht Schwerpunkt Human Ressource Management

Modul Modul	Inhalt Content	Sem. Sem.	Modularanforderungen Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
Unternehmenskultur & Change Management im Personalmanagement (BA-BWL-SP3f) <i>Corporate Culture & Change Management in Human Resource Management</i>	Die Person des Veränderungsmanagers/in; Veränderungsstile: Fallarbeit und Abfragen zum Vorkommen von Veränderungsstilen; Veränderungsstrategien, Change Matrix; Typen von Change-Prozessen, Changeplanung; Taktik, Tools und Kommunikation im Change; Instrumente und deren Anwendung in unterschiedlichen Phasen eines Veränderungsprozesses; Mobilisierung von sozialem Kapital; kommunikative Netzwerke, die einen Veränderungsprozess tragen; Anspruchsgruppenmanagement und Mikropolitik; Change Evaluation und Change Impact <i>The person of the change manager; change styles: case studies and work on different change styles and their contexts; change strategies; change matrix; types of change process; change planning; tactics, tools and communication in change; instruments and their application at different stages of the change process; mobilising social capital; communicative networks that can make change processes successful; stakeholder group management and micropolitics; change evaluation and change impact</i>	5	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Präsentation	5	

Modulübersicht Schwerpunkt Digitale Transformation

Module	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Digitale Transformation (BA-BWL-SP4a)	Grundlegende Dynamiken des digitalen Wandels und damit verbundene Veränderungen in der Gesellschaft, Künstliche Intelligenz/Machine Learning, Big Data, Kultureller Wandel durch digitale Transformation, Bedeutung für kleine und mittlere Unternehmen und digitale Transformation	4	1 Praxisbericht oder 1 Portfolioprüfung	5	
<i>Digital Transformation</i>	<i>Fundamental dynamics of digital change and related changes in society, artificial intelligence/machine learning; big data; cultural change as a result of digital transformation; impact on small and medium-sized businesses, and digital transformation</i>				
Industrie 4.0 (BA-BWL-SP4b)	Automatisierung in der Produktion, Energie- und Ressourceneffizienz, Lean Management und Digitalisierung, Datenbasierte Lieferkettengestaltung, Digitalisierung im Mittelstand, Supply-Chain-Management im Zeitalter der Digitalisierung, Künstliche Intelligenz in Produktion und Logistik, Digitalisierung in der Fertigungstechnik: Vernetzte Maschinen und Prozesse, Machine Learning in der Fertigungsmaschine: Sensorik, Aktorik und Regelung, Digitale Fertigung mittels additiver Verfahren (3D-Druck)	5	1 Praxisbericht oder 1 Portfolioprüfung	5	
<i>Industry 4.0</i>	<i>Automation in production; energy and resource efficiency; lean management and digitisation; data-based supply chain management; digitisation in SMEs; supply chain management in the era of digitisation; artificial intelligence in production and logistics; digitisation in manufacturing technology; networked machines and processes; machine learning in manufacturing machinery: sensors, actuators and controls; digital production with additive processes (3D printing)</i>				
Digitales Marketing (BA-BWL-SP4c)	Aktuelle Methoden des Online-Marketing, SEO (Suchmaschinenoptimierung), SEM (Suchmaschinenmarketing), Digitale Netzwerkpflege/-aufbau (Business Networks), Social Media Marketing, Brand Management	4	1 Praxisbericht oder 1 Portfolioprüfung	5	
<i>Digital Marketing</i>	<i>Current online marketing methods, SEO (search engine optimisation), SEM (search engine marketing), digital networks (business networks), social media marketing and brand management</i>				
Digitales Recht und Datenschutz (BA-BWL-SP4d)	Fragen des digitalen Rechts, Datenschutz allgemein, DSGVO-Umsetzung, Patent-/ Urheberrecht	5	1 Praxisbericht oder 1 Portfolioprüfung	5	
<i>Digital Law and Data Protection</i>	<i>Aspects of digital law; data protection in general; GDPR implementation; patent and copyright law</i>				

Fortsetzung Modulübersicht Schwerpunkt Digitale Transformation

Module	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Arbeitswelt 4.0 (BA-BWL-SP4e)	Führen auf Distanz, Zusammenarbeit in virtuellen Teams, E-Recruiting (Personalakquise und Personalauswahl), Psychosoziale Gesundheit/Resilienz, Personalentwicklung/Weiterbildung, Veränderte Arbeitsorganisation (hin zu Individualität)	5	1 Praxisbericht oder 1 Portfolioprüfung	5	
<i>Work 4.0</i>	<i>Remote leadership; collaboration in virtual teams; e-recruitment (HR acquisition and selection); psychosocial health/resilience; HR development/CPD; changes in organisations (towards individuality)</i>				
Change und Innovation (BA-BWL-SP4f)	Agiles Projektmanagement/agiles Arbeiten, Innovationen finden und umsetzen (Change Management/ Organisationales Lernen, Partizipation (Kommunikation und Führung in Change Prozessen), Psychologie des Wandels	4	1 Praxisbericht oder 1 Portfolioprüfung	5	
<i>Change and Innovation</i>	<i>Agile project management/agile working; finding and implementing innovations; change management/ organisational learning; participation (communication and leadership in change processes); the psychology of change</i>				
Abschlussprojekt Digitale Transformation (BA-BWL-SP4g)	Anforderungen an Projektarbeit, Projektideen, Projekt- auswahl, Projektproposal, Projektmeilensteine, Projektrealisierung, Projektpräsentation, Projektabschluss	5	1 Projektarbeit oder 1 berufspraktische Übung	5	
<i>Final project: Digital Transformation</i>	<i>Project work requirements; project ideas; project selection; project proposals; project milestones; project implementation; project presentation and project conclusion</i>				

• PRESSESTELLE



TT. MONAT JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Dreizehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Dreizehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats am TT. Monat JJJJ die folgende dreizehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (Leuphana Gazette 30/23 vom 15. Februar 2023), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz (1) b) wird nach „ab dem WS 2021/22“ die Angabe „, sowie“ gestrichen.
 - b) In Absatz (1) b) wird nach „ab dem WS 2023/24“ die Angabe „sowie 1.390 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2025/26.“ angefügt.
 - c) In Absatz (1) c) wird nach „WS 2021/22 und mit dem Studienschwerpunkt Digitale Transformation“ die Angabe „, sowie“ gestrichen.
 - d) In Absatz (1) c) wird nach „WS 2022/23 und mit dem Studienschwerpunkt Digitale Transformation“ die Angabe „sowie 2.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2024/25 unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt.“ angefügt.
 - e) In Absatz (2) wird nach „bzw. vorletzten Semesters“ die Angabe „der Regelstudienzeit“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz (1) b) wird die Angabe „108“ durch „115“ ersetzt.
 - b) In Absatz (1) b) wird die Angabe „73“ durch „80“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), der
- zweiten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der
- dritten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 02. Juli 2015), der
- vierten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 05/2017 vom 25. Januar 2017), der
- fünften Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 72/17 vom 24. Juli 2017), der
- sechsten Änderung vom 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 07/19 vom 05. Februar 2019), der
- siebenten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 18/20 vom 16. Januar 2020), der
- achten Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 159/20 vom 17. Dezember 2020), der
- neunten Änderung vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 88/21 vom 20. Juli 2021), der
- zehnten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 23/22 vom 03. Februar 2022), der
- elften Änderung vom 25. Mai 2022 (Leuphana Gazette Nr. 71/22 vom 19. August 2022) und der
- zwölften Änderung vom 21. Dezember 2022 (Leuphana Gazette 30/23 vom 15. Februar 2023)
- [dreizehnten Änderung vom TT. Monat JJJJ \(Leuphana Gazette xx/24 vom TT. Monat JJJJ\)](#)

bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt

- a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
- b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AlGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen wird folgendermaßen festgelegt:
- a) für den Studiengang Musik in der Kindheit (B.A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nichtanrechnung
60 Euro pro Creditpoint (CP) in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - Semester 3 bis 8
1740 Euro pro Semester
 - b) für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (B. A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nichtanrechnung
80 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
40 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - Semester 3 bis 9
 - 1.160 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2019/20,
 - 1.230 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2021/22,
 - 1.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2023/24 sowie
[1.390 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2025/26.](#)
 - c) für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.):
 - Semester 1 – Gebühren bei Nichtanrechnung
 - 160 Euro pro CP
 - Semester 2 bis 8
 - 2.250 Euro pro Semester,
 - 2.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2020/21,
 - 2.130 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2021/22 und mit dem Studienschwerpunkt Digitale Transformation,
 - 1.730 Euro im 5. und 6. Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2022/23 und mit dem Studienschwerpunkt Digitale Transformation sowie
[2.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2024/25 unabhängig vom gewählten Schwerpunkt.](#)
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandspauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Für bereits entrichtete Entgelte gem. einer Entgeltordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School angeboten werden, gilt Satz 1 entsprechend. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandspauschale von 200 Euro voll angerechnet.

hat gelöscht: sowie

hat gelöscht: sowie

Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren des letzten bzw. vorletzten Semesters [der Regelstudienzeit](#). Bei bestehenden formalen Kooperationen können bereits entrichtete Gebühren gem. Satz 1 und 3 nach Maßgabe des Kooperationsvertrages ohne Abzug einer Aufwandspauschale in vollem Umfang auf die Gebühren nach Abs. 1 angerechnet werden.

- (3) Bereits entrichtete Studiengebühren für ein Zertifikatsstudium der Professional School der Leuphana Universität, welches Teil des Curriculums eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs ist, werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 in Abweichung zu Abs. 2 bis zur Höhe der ersten vier Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren der letzten beiden Semester.
- (4) Über die Regelungen in Abs. 2 und 3 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
- (5) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende und für die Erreichung des Abschlusses notwendige Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (6) Maßgeblich ist die Gebührenhöhe im Zeitpunkt der Annahme der Zulassung zum Studiengang. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe für die verbleibenden Semester in Regelstudienzeit nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
 - a) für ein Fachmodul in dem Studiengang Musik in der Kindheit (BA) 80 Euro pro CP und
 - b) für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA) 115 Euro pro CP.

Wird ein Modul im Rahmen eines Gleichstellungsverfahrens ausländisch erworbener Bildungsabschlüsse belegt, beträgt die Gebühr abweichend davon 80 Euro pro CP.
- c) für ein Modul in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BA) 137 Euro pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangsübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 800 €.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Veranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Veranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.

hat gelöscht: 108

hat gelöscht: 73

- (4) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr nach den Abs. 1 und 2 pro 5 CP um 235 Euro. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.
- (5) Für Alumni der Professional School reduziert sich die Modulgebühr nach den Abs. 1 und 2 um 15 %, bei Alumni der grundständigen Studiengänge um 10 %.
- (6) Eine Kombination der Reduzierungsmöglichkeiten nach Absatz 4 und 5 für ein Modul ist ausgeschlossen. Die/der Studierende entscheidet darüber, welche Reduzierung angelegt werden soll.

§ 5 Gebührenhöhe für das Ablegen einer Modulprüfung

Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an Modulprüfungen durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs, die im Zeitpunkt der Modulteilnahme weder im dem Studiengang noch als Gasthörende eingeschrieben waren, beträgt pro Prüfung jeweils 90 Euro.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden semesterweise, im ersten Semester mit der Annahme der Zulassung zum Studiengang und in den Folgesemestern mit der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 und § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 5 wird mit der verbindlichen Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung fällig; sie ist nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 7 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 8 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Teilnehmende an Modulen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Teilnehmende am Modulstudium aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

© PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

hat gelöscht:

Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 74/22 vom 19. August 2022), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 07/2023 vom 15. Februar 2023), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Fachspezifische Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Der Zertifikatstitel „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness“ wird durch die Angabe „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Angabe „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness“ setzt einen ersten Studienabschluss voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.“ durch „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen“ setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird die Angabe „Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.“ gestrichen.
4. In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird vor „Praktika“ die Angabe „Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder“ eingefügt.
5. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 wird wie folgt gestrichen:

„Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,

- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- ein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolviert Prüfungsleistung.“

6. § 4 Abs. 8 wird wie folgt gestrichen:

„Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness“ setzt voraus, dass es sich um Professionals aus der Sportbranche oder aktive bzw. ehemalige Leistungssportler*innen handelt. Zugangsberechtigte sind auch Quereinsteiger anderer Branchen, die ihre berufliche Zukunft im Sportbusiness sehen.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifische Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1.28 Nachhaltigkeitsmanagement in Sport und Sportbusiness vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 74/22 vom 19. August 2022) unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 07/23 vom 15. Februar 2023) und
- der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023) bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen“ setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen im Sport- oder Nachhaltigkeitsumfeld oder in weiteren für den Sportbereich relevanten Bereichen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch frei-beruflichen) Beschäftigungsverhältnissen, Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten sowie Erfahrungen im aktiven Profisportumfeld gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

hat gelöscht: Sportbusiness

hat gelöscht: Sportbusiness

hat gelöscht: setzt einen ersten Studienabschluss voraus. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau sechs zugeordnet sind, also auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss verortet werden, können zum Zertifikatsstudium zugelassen werden.❶

hat gelöscht: Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen...

hat gelöscht: Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3: ❶

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt: ❶ TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten, ❶ IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten, ❶ CAE/CPE mit mindestens Level C, ❶ TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten, ❶ Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert. ❶

❶ Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden: ❶ ... [1]

hat gelöscht: Zu § 4 Abs. 8: ❶

Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness“ setzt voraus, dass es sich um Professionals aus der Sportbranche oder aktive bzw. ehemalige

... [2]

hat gelöscht: ABSCHNITT II ❶

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. ❶

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

Seite 4: [1] hat gelöscht Benjamin Sachs 12.03.24 15:20:00

▼

Seite 4: [2] hat gelöscht Benjamin Sachs 12.03.24 15:22:00

▼

• PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 10/23 vom 15. Februar 2023), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 15/24 vom 18. Januar 2024), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Fachspezifische Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Angabe „Bachelorebene“ durch „Masterebene“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Angabe „setzt eine Hochschulzugangsberechtigung oder eine Fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Fachhochschulreife, oder einen vergleichbaren international anerkannten Abschluss sowie eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus.“ durch „setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird vor „Praktika“ die Angabe „Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.31 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 10/23 vom 15. Februar 2023) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 15/24 vom 18. Januar 2024) und
- der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1:

Wenn eine Zulassung zum MBA Sustainability Management bereits erfolgt ist, entfällt die erneute Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium „Nachhaltiges Lieferkettenmanagement“ ist auf Masterebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Nachhaltiges Lieferkettenmanagement“ setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

hat gelöscht: Bachelor

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements. Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements, gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

hat gelöscht: setzt eine Hochschulzugangsberechtigung, eine Fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Fachhochschulreife oder einen vergleichbaren international anerkannten Abschluss sowie eine für das Berufsfeld Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus.¶

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

• PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.32 Dekarbonisierungsmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.32 Dekarbonisierungsmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.32 Dekarbonisierungsmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.32 Dekarbonisierungsmanagement vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 12/23 vom 15. Februar 2023), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 16/24 vom 18. Januar 2024) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette 35/23 vom 13. April 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Fachspezifische Anlage 1.32 Dekarbonisierungsmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Angabe „Bachelorebene“ durch „Masterebene“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Angabe „setzt eine Hochschulzugangsberechtigung oder eine Fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Fachhochschulreife, oder einen vergleichbaren international anerkannten Abschluss sowie eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus.“ durch „setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.“ Ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird vor „Praktika“ die Angabe „Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Sommersemester 2025 in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.32 Dekarbonisierungsmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.32 Dekarbonisierungsmanagement vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 12/23 vom 15. Februar 2023) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 16/24 vom 18. Januar 2024)
- der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1:

Wenn eine Zulassung zum MBA Sustainability Management bereits erfolgt ist, entfällt die erneute Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium „Dekarbonisierungsmanagement“ ist auf Masterebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Dekarbonisierungsmanagement“ setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

hat gelöscht: Bachelor

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements. Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements, gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

hat gelöscht: setzt eine Hochschulzugangsberechtigung oder eine Fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Fachhochschulreife, oder einen vergleichbaren international anerkannten Abschluss sowie eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus....

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

• PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.33 Zirkuläres Wirtschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.33 Zirkuläres Wirtschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.33 Zirkuläres Wirtschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.33 Zirkuläres Wirtschaften vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 12/23 vom 15. Februar 2023), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 15/24 vom 15. Januar 2024), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Fachspezifische Anlage 1.33 Zirkuläres Wirtschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Angabe „Bachelorebene“ durch „Masterebene“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Angabe „setzt eine Hochschulzugangsberechtigung oder eine Fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Fachhochschulreife, oder einen vergleichbaren international anerkannten Abschluss sowie eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus.“ durch „setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird vor „Praktika“ die Angabe „Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.33 Zirkuläres Wirtschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.33 Zirkuläres Wirtschaften vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette 12/23 vom 15. Februar 2023) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 15/24 vom 15. Januar 2024) und
- der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1:

Wenn eine Zulassung zum MBA Sustainability Management bereits erfolgt ist, entfällt die erneute Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium „Zirkuläres Wirtschaften“ ist auf Masterebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Zirkuläres Wirtschaften“ setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

hat gelöscht: Bachelor

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements. Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements, gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

hat gelöscht: setzt eine Hochschulzugangsbe- rechtigung, eine Fachgebundene Hochschulreife/All- gemeine Fachhochschulreife oder einen vergleichba- ren international anerkannten Abschluss sowie eine für das Berufsfeld Tätigkeitsfeld qualifizierte berufs- praktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vo- raus.¶

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

• PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.34 [Sustainability Reporting and Accounting](#) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.34 Sustainability Reporting and Accounting zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

hat gelöscht: Sustainability Accounting and Management Control

Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.34 Sustainability Reporting and Accounting zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die zweite Änderung der Fachspezifische Anlage 1.34 Sustainability Reporting and Accounting, vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 13/23 vom 15. Februar 2023), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 18/24 vom 18. Januar 2024), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Fachspezifische Anlage 1.34 Sustainability Reporting and Accounting zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Angabe „Bachelorebene“ durch „Masterebene“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Angabe „setzt eine Hochschulzugangsberechtigung oder eine Fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Fachhochschulreife, oder einen vergleichbaren international anerkannten Abschluss sowie eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus.“ durch „setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Magister, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird vor „Praktika“ die Angabe „Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

hat gelöscht: Sustainability Accounting and Management Control

hat gelöscht: Sustainability Accounting and Management Control ...

hat gelöscht: Accounting and Management Control ...

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.34 Sustainability Reporting and Accounting zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.34 Sustainability Reporting and Accounting vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 13/23 vom 15. Februar 2023) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 18/24 vom 18. Januar 2024) und
- der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)
zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 06/23 vom 15. Februar 2023) bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1:

Wenn eine Zulassung zum MBA Sustainability Management bereits erfolgt ist, entfällt die erneute Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium „Sustainability Reporting and Accounting“ ist auf Masterebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Sustainability Reporting and Accounting“ setzt einen ersten Hochschulabschluss (Diplom, Master, Bachelor) voraus. Es werden Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Weiterhin wird eine für das Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

hat gelöscht: Bachelor

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements. Eine Beschäftigung als Werkstudent*in oder Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten im Nachhaltigkeitsbereich, bestenfalls im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements, gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

hat gelöscht: setzt eine Hochschulzugangsberechtigung, eine Fachgebundene Hochschulreife/Allgemeine Fachhochschulreife oder einen vergleichbaren international anerkannten Abschluss sowie eine für das Berufsfeld Tätigkeitsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus....

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3:

Bewerber*innen müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Nachweise werden als ausreichend erkannt:

Englischnote - schulischen Leistungen:

- die Belegung des Fachs Englisch als Leistungs- oder Schwerpunkt fach der gymnasialen Oberstufe
- die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs-/fach Englisch der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und gegebenenfalls der Abiturprüfungen)
- in der gültigen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch
- European Baccalaureate mit Englisch als Sprache ausgewiesene Abschlussnote 7,0
- IB-Diploma mit Englisch im Standard Level ausgewiesene Abschlussnote 5

Hinweis

*Der Nachweis der Englischnote geht aus der Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Abschlusszeugnis) hervor. Dies gilt auch für Bewerber*innen, die an einer deutschen Schule im Ausland ihr Abitur absolviert haben.*

Englischttest – Nachweis mit folgenden Tests:

- TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 61 Punkten
- Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English) mindestens Scale 160
- Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Advanced Certificate of English) mindestens Scale 180
- Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English) mindestens Scale 200
- IELTS Academic Version (International Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten
- TOEIC Listening & Reading mit mindestens 650 Punkten
- TOEIC Speaking & Writing mit mindestens 280 Punkten
- Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic) mit mindestens 30 Punkten

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- ein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolviert Prüfungsleistung.

© PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.16 Sustainability Reporting and Accounting zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.16 Sustainability Reporting and Accounting zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.16 Sustainability Reporting and Accounting zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 23 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011) hat die Zentrale Studienkommission der Professional School am TT. Monat JJJJ die erste Änderung der Anlage 5.16 Sustainability Reporting and Accounting vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 19/24 vom 15. Januar 2024) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 14/24 vom 18. Januar 2024), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.16 Sustainability Reporting and Accounting zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „Bachelorebene“ durch „Masterebene“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „Certificate of Basic Studies (CBS)“ durch „Certificate of Advanced Studies (CAS)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 und 5 wird die Angabe „20“ durch „15“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 und 5 wird die Angabe „vier“ durch „drei“ ersetzt.
5. Die Modulübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile des Moduls SRA-M1 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „; Fallstudien zur Einführung eines Nachhaltigkeitsberichts gemäß internationalen Standards; Fallstudien zur integrierten Berichterstattung als Kombination von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten“ bzw. „; Case studies to implement a sustainability report in line with international standards; Case studies on integrated reporting as a combination of financial and sustainability reports“ angefügt.
 - b) In der Zeile des Moduls SRA-M2 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „Anwendungsfälle“ bzw. „Cases of Sustainability Reporting“ durch „Methoden“ bzw. „Methods of Sustainability Management Accounting“ ersetzt.
 - c) In der Zeile des Moduls SRA-M2 werden die Angaben „Fallstudien zur Einführung eines Nachhaltigkeitsberichts gemäß internationaler Standards; Fallstudien zur integrierten Berichterstattung als Kombination von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten; Fallstudien zur Nutzung der Digitalisierung für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten“ bzw. „Case studies to implement a sustainability report in line with international standards; Case studies on integrated reporting as a combination of financial and sustainability reports; Case studies to use digitalisation to prepare sustainability reports“ durch „Grundlagen der Nachhaltigkeitsbilanzierung; Konzepte der Nachhaltigkeitsbilanzierung für die SDGs und planetarer Grenzen; Wesentlichkeitsanalyse und Einbeziehung von Stakeholdern; Grundlagen der Materialfluss-Kostenrechnung und der THG-

Bilanzierung, Einführung in die Messung von Biodiversitätseinflüssen; Bilanzierung sozialer Nachhaltigkeitsaspekte in globalen Wertschöpfungsketten“ bzw. „Principles of sustainability-oriented accounting; Frameworks of sustainability management accounting; Accounting for the SDGs and planetary boundaries; Materiality assessment and stakeholder involvement; basics of GHG and material flow cost accounting introduction to biodiversity management accounting; accounting for decent working conditions in global value chains“ ersetzt.

- d) In der Zeile des Moduls SRA-M3 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „Nachhaltigkeitsbilanzierung“ bzw. „Sustainability Management Accounting“ durch „Messung und Management in der Nachhaltigkeitsperformance“ bzw. „Sustainability Performance Measurement & Management“ ersetzt.
- e) In der Zeile des Moduls SRA-M3 werden in der Spalte „Inhalte“ die Angaben „Zusammenhänge des modernen Rechnungswesens auf Makroebene; Grundlagen des nachhaltigkeitsorientierten Rechnungswesens; Strategien zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen; Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeitsbilanzierung für die SDGs und planetarer Grenzen; We sentlichkeitsbewertung und Einbeziehung von Stakeholdern; Strategieentwicklung“ bzw. „Principles of sustainability-oriented accounting; strategies for improving the sustainability performance of businesses; Frameworks of sustainability management accounting, Accounting for the SDGs and planetary boundaries; Materiality assessment and stakeholder involvement; strategy development“ durch „Erfassung positiver Nachhaltigkeitsbeiträge; Pfad- und Strategieentwicklung; Integration von Managementkontrollsyste men (MCS); Steuerungsinstrumente des Nachhaltigkeitsmanagements“ bzw. „Identification and assessment of positive sustainability impacts; pathway and strategy development; Integrating management control systems (MCS); Instruments for Sustainability Management Control“ ersetzt.
- f) Die Zeile des Moduls SRA-M4 wird wie folgt gestrichen:

Nachhaltigkeitsorientierte Leistungsmessung und Management (SRA-F4)	Integration von Managementkontrollsyste men (MCS); Steuerungsinstrumente des Nachhaltigkeitsmanagements; Messung der positiven Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen und Wirkungsmessung	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
<i>Sustainability Performance Measurement and Management</i>	<i>Integrating management control systems (MCS); Instruments for Sustainability Management Control; Measuring positive corporate sustainability performance impact measurement</i>				

6. In Abs. 4 wird die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.16 Sustainability Reporting and Accounting zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.16 vom 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 19/24 vom 15. Januar 2024) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt, unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 14/24 vom 18. Januar 2024).

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf **Masterebene** verortet. Sind alle Module gemäß der Fachspezifischen Anlage erfolgreich bestanden, wird der Abschluss **Certificate of Advanced Studies (CAS)** verliehen.

hat gelöscht: Bachelorebene

hat gelöscht: Certificate of Basic Studies (CBS)

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt ein Semester.

Zu § 4 Abs. 2 und 5:

Das Zertifikatsstudium umfasst **15** CP und besteht aus **drei** eigenständigen Modulen von jeweils 5 CP.

hat gelöscht: 20

hat gelöscht: vier

Modulübersicht Zertifikatsstudium „Sustainability Reporting and Accounting“

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen / Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Einführung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung (SRA-M1) <i>Introduction to Sustainability Reporting</i>	Grundlagen des Sustainability Reporting; Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit internationalen Standards; Klima-Berichterstattung als wichtiges Element der Nachhaltigkeitsberichterstattung; KPIs in der Nachhaltigkeitsberichterstattung; Fallstudien zur Einführung eines Nachhaltigkeitsberichts gemäß internationalen Standards; Fallstudien zur integrierten Berichterstattung als Kombination von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten <i>Principles of sustainability reporting; Sustainability reporting in line with international standards; Climate reporting as a major element of sustainability reporting; KPIs in sustainability reporting; Case studies to implement a sustainability report in line with international standards; Case studies on integrated reporting as a combination of financial and sustainability reports</i>	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
Methoden der Nachhaltigkeitsbilanzierung (SRA-M2) <i>Methods of Sustainability Management Accounting</i>	Grundlagen der Nachhaltigkeitsbilanzierung; Konzepte der Nachhaltigkeitsbilanzierung für die SDGs und planetarer Grenzen; Wesentlichkeitsanalyse und Einbeziehung von Stakeholdern; Grundlagen der Materialfluss-Kostenrechnung und der THG-Bilanzierung; Einführung in die Messung von Biodiversitätseinflüssen; Bilanzierung sozialer Nachhaltigkeitsaspekte in globalen Wertschöpfungsketten; <i>Principles of sustainability-oriented accounting; Frameworks of sustainability management accounting; Accounting for the SDGs and planetary boundaries; Materiality assessment and stakeholder involvement; basics of GHG- and material flow cost accounting; introduction to biodiversity management accounting; accounting for decent working conditions in global value chains</i>	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul

hat gelöscht: F

hat gelöscht:

hat gelöscht:

hat gelöscht: Anwendungsfälle

hat gelöscht: Fallstudien zur Einführung eines Nachhaltigkeitsberichts gemäß internationaler Standards; Fallstudien zur integrierten Berichterstattung als Kombination von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten; Fallstudien zur Nutzung der Digitalisierung für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten

hat gelöscht: 1

hat gelöscht: F

hat gelöscht: Cases of Sustainability Reporting

hat gelöscht: 1

hat gelöscht: Case studies to implement a sustainability report in line with international standards; Case studies on integrated reporting as a combination of financial and sustainability reports; Case studies to use digitalisation to prepare sustainability reports

Messung und Management der Nachhaltigkeitsperformance (SRA-M3)	<p>Erfassung positiver Nachhaltigkeits-beiträge; Pfad- und Strategieentwicklung; Integration von Managementkontrollsyste- men (MCS); Steuerungs-instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements</p> <p><i>Identification and assessment of positive sustainability impacts; pathway- and strategy development; Integrating management control systems (MCS); Instruments for Sustainability Management Control</i></p>	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
--	---	---	--	---	--------------

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen / Prüfungsleistung	CP	Kommentar
-------	--------	----------	---------------------------------------	----	-----------

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst **30** zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage **tritt am Tag** nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) **in Kraft**.

hat gelöscht: Zusammenhänge des modernen auf Makroebene; Grundlagen des nachhaltigkeitsorientierten Rechnungswesens; Strategien zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen; Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeitsbilanzierung für die SDGs und planetarer Grenzen; We sentlichkeitsbewertung und Einbeziehung von Stakeholdern; Strategieentwicklung

hat gelöscht: Nachhaltigkeitsbilanzierung

hat gelöscht: F

hat gelöscht: Sustainability Management Accounting

hat gelöscht: *Principles of sustainability-oriented accounting; strategies for improving the sustainability performance of businesses; Frameworks of sustainability management accounting -*

hat gelöscht: *Accounting for the SDGs and planetary boundaries; Materiality assessment and stakeholder involvement; strategy development*

hat gelöscht: Fortsetzung Modulübersicht Zertifikatsstudium „Sustainability Reporting and Accounting“

hat gelöscht: Nachhaltigkeitsorientierte Leistungsmessung und Management (SRA-F4)

hat gelöscht: *Sustainability Performance Measurement and Management*

Integration von Managementkontrollsyste- men (MCS); Steuerungs-instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements; Messung der positiven Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen und Wirkungsmessung

Integrating management control systems (MCS); Instruments for Sustainability Management Control; Measuring positive corporate sustainability performance impact measurement

... [1]

hat gelöscht: 25

hat gelöscht: zum Sommersemester 2024

Seite 6: [1] hat gelöscht Benjamin Sachs 12.03.24 15:16:00

⊕ PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.33 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.33 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.33 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. S. 320), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 5.33 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 76/22 vom 19. August 2022), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 16/2023 vom 15. Februar 2023), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 14/24 vom 18. Januar 2024), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Fachspezifische Anlage 5.33 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Der Zertifikatstitel „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness“ wird durch die Angabe „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.
3. Im Titel der Modulübersicht wird die Angabe „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und Sportbusiness“ durch „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen“ ersetzt.
4. Die Modulübersicht wird wie folgt angepasst:
 - a) In der Zeile des Moduls NSO-M1 wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „Sportbereich“ durch „Sport“ ersetzt.
 - b) In der Zeile des Moduls NSO-M2 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „Nachhaltigkeitsperformance: Konzepte und Ansätze der Wirkungsmessung“ bzw. „Sustainability performance: concepts and approaches of impact measurement management“ durch „Nachhaltiges Performance Management – Konzepte und Instrumente für Sportorganisationen“ bzw. „Sustainability performance management: Concepts and tools for sports organizations“ ersetzt.
 - c) In der Zeile des Moduls NSO-M3 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „Nachhaltigkeitsmanagement von Sport- und Kulturevents“ bzw. „Sustainability management of sporting and cultural events“ durch „Vertiefung des Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen“ bzw. „Specialization in Sustainability Management“ ersetzt.

- d) In der Zeile des Moduls NSO-M3 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Nachhaltigkeitsmanagement von Sportevents, Management von Nachhaltigkeitskooperationen mit Stakeholdern, Design einer nachhaltigen Sporteventorganisation, Soziale Aspekte im Eventmanagement“ bzw. „Sustainability management of sporting events, managing sustainability partnerships with stakeholders, designing a sustainable sporting event organisation, social aspects of event management“ durch „Grundlagen eines spezifischen Teilgebiets des unternehmerischen Nachhaltigkeitsmanagements (Lieferkette, Berichterstattung, Dekarbonisierung, Zirkuläres Wirtschaften); Strategische Implikationen und Fallbeispiele“ bzw. „Foundations of a specific sub-area of sustainability management (supply chain, reporting, decarbonization, circular economy); strategic implications and case studies“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.33 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

hat gelöscht: Sportbusiness

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.33 Nachhaltigkeitsmanagement in Sport und in Sportorganisationen vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 76/22 vom 19. August 2022) unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 16/23 vom 15. Februar 2023) und
- der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 14/24 vom 18. Januar 2024), bekannt.

hat gelöscht: Sportbusiness

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf Masterebene verortet. Sind alle Module gemäß der Fachspezifischen Anlage erfolgreich bestanden, wird der Abschluss Certificate of Advanced Studies (CAS) verliehen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt ein Semester.

Zu § 4 Abs. 2 und 5:

Das Zertifikatsstudium umfasst 15 CP und besteht aus drei eigenständigen Modulen von jeweils 5 CP.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

hat gelöscht: 25

Modulübersicht Zertifikatstudium „Nachhaltigkeitsmanagement im Sport **in und Sportorganisationen**“

hat gelöscht: und Sportbusiness

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen-Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements im Sport (NSO-M1) ▼ <i>Principles of Sustainability Management in sports</i>	Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Grundlagen des unternehmerischen Nachhaltigkeitsmanagements (Corporate Sustainability) für Sportorganisationen, Bedeutung und Entwicklung von Nachhaltigkeitsthemen im Sportbereich, Ansätze und Methoden des Nachhaltigkeitsmanagements, Impulse für die nachhaltige Entwicklung einer (Sport-)Organisation <i>Principles of sustainable development, principles of corporate sustainability management for sports organisations, significance and development of sustainability issues in sports, approaches to and methods of sustainability management, ideas for the sustainable development of a (sports) organisation</i>	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
Nachhaltiges Performance Management – Konzepte und Instrumente für Sportorganisationen (NSO-M2) ▼ <i>Sustainability performance management: Concepts and tools for sports organisations</i>	Identifikation und Bewertung der Relevanz unterschiedlicher Nachhaltigkeitsaspekte für das Sportmanagement, Nachhaltigkeitsbewertung, -messung, Instrumente zur Nachhaltigkeitsmessung, Grundlagen der Nachhaltigkeitskommunikation & -berichterstattung für Sportorganisationen <i>Identifying and evaluating the relevance of different aspects of sustainability to sports management, sustainability assessment and measurement, tools for sustainability measurement, principles of sustainability communication & reporting for sports organisations</i>	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
Vertiefung des Nachhaltigkeitsmanagements im Sport und in Sportorganisationen (NSO-M3) ▼ <i>Specialization in Sustainability Management</i>	<u>Grundlagen eines spezifischen Teilgebiete des unternehmerischen Nachhaltigkeitsmanagements (Lieferkette, Berichterstattung, Dekarbonisierung, Zirkuläres Wirtschaften);</u> <u>Strategische Implikationen und Fallbeispiele</u> ▼	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul

hat gelöscht: bereich

hat gelöscht: F

hat gelöscht: Nachhaltigkeitsperformance: Konzepte und Ansätze der Wirkungsmessung

hat gelöscht: F

hat gelöscht: c

hat gelöscht: approaches

hat gelöscht: of impact measurement management...

hat gelöscht: Nachhaltigkeitsmanagement von Sport- und Kulturevents

hat gelöscht: F

hat gelöscht: Nachhaltigkeitsmanagement von Sportevents, Management von Nachhaltigkeitskooperationen mit Stakeholdern, Design einer nachhaltigen Sporteventorganisation, Soziale Aspekte im Eventmanagement
*Sustainability management of sporting events, managing sustainability partnerships with stakeholders, designing a sustainable sporting event organisation, social aspects of event management**Sustainability management of sporting events, managing sustainability partnerships with stakeholders, designing a sustainable sporting event organisation, social aspects of event management*

▼	<i>Foundations of a specific sub-area of sustainability management (supply chain, reporting, decarbonization, circular economy); strategic implications and case studies</i>				
---	--	--	--	--	--

hat gelöscht: *Sustainability management of sporting and cultural events*

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

hat gelöscht: ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.¹

• PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.34 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.34 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.34 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 23 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011) hat die Zentrale Studienkommission der Professional School am TT. Monat JJJJ die erste Änderung der Anlage 5.34 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 17/23 vom 15. Februar 2023) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 14/24 vom 18. Januar 2024), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.34 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „Bachelorebene“ durch „Masterebene“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „Certificate of Basic Studies (CBS)“ durch „Certificate of Advanced Studies (CAS)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 und 5 wird die Angabe „20“ durch „15“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 und 5 wird die Angabe „vier“ durch „drei“ ersetzt.
5. Die Modulübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile des Moduls NLM-M1 werden in der Spalte „Modul“ vor „Rahmenbedingungen“ bzw. „Framework“ die Angaben „Nachhaltiges Lieferkettenmanagement“ bzw. „Sustainable supply chain management:“ eingefügt.
 - b) In der Zeile des Moduls NLM-M1 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements“ bzw. „of sustainable supply chain management“ gestrichen.
 - c) In der Zeile des Moduls NLM-M2 wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „Strategien und Konzepte des nachhaltigen Lieferkettenmanagements“ bzw. „Strategies and concepts of sustainable supply chain management“ durch „Nachhaltiges Lieferkettenmanagement: Konzepte und Instrumente“ bzw. „Sustainable supply chain management: Concepts and tools“ ersetzt.
 - d) In der Zeile des Moduls NLM-M2 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „; Methoden und Instrumente; Prozessuale Gestaltung und Steuerung von Lieferketten mit Methoden der Sustainable Supply Chain Analytics“ bzw. „; methods and tools; process design and control of supply chains with methods of Sustainable Supply Chain Analytics“ angefügt.
 - e) In der Zeile des Moduls NLM-M3 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „Methoden und Instrumente des nachhaltigen Lieferkettenmanagements“ bzw. „Methods and tools of sustainable

supply chain management“ durch die Angaben „Methods and tools of sustainable supply chain management“ bzw. „Cooperation and collaboration along supply chains“ ersetzt.

- f) In der Zeile des Moduls NLM-M3 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Aufbau und Management von nachhaltigen Lieferantenbeziehungen: Methoden und Instrumente; Prozessuale Gestaltung und Steuerung von Lieferketten mit Methoden der Sustainable Supply Chain Analytics; Case Study: IT-basierte Prozesse entlang nachhaltiger Lieferketten“ bzw. „Developing and managing sustainable supplier relationships: methods and tools; processual design and control of supply chains with methods of Sustainable Supply Chain Analytics; Case Study: IT-based process at sustainable supply chains“ durch die Angaben „Kollaboratives Management von Lieferkettennetzwerken; Nachhaltiges Lieferkettenmanagement als organisationaler Transformationsprozess; Stakeholder-Konzept und Entwurf eines Kooperationsmodells“ bzw. „Collaborative management of supply chain networks; sustainable supply chain management as an organisational transformation process; stakeholder concept and drafting a cooperation model“ ersetzt.
- g) Die Zeile des Moduls NLM-F4 wird wie folgt gestrichen:

Kooperation und Kollaboration entlang von Lieferketten (NLM-F4) <i>Cooperation and collaboration along supply chains</i>	Kollaboratives Management von Lieferkettennetzwerken; Nachhaltiges Lieferkettenmanagement als organisationaler Transformationsprozess; Stakeholder-Konzept und Entwurf eines Kooperationsmodells <i>Collaborative management of supply chain networks; sustainable supply chain management as an organisational transformation process; stakeholder concept and drafting a cooperation model/</i>	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
---	--	---	--	---	--------------

- 6. In Abs. 4 wird die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) Sommersemester 2025 in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.34 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.34 vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 17/23 vom 15. Februar 2023) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt, unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 14/24 vom 18. Januar 2024).

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf **Master**ebene verortet. Sind alle **Module** gemäß der Fachspezifischen Anlage erfolgreich bestanden, wird der Abschluss **Certificate of Advanced Studies (CAS)** verliehen.

hat gelöscht: Bachelor

hat gelöscht: Certificate of Basic Studies (CBS)

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt ein Semester.

Zu § 4 Abs. 2 und 5:

Das Zertifikatsstudium umfasst **15** CP und besteht aus **drei** eigenständigen Modulen von jeweils 5 CP.

hat gelöscht: 20

hat gelöscht: vier

Modulübersicht Zertifikatstudium „Nachhaltiges Lieferkettenmanagement“

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen-Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<u>Nachhaltiges Lieferkettenmanagement: Rahmenbedingungen und Ziele (NLM-M1)</u>	Einführung Lieferketten: Treiber, Chancen und Herausforderungen; Ethisch-normative Grundlagen und gesetzliche Rahmenbedingungen (D – EU – USA/China); Risikobewusstsein und -analyse im Lieferkettenmanagement; Fallbeispiel zur Risikoanalyse <i>Introduction to supply chains: drivers, opportunities and challenges; ethical and normative principles and legal framework conditions (D – EU – USA/China); risk consciousness and analysis in supply chain management, case example of risk analysis</i>	1	1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
<u>Sustainable supply chain management: Framework conditions and aims</u>					hat gelöscht: eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements...
<u>Nachhaltiges Lieferkettenmanagement: Konzepte und Instrumente (NLM-M2)</u>	Einführung in das Lieferkettenmanagement; Nachhaltige Geschäftsmodelle für das Lieferkettenmanagement; Strategieentwicklung und Wirkungslogiken für ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement; Dokumentation und Berichterstattung im Rahmen des Lieferkettenmanagements; <u>Methoden und Instrumente; Prozessuale Gestaltung und Steuerung von Lieferketten mit Methoden der Sustainable Supply Chain Analytics</u> <i>Introduction to supply chain management; sustainable business models for supply chain management; strategy development and effect logic for sustainable supply chain management; documentation and reporting within a supply chain management framework; <u>methods and tools; process design and control of supply chains with methods of Sustainable Supply Chain Analytics</u></i>	1	1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
<u>Sustainable supply chain management: Concepts and tools</u>					hat gelöscht: Strategien und hat gelöscht: des hat gelöscht: nachhaltigen Lieferkettenmanagements... hat gelöscht: F hat gelöscht: Strategies and hat gelöscht: c hat gelöscht: of sustainable supply chain management
<u>Kooperation und Kollaboration entlang von Lieferketten (NLM-M3)</u>	Kollaboratives Management von Lieferkettennetzwerken; Nachhaltiges Lieferkettenmanagement als organisationaler Transformationsprozess; Stakeholder-Konzept und Entwurf eines Kooperationsmodells <i>Collaborative management of supply chain networks; sustainable supply chain management as an organisational transformation process; stakeholder concept and drafting a cooperation model</i>	1	1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
<u>Cooperation and collaboration along supply chains</u>					hat gelöscht: Methoden und Instrumente des nachhaltigen Lieferkettenmanagements hat gelöscht: F hat gelöscht: Methods and tools of sustainable supply chain management

--	--	--	--	--	--	--

hat gelöscht: Aufbau und Management von nachhaltigen Lieferantenbeziehungen: Methoden und Instrumente; Prozessuale Gestaltung und Steuerung von Lieferketten mit Methoden der Sustainable Supply Chain Analytics; Case Study: IT-basierte Prozesse entlang nachhaltiger Lieferketten 
Developing and managing sustainable supplier relationships: methods and tools; processual design and control of supply chains with methods of Sustainable Supply Chain Analytics; Case Study: IT-based process at sustainable supply chains

hat gelöscht: Kooperation und Kollaboration entlang von Lieferketten (NLM-F4) 


Cooperation and collaboration along supply c ... [1]

Zu § 4 Abs. 4:

Der Workload umfasst  zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

hat gelöscht: 25

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Seite 6: [1] hat gelöscht Benjamin Sachs 11.03.24 16:44:00

• PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Fachspezifische Anlage 5.35 Dekarbonisierungsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifische Anlage 5.35 Dekarbonisierungsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.35 Dekarbonisierungsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 23 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011) hat die Zentrale Studienkommission der Professional School am TT. Monat JJJJ die erste Änderung der Anlage 5.35 Dekarbonisierungsmanagement vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 18/23 vom 15. Februar 2023) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 14/24 vom 18. Januar 2024), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.35 Dekarbonisierungsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „Bachelorebene“ durch „Masterebene“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „Certificate of Basic Studies (CBS)“ durch „Certificate of Advanced Studies (CAS)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 und 5 wird die Angabe „20“ durch „15“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 und 5 wird die Angabe „vier“ durch „drei“ ersetzt.
5. Die Modulübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile des Moduls DM-F1 werden in der Spalte „Modul“ vor „Rahmenbedingungen“ bzw. „Framework“ jeweils die Angabe „Zero Carbon Economy“ eingefügt.
 - b) In der Zeile des Moduls DM-F1 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „der Zero Carbon Economy“ bzw. „of a zero carbon economy“ gestrichen.
 - c) In der Zeile des Moduls DM-F1 wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „DM-F1“ durch „DM-M1“ ersetzt.
 - d) In der Zeile des Moduls DM-F1 werden in der Spalte „Inhalt“ nach „Klimarisikoanalyse“ bzw. „climate risk analysis“ die Angaben „den Katastrophenschutz“ bzw. „disaster control“ eingefügt.
 - e) In der Zeile des Moduls DM-F2 wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „Strategien und Konzepte des CO2-Managements von Unternehmen (DM-F2)“ durch „Unternehmerisches CO2-Management: Konzepte, Instrumente und Operationalisierung (DM-M2)“ ersetzt.
 - f) In der Zeile des Moduls DM-F2 wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „Strategies and concepts of CO2 management within companies“ durch „Corporate CO2-Management: Concepts, tools and operationalization“ ersetzt.
 - g) In der Zeile des Moduls DM-F2 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Strategisches Klimaschutzmanagement“ bzw. „Strategic climate protection management“ durch „Instrumente des

- Strategischen Klimaschutzmanagements“ bzw. „Tools of strategic climate protection management“ ersetzt.
- h) In der Zeile des Moduls DM-F2 werden in der Spalte „Inhalt“ nach „Klimaschutzstrategie“ bzw. „climate protection strategy“ die Angaben „mit internen und externen Klimaschutzmaßnahmen“ bzw. „with internal and external climate measures“ eingefügt.
 - i) In der Zeile des Moduls DM-F2 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Operatives Klimaschutzmanagement; Operationalisierung (Analyse, Maßnahmenableitung und Bewertung)“ bzw. „Operative climate protection management; operationalization (analysis, deriving and evaluation of measures)“ angefügt.
 - j) In der Zeile des Moduls DM-F3 wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „Operationalisierung der Klimaschutzstrategie (DM-F3)“ durch „Klimabewusste Produktentwicklung und nachhaltige Gestaltung von Kohlenstoffkreisläufen (DM-M3) ersetzt.
 - k) In der Zeile des Moduls DM-F3 wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „Operationalisation of the climate protection strategy“ durch „Climate-conscious product development and sustainable design of carbon cycles“ ersetzt.
 - l) In der Zeile des Moduls DM-F3 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Operatives Klimaschutzmanagement; Operationalisierung (Analyse, Maßnahmenableitung und Bewertung); Schutzgüterkonflikte im betrieblichen Kontext;“ bzw. „Operative climate protection management; operationalisation (analysis, deriving and evaluation of measures); conflicts over bulk goods in a business context;“ durch die Angaben „Nachhaltiges Produktdesign: Leitprinzipien; Methoden und Modelle des nachhaltigen Produktdesigns zur Minimierung von THG entlang von Wertschöpfungsketten; Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe: Merkmale, Ziele und Methoden der nachhaltigen stofflichen CO2-Nutzung;“ bzw. „Sustainable product design: guiding principles; methods and models of sustainable product design to minimize GHG along the value chains; sustainable carbon cycles: features, aims and methods of sustainable material CO2 usage;“ ersetzt.
 - m) In der Zeile des Moduls DM-F3 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Way to Zero Carbon‘ in Kommunikation und Marketing“ bzw. „Way to Zero Carbon‘ in communication and marketing“ durch „Akzeptanz der stofflichen Nutzung von Kohlenstoff“ bzw. „acceptance of the material use of carbon“ ersetzt.
 - n) Die Zeile des Moduls DM-F4 wird wie folgt gestrichen:

Nachhaltiges Produkt- design und Gestaltung nachhaltiger Kohlen- stoffkreisläufe (DM-F4) <i>Sustainable product design and shaping sustainable carbon cy- cles</i>	Nachhaltiges Produktdesign: Leitprinzipien; Methoden und Modelle des nachhaltigen Produktdesigns zur Minimierung von THG entlang von Wertschöpfungsketten; Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe: Merkmale, Ziele und Methoden der nachhaltigen stofflichen CO2-Nutzung <i>Sustainable product design: guiding principles; methods and models of sustainable product design to minimize GHG along the value chains; sustainable carbon cycles: features, aims and methods of sustainable material CO2 usage</i>	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
--	--	---	--	---	--------------

6. In Abs. 4 wird die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Sommersemester 2025 in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.35 Dekarbonisierungsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.35 vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 18/23 vom 15. Februar 2023) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt, unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 14/24 vom 18. Januar 2024).

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf **Master**ebene verortet. Sind alle **Module** gemäß der Fachspezifischen Anlage erfolgreich bestanden, wird der Abschluss **Certificate of Advanced Studies (CAS)** verliehen.

hat gelöscht: Bachelor

hat gelöscht: Certificate of Basic Studies (CBS)

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt ein Semester.

Zu § 4 Abs. 2 und 5:

Das Zertifikatsstudium umfasst **15** CP und besteht aus **drei** eigenständigen Modulen von jeweils 5 CP.

hat gelöscht: 20

hat gelöscht: vier

Modulübersicht Zertifikatstudium „Dekarbonisierungsmanagement“

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen-Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<u>Zero Carbon Economy: Rahmenbedingungen und Ziele.</u> <small>(DM-M1)</small>	Einführung in die Zero Carbon Economy; Einführung in die wissenschaftlichen und umweltökonomischen Grundlagen, in die politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen und in die Rolle des technologischen Wandels; Pathways to Zero Carbon Economy; Einführung in die Klimarisikoanalyse, <u>den Katastrophenschutz</u> , und Bewertung von Klimaanpassungsmaßnahmen	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
<u>Zero carbon economy: Framework conditions and aims.</u>	<i>Introduction to the zero carbon economy; introduction to the scientific and environmental economic principles, the political and legal framework conditions and the role of the technological transition; pathways to a zero carbon economy; introduction to the climate risk analysis, <u>disaster control</u> and evaluation of climate adaptation measures</i>				<div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;"> hat gelöscht: der </div> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;"> hat gelöscht: Zero ↵ Carbon Economy </div> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;"> hat gelöscht: F </div>
<u>Unternehmerisches CO₂-Management: Konzepte, Instrumente und Operationalisierung.</u> <small>(DM-M2)</small>	<u>Instrumente des strategischen Klimaschutmanagements;</u> Carbon Accounting als Basis für Klimaschutzstrategien; Entwickeln einer nachhaltigen Klimaschutzstrategie <u>mit internen und externen Klimaschutzmaßnahmen</u> ; Klimaneutralitätsstrategien: Einsatz und Bewertung von Klimaschutzmaßnahmen (CO ₂ Offsetting); <u>Operatives Klimaschutzmanagement</u> ; Operationalisierung (Analyse, Maßnahmenableitung und Bewertung)	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
<u>Corporate CO₂-Management: Concepts, tools and operationalization.</u>	<i>Tools of strategic climate protection management; carbon accounting as a basis for climate protection strategies; developing a sustainable climate protection strategy <u>with internal and external climate measures</u>; climate neutrality strategies: the use and evaluation of climate protection measures (CO₂ offsetting); <u>Operative climate protection management</u>; operationalization (analysis, deriving and evaluation of measures)</i>				<div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;"> hat gelöscht: Strategies and concepts of CO₂ management within companies </div> <div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;"> hat gelöscht: S </div>

Modulübersicht Zertifikatstudium „Dekarbonisierungsmanagement“

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen-Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<u>Klimabewusste Produktentwicklung und nachhaltige Gestaltung von Kohlenstoffkreisläufen</u> (DM-M3)	<p><u>Nachhaltiges Produktdesign: Leitprinzipien; Methoden und Modelle des nachhaltigen Produktdesigns zur Minimierung von THG entlang von Wertschöpfungsketten; Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe; Merkmale, Ziele und Methoden der nachhaltigen stofflichen CO2-Nutzung</u>: Einführung in das Corporate Carbon Controlling; Bewertung von CO2-Vermeidungskosten; Treibhausgas (THG)-Reporting; <u>Akzeptanz der stofflichen Nutzung von Kohlenstoff</u></p> <p><u>Sustainable product design: guiding principles; methods and models of sustainable product design to minimize GHG along the value chains; sustainable carbon cycles: features, aims and methods of sustainable material CO2 usage; introduction to corporate carbon controlling; evaluating CO2 avoidance costs; greenhouse gas (GHG) reporting; acceptance of the material use of carbon</u></p>	1	1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul

hat gelöscht: Operatives Klimaschutzmanagement; Operationalisierung (Analyse, Maßnahmenableitung und Bewertung); Schutzgüterkonflikte im betrieblichen Kontext; ...

hat gelöscht: Operationalisierung der Klimaschutzstrategie ...

hat gelöscht: F

hat gelöscht: 'Way to Zero Carbon' in Kommunikation und Marketing...

hat gelöscht: Operationalisation of the climate protection strategy

hat gelöscht: Operative climate protection management; operationalisation (analysis, deriving and evaluation of measures); conflicts over bulk goods in a business context;

hat gelöscht: 'Way to Zero Carbon' in communication and marketing

hat gelöscht: Nachhaltiges Produktdesign und Gestaltung nachhaltiger Kohlenstoffkreisläufe (DM-F4)
↳
↳

Sustainable product design and shaping sustainable carbon cycles
... [1]

Abs. 4:

Der Workload umfasst ~~30~~ zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

hat gelöscht: 25

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

Seite 7: [1] hat gelöscht Benjamin Sachs 12.03.24 13:50:00

• PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR xx/24

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.36 Zirkuläres Wirtschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.36 Zirkuläres Wirtschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.36 Zirkuläres Wirtschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 23 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011) hat die Zentrale Studienkommission der Professional School am TT. Monat JJJJ die erste Änderung der Anlage 5.36 Zirkuläres Wirtschaften vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 19/23 vom 15. Februar 2023) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 14/24 vom 18. Januar 2024), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.36 Zirkuläres Wirtschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „Bachelorebene“ durch „Masterebene“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „Certificate of Basic Studies (CBS)“ durch „Certificate of Advanced Studies (CAS)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 und 5 wird die Angabe „20“ durch „15“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 und 5 wird die Angabe „vier“ durch „drei“ ersetzt.
5. Die Modulübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile des Moduls ZW-M1 werden in der Spalte „Modul“ vor „Rahmenbedingungen“ bzw. „Framework“ die Angaben „Zirkuläres Wirtschaften“ bzw. „Circular Economy“ eingefügt.
 - b) In der Zeile des Moduls ZW-M1 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „des Zirkulären Wirtschaften“ bzw. „of a circular economy“ gestrichen.
 - c) In der Zeile des Moduls ZW-M1 werden in der Spalte „Inhalt“ vor „Stakeholder-Management“ bzw. „stakeholder management“ die Angaben „und Lenkungsinstrumente“ bzw. „and steering instruments“ eingefügt.
 - d) In der Zeile des Moduls ZW-M2 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „Zirkuläre Geschäftsmodelle und Innovationen“ bzw. „Circular business models and innovations“ durch „Zirkuläres Wirtschaften: Konzepte und Instrumente“ bzw. „Circular Economy: Concepts and tools“ ersetzt.
 - e) In der Zeile des Moduls ZW-M2 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Nachhaltige und zirkuläre Geschäftsmodelle; die Rolle von Design als Grundlage zirkulärer Geschäftsideen; Kollaboration und Netzwerke als Erfolgsgrundlage; Fallstudien und Best-Practice Beispiele; Circular Canvas Workshop; Entwicklung eines eigenen zirkulären Geschäftsmodells“ bzw. „Sustainable and circular business models; the role of design as a principle of circular business ideas; collaboration and networks as the basis for success; case studies and best-practice examples; circular canvas workshop; development of one's own circular business model“ durch die Angaben „Die doppelte

Transformation (Nachhaltigkeit und Digitalisierung); Digitale Technologien; Formen und Funktionen digitaler Technologien für zirkuläre Geschäftsmodelle; Grundlagen der Lebenszyklusanalyse und Ökobilanzierung; Daten, Messung und Analyse von zirkulären Stoffströmen; Praxisbeispiele und Anwendung in einem eigenen Transferprojekt“ bzw. „The dual transformation (sustainability and digitisation); digital technologies; forms and functions of digital technologies for circular business models; principles of life cycle analysis and ecological assessments; data, measurement and analysis of circular material flows; practical examples and application in one's own transfer project“ ersetzt.

- f) In der Zeile des Moduls ZW-M3 werden in der Spalte „Modul“ die Angaben „Instrumente des Zirkulären Wirtschaftens“ bzw. „Tools of a circular economy“ durch „Zirkuläre Geschäftsmodelle und Zirkuläres Produktdesign“ bzw. „Circular business models and circular product design“ ersetzt.
- g) In der Zeile des Moduls ZW-M3 werden in der Spalte „Inhalt“ die Angaben „Die doppelte Transformation (Nachhaltigkeit und Digitalisierung); Digitale Technologien; Formen und Funktionen digitaler Technologien für zirkuläre Geschäftsmodelle; Grundlagen der Lebenszyklusanalyse und Ökobilanzen; Daten, Messung und Analyse von zirkulären Stoffströmen; Praxisbeispiele und Anwendung in einem eigenem Transferprojekt“ bzw. „The dual transformation (sustainability and digitisation); digital technologies; forms and functions of digital technologies for circular business models; principles of life cycle analysis and ecological assessments; data, measurement and analysis of circular material flows; practical examples and application in one's own transfer project durch die Angaben „Nachhaltige und zirkuläre Geschäftsmodelle; die Rolle von Design als Grundlage zirkulärer Geschäftsideen; Kollaboration und Netzwerke als Erfolgsgrundlage; Fallstudien und Best-Practice Beispiele; Circular Canvas Workshop; Entwicklung eines eigenen zirkulären Geschäftsmodells und/oder eines zirkulären Produktdesigns; Rolle von Produktdesign für das Zirkuläre Wirtschaften; Vergleich mit verwandten Konzepten (z.B. Ökodesign); Klima- und ressourcenschonende Materialien; Einführung und Anwendung von Materialdatenbanken“ bzw. „Sustainable and circular business models; the role of design as a principle of circular business ideas; collaboration and networks as the basis for success; case studies and best-practice examples; circular canvas workshop; development of one's own circular business model and/or circular product design; the role of product design for the circular economy; comparison with concepts used (e.g. ecodesign); materials which are environmentally friendly and climate friendly; introduction to and use of material databases“ ersetzt.
- h) Die Zeile des Moduls ZW-M4 wird wie folgt gestrichen:

Zirkuläres Produktdesign (ZW-F4)	Vertiefung in die Ziele und Prinzipien des zirkulären Produktdesigns; Rolle von Produktdesign für das Zirkuläre Wirtschaften; Vergleich mit verwandten Konzepten (z.B. Ökodesign); Klima- und ressourcenschonende Materialien; Einführung und Anwendung von Materialdatenbanken; Prototyping eines eigenen zirkulären Produkts	1	1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
<i>Circular product design</i>	<i>Consolidation of the aims and principles of circular product design; the role of product design for the circular economy; comparison with concepts used (e.g. ecodesign); materials which are environmentally friendly and climate friendly; introduction to and use of material databases; prototyping one's own circular product</i>				

6. In Abs. 4 wird die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.36 Zirkuläres Wirtschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.36 vom 14. Dezember 2022 (Leuphana Gazette Nr. 19/23 vom 15. Februar 2023) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt, unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/24 vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 14/24 vom 18. Januar 2024).

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium ist auf **Master**ebene verortet. Sind alle Module gemäß der Fachspezifischen Anlage erfolgreich bestanden, wird der Abschluss **Certificate of Advanced Studies (CAS)** verliehen.

hat gelöscht: Bachelor

hat gelöscht: Certificate of Basic Studies (CBS)

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt ein Semester.

Zu § 4 Abs. 2 und 5:

Das Zertifikatsstudium umfasst **15 CP** und besteht aus **drei** eigenständigen Modulen von jeweils **5 CP**.

hat gelöscht: 20

hat gelöscht: vier

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen-Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<u>Zirkuläres Wirtschaften: Rahmenbedingungen und Ziele (ZW-M1)</u>	Grundlagen der Nachhaltigkeit; Grundprinzipien und Genese des Konzepts "Zirkuläres Wirtschaften"; Vergleich mit verwandten Konzepten; Regulatoryische Entwicklungen; Anforderungen <u>und Lenkungsinstrumente</u> ; Stakeholder-Management und Circular Society; Entwicklung und kritische Reflexion eines eigenen zirkulären Ansatzes	1	1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
<u>Circular Economy: Framework conditions and aims</u>	<i>Principles of sustainability; basic principles and beginnings of the "Circular Economy" concept; comparisons with the concepts used; regulatory developments, requirements <u>and steering instruments</u>; stakeholder management and circular society; development of and critical reflection on one's own circular approach</i>				<p>hat gelöscht: des Zirkulären Wirtschaftens</p> <p>hat gelöscht: F</p> <p>hat gelöscht: und</p> <p>hat gelöscht: ;</p> <p>hat gelöscht: of a circular economy</p> <p>hat gelöscht: and</p>
<u>Zirkuläres Wirtschaften: Konzepte und Instrumente (ZW-M2)</u>	<u>Die doppelte Transformation (Nachhaltigkeit und Digitalisierung); Digitale Technologien; Formen und Funktionen digitaler Technologien für zirkuläre Geschäftsmodelle; Grundlagen der Lebenszyklusanalyse und Ökobilanzierung; Daten, Messung und Analyse von zirkulären Stoffströmen; Praxisbeispiele und Anwendung in einem eigenen Transferprojekt</u>	1	1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul
<u>Circular Economy: Concepts and tools</u>	<i>The dual transformation (sustainability and digitisation); digital technologies; forms and functions of digital technologies for circular business models; principles of life cycle analysis and ecological assessments; data, measurement and analysis of circular material flows; practical examples and application in one's own transfer project</i>				<p>hat gelöscht: Zirkuläre</p> <p>hat gelöscht: Geschäftsmodelle und Innovationen...</p> <p>hat gelöscht: F</p> <p>hat gelöscht: Circular business models and innovations</p> <p>hat gelöscht: Nachhaltige und zirkuläre Geschäftsmodelle; die Rolle von Design als Grundlage zirkulärer Geschäftsideen; Kollaboration und Netzwerke als Erfolgsgrundlage; Fallstudien und Best-Practice Beispiele; Circular Canvas Workshop; Entwicklung eines eigenen zirkulären Geschäftsmodells</p> <p><i>Sustainable and circular business models; the role of design as a principle of circular business ideas; collaboration and networks as the basis for success; case studies and best-practice examples; circular canvas workshop; development of one's own circular business model</i></p>

Fortsetzung Modulübersicht Zertifikatstudium „Zirkuläres Wirtschaften“

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen-Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<u>Zirkuläre Geschäftsmodelle und Zirkuläres Produktdesign (ZW-M3)</u>	<u>Nachhaltige und zirkuläre Geschäftsmodelle; die Rolle von Design als Grundlage zirkulärer Geschäftsmodelle; Kollaboration und Netzwerke als Erfolgsgrundlage; Fallstudien und Best-Practice Beispiele; Circular Canvas Workshop; Entwicklung eines eigenen zirkulären Geschäftsmodells und/oder eines zirkulären Produktdesigns; Rolle von Produktdesign für das Zirkuläre Wirtschaften; Vergleich mit verwandten Konzepten (z.B. Öko-Design); Klima- und ressourcenschonende Materialien; Einführung und Anwendung von Materialdatenbanken</u>	1	1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Pflichtmodul

bringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

hat gelöscht: Instrumente des Zirkulären Wirtschaftens ...

hat gelöscht: F

Zu §
4
Abs.
4:
Der
Wor-
k-
load
um-
fasst
30
zu
er-

hat gelöscht: Tools of a circular economy

hat gelöscht: 25

hat gelöscht: Die doppelte Transformation (Nachhaltigkeit und Digitalisierung); Digitale Technologien; Formen und Funktionen digitaler Technologien für zirkuläre Geschäftsmodelle; Grundlagen der Lebenszyklusanalyse und Ökobilanzen; Daten, Messung und Analyse von zirkulären Stoffströmen; Praxisbeispiele und Anwendung in einem eigenem Transferprojekt

The dual transformation (sustainability and digitisation); digital technologies; forms and functions of digital technologies for circular business models; principles of life cycle analysis and ecological assessments; data, measurement and analysis of circular material flows; practical examples and application in one's own transfer project

hat gelöscht: Zirkuläres Produktdesign (ZW-F4)

1
1
1
1
1

Circular product design

... [1]

Seite 7: [1] hat gelöscht Benjamin Sachs 12.03.24 14:29:00
